

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 10. MÄRZ 1975

Nr. 10

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Minister des Innern			
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1.1.1975; hier: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Weitere Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung des BKGG	410	Breitenbach, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	419
	Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Anwendung der Ruhensvorschrift des § 160 BBG auf Unterhaltsbeiträge nach § 181 a Abs. 4 i. V. m. § 142 BBG, §§ 29, 36 Abs. 2 G 131 bzw. des § 173 HBG in den Fällen des § 223 Abs. 5 i. V. m. § 156 HBG	411	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Hopfmansfeld/Ortsteil der Gemeinde Lautertal, Vogelsbergkreis.....	419
	Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. 6. 1974	412	Aufstufung von Gemeindestraßen zur Teilstrecke der Kreisstraße 379 in der Ortsdurchfahrt Braunfels/Stadteil Philippstein, Landkreis Wetzlar	419
	Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere	412	Umstufung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Zuge der Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes in der Stadt Wiesbaden	419
	Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Flieden und Kalbach, Landkreis Fulda	412	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 454 sowie der Landesstraßen 3156 und 3158 in der Ortslage der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis.....	422
	Technische Baubestimmungen; hier: Technische Regeln Flüssiggas	412	Der Hessische Sozialminister	
	Richtlinien über den Bau und Betrieb von Tragluftbauten	413	Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege	423
	Richtlinien über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten	414	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
	Bauüberwachung; hier: Bauschild auf der Baustelle	414	Flurbereinigung Antrifftal — Seibelsdorf, Vogelsbergkreis	423
	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	415	Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Karlshafen	424
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	415	im Hess. Forstamt Melsungen	424
	Der Hessische Minister der Finanzen		im Hess. Forstamt Fritzlar	424
	Vergabehandbuch; hier: Änderung und Ergänzung	415	im Hess. Forstamt Niederaula.....	424
	Der Hessische Kultusminister		Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Vollmarshausen im Hess. Forstamt Kaufungen	424
	Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen	416	Änderung der Anschrift der Forstlichen Wirtschaftsberatung Odenwald-Süd	424
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Personalnachrichten	
	Öffentliches Auftragswesen; hier: Bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) — Berichtigung der Anlage.....	416	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	425
	Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten	418	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	426
	Verlängerung der Gültigkeit nach dem Bundesfernstraßengesetz alter Fassung festgestellter, bisher nicht durchgeführter Straßenbaupläne.....	418	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik.....	428
	Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 27 und Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 60 in der Ortsdurchfahrt Bebra/Stadteil		Im Bereich des Hessischen Sozialministers	428
			Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.....	428
			Regierungspräsidenten	
			DARMSTADT	
			Umbenennung des „Wohnplatzes Waldsiedlung“ in „Ortsteil Waldsied-	
			lung“ in der Gemeinde Altstadt, Wetteraukreis	429
			Jagdausübung auf Rehwild im Jagd-jahr 1974	429
			Vorhaben der Firma Scheidemandel AG, Wiesbaden-Schierstein	429
			Vorhaben des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe	429
			Vorhaben der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt (Main)	429
			Bildung des zusammengesetzten Standesamtsbezirks Sprendlingen	430
			KASSEL	
			Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Hatzbach der Stadt Allendorf, Krs. Marburg-Biedenkopf	430
			Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schauenburg, Krs. Kassel, im Ortsteil Hoof	432
			Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Bergshausen der Gemeinde Fulda-brück, Krs. Kassel	436
			Vorhaben des Magistrats der Stadt Kassel, Kassel	438
			Aufhebung eines Wohnplatzes in Kalbach, Krs. Fulda	439
			Buchbesprechungen	439
			Öffentlicher Anzeiger	
			Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1975.....	453
			Bekanntmachung der Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, 3500 Kassel, Wolfsschlucht 18.....	453
			Veröffentlichung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	453
			Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Kreises Darmstadt	453
			Beitritt der Gemeinde Eschollbrücken zum Planungsverband der Gemeinden des Kreises Darmstadt	453
			Erweiterung des Linienverkehrs von Obersuhl nach Rotenburg (Fulda)	454
			Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Arolsen nach Arolsen-Mengerhausen, Krs. Waldeck-Frankenberg	454

337

Der Hessische Minister des Innern

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975;

hier: a) Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
b) Weitere Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung des BKGG

Bezug: Meine Rundschreiben vom 1. November 1974 (StAnz. S. 2092), 28. November 1974 (StAnz. S. 2347) und 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2354)

Das BKGG ist durch Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert worden. Näheres bitte ich dem nachstehend abgedruckten gemeinsamen Rundschreiben des BMJFG und des BMI, das darüber hinaus weitere Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung des § 45 BKGG enthält, zu entnehmen.

Wiesbaden, 18. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 447
StAnz. 10/1975 S. 410

Anlage

Der Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit
232 — 2862.450

Der Bundesminister
des Innern
D II 4 — 221 972/1

53 Bonn-Bad Godesberg,
den 31. Januar 1975

An die
obersten Bundesbehörden
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank

Betr.: Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975

Bezug: Unsere Rundschreiben
1. vom 22. Oktober 1974,
2. vom 27. November 1974
— BMJFG 232 — 2862.450/BMI D II 4 — 221 972/1 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geben wir zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) folgende weitere Hinweise und Empfehlungen:

1. Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes

1.1 Durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) ist das Bundeskindergeldgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert worden:

1.1.1 § 6 BKGG ist gestrichen worden.

1.1.2 Als § 42 BKGG ist folgende Vorschrift aufgenommen worden:

„§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.“

1.1.3 § 45 BKGG ist um einen Absatz 1 a ergänzt worden, der die unter Tz. 4.2 des Bezugsschreibens vom 22. Oktober 1974 angekündigte Fassung hat.

1.2 Die ab 1. Januar 1975 geltende Fassung des BKGG ist im Bundesgesetzbl. 1975 I S. 412 bekanntgemacht worden.

2. Zur Streichung des § 6 BKGG

2.1 Mit der Streichung des § 6 BKGG ist die Einschränkung entfallen, die für den Fall der Erwerbstätigkeit eines Elternteils außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG gegolten hat. Es bleibt auch für die hierdurch begünstigten Anspruchsberechtigten (§ 1 BKGG) die allgemeine Einschränkung zu beachten, die sich aus § 8 BKGG ergibt.

2.2 Durch die Streichung des § 6 BKGG sind die in § 1 Nr. 2 Buchstabe c BKGG bezeichneten Versorgungsempfänger, die außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG leben, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann kindergeldberechtigt, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG erwerbstätig sind.

2.3 Es erübrigt sich die Ausfüllung der Nr. 5 des Formblatts „Erklärung für die Überprüfung der Kindergeldberechtigung nach § 45 Abs. 4 BKGG“ und der Nr. 10 des Formblatts „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes“.

3. Zur Anwendung des § 8 Abs. 2 BKGG

3.1 Nach § 8 Abs. 2 BKGG kann Kindergeld für ein Kind zur Hälfte u. a. dann gezahlt werden, wenn eine für das Kind zu gewährende Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung 75 v. H. des Kindergeldes nicht erreicht, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind zu zahlen wäre. Hierbei ist in Fällen, in denen der Rentenberechtigte drei Kinder hat, folgendes zu beachten:

Die Mindesthöhe der Kinderzulage, die zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt wird, wird vom 1. Januar 1975 an nicht mehr nach dem Kindergeldsatz bestimmt, der ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind zu zahlen wäre, sondern nach dem gemäß § 12 Abs. 4 BKGG auf das Kind entfallenden Kindergeld, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG zu zahlen wäre (§ 583 Abs. 2 Satz 1 RVO in der Fassung des Artikels 28 Nr. 3 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz). In Fällen, in denen der Rentenberechtigte drei Kinder hat und demnach für jedes dieser Kinder monatlich wenigstens 80 DM Kinderzulage zu zahlen sind, erreicht diese Mindest-Kinderzulage zwar nicht 75 v. H. des für das dritte Kind zu zahlenden Kindergeldes (120 DM). Dennoch kann in diesen Fällen weder dem Rentenberechtigten noch einem Dritten, bei dem die drei Kinder des Rentenberechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt werden, für das dritte Kind des Rentenberechtigten nach § 8 Abs. 2 BKGG Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden. Denn das würde nicht dem Sinn des § 8 Abs. 2 BKGG entsprechen, weil hier die dem Rentner zustehende gesamte Kinderzulage dem Kindergeld, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG zu zahlen wäre, uneingeschränkt gleichwertig ist.

3.2 Angehörige des öffentlichen Dienstes, die das Kindergeld nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG ohne Antrag erhalten, haben nach § 45 Abs. 6 BKGG insoweit für das 1. Halbjahr 1975 den absoluten Vorrang gegenüber Personen, die an sich nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG vorrangig kindergeldberechtigt wären. Dies kann wegen der Staffelung der Kindergeldsätze in Ausnahmefällen zu Härten führen, nämlich dann, wenn ein Kind, das bei beiden Personen berücksichtigt wird, bei der aus der Kindergeldberechtigung verdrängten Person eine höhere Ordnungszahl hat als bei dem nach § 45 Abs. 6 BKGG Berechtigten. Wenn in solchen Fällen das Kindergeld, das für das Kind an den nach § 45 Abs. 6 BKGG Berechtigten zu zahlen ist, 75 v. H. des Kindergeldes nicht erreicht, das dem bei Anwendung des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG Berechtigten für das Kind zu zahlen wäre, wird nach der Praxis der Bundesanstalt für Arbeit der letztgenannten Person für das Kind in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 BKGG das Kin-

dergeld zur Hälfte gezahlt, längstens für die Zeit bis einschließlich Juni 1975.

Für solche Zahlungen wird im allgemeinen die Bundesanstalt für Arbeit zuständig sein. Ausnahmsweise kann dafür aber auch eine der in § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG bezeichneten Stellen zuständig sein, nämlich dann, wenn auch die an sich nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG vorrangig berechnete Person die Voraussetzung einer der Nummern 1 bis 3 des § 45 BKGG erfüllt.

Beispiel 1:

Ein nichteheliches Kind lebt im Haushalt seines im öffentlichen Dienst stehenden Stiefvaters. Dieser hat noch ein leibliches Kind, das älter ist als das nichteheliche Kind. Der leibliche Vater des nichtehelichen Kindes steht ebenfalls im öffentlichen Dienst. Er bezog für dieses Kind bis Ende Dezember 1974 Kinderzuschlag (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 BBesG) und bezieht im ersten Halbjahr 1975 monatlich 50 DM Kindergeld von seinem Dienstherrn (Arbeitgeber). Der Stiefvater würde für dieses Kind bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG monatlich 70 DM Kindergeld beanspruchen können, weil es sein zweites Kind ist. Die dem leiblichen Vater für das Kind gezahlten 50 DM erreichen nicht 75 v. H. dieser 70 DM. Daher kann der Stiefvater für die ersten 6 Monate des Jahres 1975 für das nichteheliche Kind monatlich 35 DM Kindergeld (die Hälfte von 70 DM) von seinem Dienstherrn (Arbeitgeber) beanspruchen.

Beispiel 2:

Zwei aus einer geschiedenen Ehe stammende Kinder A und B leben bei ihrer allein sorgeberechtigten, im öffentlichen Dienst stehenden Mutter. Diese ist wieder-
verheiratet; in ihrem Haushalt leben 2 Stiefkinder, die älter sind als die beiden leiblichen Kinder. Die Mutter und der ebenfalls im öffentlichen Dienst stehende leibliche Vater der Kinder A und B bezogen für die gemeinsamen Kinder bis Ende Dezember 1974 Kinderzuschlag je zur Hälfte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BBesG) und beziehen im ersten Halbjahr 1975 von ihrem Dienstherrn Kindergeld je zur Hälfte: die Mutter (weil bei ihr noch die Stiefkinder berücksichtigt werden) für jedes ihrer leiblichen Kinder 60 DM, der Vater für das ältere dieser Kinder 25 DM, für das jüngere 35 DM monatlich. Die Mutter würde bei Anwendung des § 3 Abs. 3 BKGG für ihre leiblichen Kinder monatlich je 120 DM Kindergeld beanspruchen können. Die für das ältere dieser Kinder insgesamt gezahlten 85 DM (60 DM + 25 DM) erreichen nicht 75 v. H. dieser 120 DM; die für das jüngere dieser Kinder insgesamt gezahlten 95 DM (60 DM + 35 DM) erreichen dagegen 75 v. H. dieser 120 DM. Daher kann die Mutter für das ältere Kind für die ersten 6 Monate des Jahres 1975 zusätzlich monatlich 60 DM Kindergeld (die Hälfte von 120 DM) von ihrem Dienstherrn (Arbeitgeber) beanspruchen.

4. Zur Anwendung des § 12 Abs. 3 BKGG

Nach Nr. 12.32 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit ist von einer Anordnung nach § 12 Abs. 3 BKGG abzusehen, wenn die Person, die das Kind überwiegend unterhält, hinsichtlich dieses Kindes gleichfalls die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt. Denn für solche Fälle sieht das BKGG die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BKGG vor.

Diese Einschränkung kann bis zum 30. Juni 1975 nicht für Fälle gelten, in denen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG die Anwendung des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG und somit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ausgeschlossen ist.

5. Zur Anwendung des § 23 Abs. 2 BKGG

Nach § 23 Abs. 2 BKGG kann der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen aufgerechnet werden. Ist für die Zahlung des späteren Kindergeldes ein anderer Rechtsträger zuständig als derjenige, zugun-

sten dessen der Rückzahlungsanspruch entstanden war, so kann der andere Rechtsträger den Rückzahlungsanspruch nur dann gegen den von ihm zu erfüllenden Kindergeldanspruch aufrechnen, wenn der Rückzahlungsanspruch an ihn abgetreten worden ist (vgl. § 387 BGB).

5.2.1 Wenn in einem derartigen Fall sowohl der bisher als auch der neu zuständige Rechtsträger das Kindergeld zu Lasten des Bundes gezahlt hat bzw. zahlt, so braucht der im Anschluß an die Abtretung einbehaltene Betrag nicht an den ursprünglich rückforderungsberechtigten Rechtsträger abgeführt zu werden. Er kann vielmehr von dem Rechtsträger, an den der Anspruch abgetreten war, zugunsten des Bundes vereinnahmt werden.

5.2.2 Wenn in einem Fall der unter Tz. 5.1 bezeichneten Art keiner oder nur einer der beteiligten Rechtsträger das Kindergeld zu Lasten des Bundes gezahlt hat bzw. zahlt, ist der im Anschluß an die Abtretung durch Aufrechnung einbehaltene Betrag an den ursprünglich rückforderungsberechtigten Rechtsträger abzuführen. Es empfiehlt sich, die Abführung und Abrechnung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres oder, wenn die Rückzahlungsschuld bereits früher voll getilgt ist, zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

6. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG

Personen, denen die Übergangsgebühnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes (vgl. Tz. 3.1.2 des Bezugsschreibens vom 22. Oktober 1974) für den gesamten Bezugszeitraum oder für den Rest des Bezugszeitraums in einer Summe gezahlt worden sind, gelten für diesen Zeitraum nicht als Versorgungsempfänger im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG; in diesen Fällen ist die bisherige Versorgungsdienststelle für die Zahlung des Kindergeldes nach dem BKGG nicht mehr zuständig. In den Fällen, in denen die Übergangsgebühnisse für einen Teil des Bezugszeitraums in einer Summe gezahlt worden sind und anschließend ihre laufende Zahlung wieder aufgenommen wird, bleibt die Versorgungsdienststelle für den gesamten Bezugszeitraum für die Zahlung des Kindergeldes nach dem BKGG zuständig.

7. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG

Sinn und Zweck der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes sowie verwaltungswirtschaftliche Gründe lassen es angezeigt erscheinen, den Personen, die nach dem 31. Dezember 1974 im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung einem der in § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG bezeichneten Rechtsträger als Arbeitnehmer zugewiesen werden, das Kindergeld von der Bundesanstalt für Arbeit leisten zu lassen.

8. Weitere Erlasse der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des BKGG (vgl. Tz. 2.2 des Bezugsschreibens vom 22. Oktober 1974)

Weitere Runderlasse der Bundesanstalt zur Durchführung des BKGG, die auch für die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständigen Stellen von Bedeutung sind, werde ich, der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Ihnen zuleiten.

Im Auftrag
gez. Dr. Schubert

Im Auftrag
gez. Scheuring

338

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Anwendung der Ruhensvorschrift des § 160 BBG auf Unterhaltsbeiträge nach § 181 a Abs. 4 i. V. m. § 142 BBG, §§ 29, 36 Abs. 2 G 131 bzw. des § 173 HBG in den Fällen des § 223 Abs. 5 i. V. m. § 156 HBG

Bezug: Erlaß des HMDI vom 4. 2. 1975 (StAnz. S. 330)

In dem o. a. Erlaß muß es im letzten Absatz in der letzten Zeile statt § 73 richtig

§ 173 HBG

heißen.

Die Redaktion
StAnz. 10/1975 S. 411

339

Dreihunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 12. Juni 1974

Bezug: Mein Rundschreiben vom 31. Juli 1974 (StAnz. S. 1492)

Der Nr. 12 meines vorbezeichneten Rundschreibens wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Entschädigung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 LStDV 1975).“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 24. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2100 A — 546

StAnz. 10/1975 S. 412

340

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

1. Israelische Laissez-Passers

Nach Mitteilung des israelischen Innenministeriums werden nunmehr zwei verschiedene Ausführungen des Laissez-Passer ausgestellt:

- Wie bisher der hellblaue Laissez-Passer an Staatenlose oder an Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Inhaber dieses Reiseausweises benötigen für die Einreise nach Israel einen Sichtvermerk. Sofern der Laissez-Passer einen für Israel gültigen Sichtvermerk enthält, hat der Bundesminister des Innern ihn im Sinne eines Paßersatzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAusIG als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen.
- Der neue orangefarbene Laissez-Passer, der den blauen Laissez-Passer ersetzt, in dem die Staatsangehörigkeit „israelisch“ eingetragen, die Vorbehaltsklausel jedoch nicht gestrichen war. In dem orangefarbenen Laissez-Passer ist als Staatsangehörigkeit ebenfalls „israelisch“ eingedruckt, jedoch ohne die bisher übliche Vorbehaltsklausel („Ce document ne constitue pas une attestation de la nationalité du titulaire“). Er wird an Einwanderer, die weniger als ein Jahr in Israel sind, und an Personen ausgestellt, bei denen Zweifel bezüglich der Identität bestehen. Inhaber dieses Reiseausweises können ohne Sichtvermerk innerhalb der Gültigkeitsdauer des Ausweises nach Israel einreisen. Der Bundesminister des Innern hat den neuen orangefarbenen Laissez-Passer ebenfalls im Sinne eines Paßersatzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAusIG als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen.

Inhaber von israelischen Laissez-Passern sind aufenthaltsrechtlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAusIG zu behandeln. Sie bedürfen in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks. Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken an nichtisraelische Inhaber von Laissez-Passern nach Nr. 1) sind die Nrn. 7 und 8 c zu § 5 AuslGVvw zu beachten.

Meinen Erlaß vom 21. 2. 1968 (StAnz. S. 418) hebe ich auf.

2. Andorranischer Reisepaß

Der andorranische Reisepaß enthält keine Angabe des Geltungsbereichs; er ist jedoch für alle Länder gültig. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Buchst. f (Geltungsbereich) zu § 3 AuslGVvw zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

3. Neuer haitianischer Dienstpaß („Passeport de Service“)

Die haitianische Regierung hat im Jahre 1973 wieder Dienstpässe unter der Bezeichnung „Passeport de Service“ eingeführt. Die Gültigkeitsdauer dieser Pässe wird in der Regel mit dem Vermerk: „bis zum Ende der Studien, der Mission“ etc. umschrieben.

Inhaber von haitianischen Dienst- und Diplomatenpässen benötigen, wie das haitianische Außenministerium schriftlich bestätigt hat, für die Wiedereinreise nach Haiti keinen Rückkehrsichtvermerk.

Der Bundesminister des Innern hat den neuen haitianischen Dienstpaß als ausreichend für den Grenzübertritt und den

Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Passes aufgeführt ist.

Meinen Erlaß vom 25. 8. 1971 (StAnz. S. 1566) hebe ich auf.

4. Neuer Diplomatenpaß der Republik Korea

In dem neuen koreanischen Diplomatenpaß fehlen die Angabe des Geburtsortes des Inhabers und der evtl. miteingetragenen Kinder sowie Vermerke über die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich. Im Hinblick auf Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVvw bedarf es hiervon einer Zulassung von Ausnahmen nicht.

Der Bundesminister des Innern hat den neuen koreanischen Diplomatenpaß deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Diplomatenpässe nach dem bisherigen Muster, die vor dem 30. Juni 1974 ausgestellt wurden, sind mit Ablauf des 30. September 1974 ungültig geworden.

Auf die Ziff. I meines Erlasses vom 18. 2. 1970 (StAnz. S. 501) weise ich hin.

5. Neuer laotischer Diplomatenpaß

Der neue laotische Diplomatenpaß enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Das laotische Außenministerium hat jedoch bestätigt, daß der Diplomatenpaß ausschließlich an laotische Staatsangehörige ausgegeben wird.

Gemäß Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVvw hat der Bundesminister des Innern den laotischen Diplomatenpaß deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

6. Neuer libanesischer Reisepaß

Der neue libanesischer Reisepaß enthält keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Die libanesischer Regierung hat jedoch bestätigt, daß libanesischer Reisepässe wie bisher nur für libanesischer Staatsangehörige ausgestellt werden.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 2 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Buchst. c) (Angabe der Staatsangehörigkeit) zugelassen und den neuen libanesischen Reisepaß als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

Wiesbaden, 18. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 10/1975 S. 412

341

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Fladen und Kalbach, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 1975 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1975 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Fladen werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Kalbach eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Schweben
Flur 17 Nr. 27/1, 36/4 und 37/4.“

Wiesbaden, 19. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 4/75

StAnz. 10/1975 S. 412

342

Technische Baubestimmungen;

hier: Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1969)

Bezug: Meine Erlasse vom 17. 2. 1971 (StAnz. S. 475) und 17. 8. 1972 (StAnz. S. 1585)

Entsprechend der Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Gase“ (VBG 61) und der Durchführungsregeln und

Erläuterungen hierzu muß von einigen Abschnitten der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1969) abgewichen werden.

Mein Erlaß vom 17. 2. 1971 (StAnz. S. 475), geändert durch Erlaß vom 17. 8. 1972 (StAnz. S. 1585), mit dem ich die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1969) als Technische Bauvorschriften für die Bauaufsicht eingeführt habe, wird daher wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte 4.4.2.2 bis 4.4.2.6 TRF 1969 (Seiten 26 und 27) sind nicht mehr anzuwenden und durch folgende Regelung zu ersetzen:

1.1 Schutzzone ist der Inhalt gerader Kreiskegel über der Erdoberfläche um Behälteranschlüsse — außer blindgeschlossenen — und Armaturen. Die Grundflächenradien R müssen der Tabelle entsprechen. Die Kreiskegelspitzen müssen 2 m über den Behälteranschlüssen bzw. den Armaturen liegen (Bild 2).

1.2 Die Grundfläche der Schutzzone eines oberirdischen Behälters erstreckt sich allseitig um das Maß G über die Projektion des Behälters auf die Erdoberfläche; es muß der Tabelle entsprechen. Darüber hat die Schutzzonengrenzung die Form eines Zeltes, dessen Plane von einer den Behälter im Abstand von 1 m umgebenden Fläche unterstützt wird (Bild 1).

Tabelle

Aufstellungsart	oberirdisch				unterirdisch			
	aus der flüssigen Phase		ausschließlich aus der Gasphase		beliebig			
Rauminhalt des Behälters	bis 5000 l	über 5000 l	bis 5000 l	über 5000 l	bis 15 000 l	über 15 000 l	bis 10 000 l	über 10 000 l
	jedoch jeweils bis höchstens 100 000 l							
R gemäß Abschnitt 1.1	5 m	10 m	3 m	5 m	10 m	3 m	5 m	
G gemäß Abschnitt 1.2	2,5 m	5 m	1,5 m	2,5 m	5 m	—	—	

1.3 An höchstens zwei Seiten kann die Schutzzone durch Wände eingeschränkt werden, wegen der Nähe von Gebäuden jedoch nur, wenn sich innerhalb der Projektion der Behälter auf die Gebäudeaußenwand und darüber keine Türen, Fenster oder ähnlichen Öffnungen befinden und wenn der Abstand zwischen dem Gebäude und Behälter bei einem Rauminhalt der Behälter bis zu 15 000 l mindestens 1 m, bei größerem Rauminhalt mindestens die Hälfte des jeweils erforderlichen Schutzabstandes beträgt. Die Wände müssen sich soweit erstrecken, daß der Weg waagrecht strömenden Flüssiggases zur freien Umgrenzung der Schutzzone (Kriechweg) durch deren Einschränkung nicht verkürzt wird; für die Ermittlung der mindestens erforderlichen Wandhöhen für Schutzzone gemäß Abschnitt 1.1 kann die Kreiskegelhöhe jedoch um 1 m verringert werden. Die Wände müssen innerhalb der Schutzzone mindestens feuerhemmend sein, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dürfen keine Fenster, Türen oder ähnliche Öffnungen zu Gebäuden haben.

1.4 In der Schutzzone dürfen sich keine Zündquellen, keine brennbaren Stoffe sowie keine baulichen Anlagen befinden, die nicht zur Behälteranlage gehören, insbesondere keine Fenster, Türen, Kelleröffnungen, Luftschächte, Lichtschächte und Gruben. Kanaleinläufe mit Flüssigkeitsverschluß und elektrische Anlagen entsprechend VDE 0165 sind jedoch zulässig. Ebenfalls zulässig sind Bäume und Sträucher, sofern von Armaturen und Behältern ein Abstand von mindestens $\frac{R}{2}$ bzw. $\frac{G}{2}$ entsprechend Abschnitt 1.1 und 1.2 eingehalten wird.

2. Das in Abschnitt 4.4.4.5 TRF 1969 (Seite 28) geforderte Maß 5 m kann durch das Maß 3 m ersetzt werden, wenn der Gesamtrauminhalt der Behälter im Aufstellungsraum 0,5 m³ nicht übersteigt oder wenn den Behältern Gas ausschließlich aus der Gasphase entnommen wird.

3. Über Abschnitt 6.2.1.3 TRF 1969 (Seite 45) hinaus muß jeder Brenner der Geräte und Feuerstätten eine Flammen-

Bild 1: Schutzzone eines oberirdischen Behälters

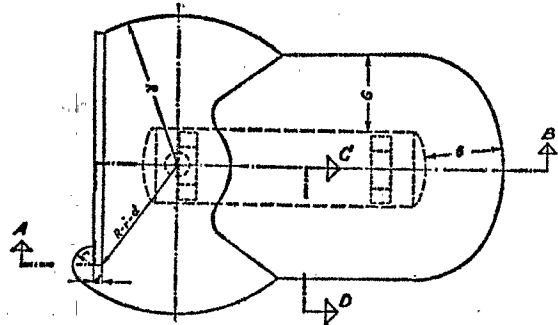
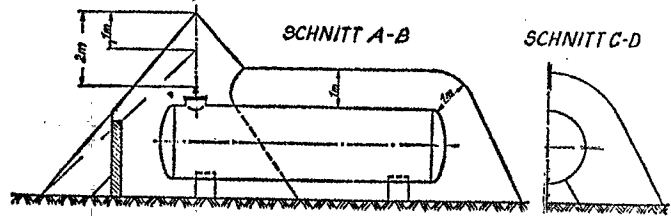
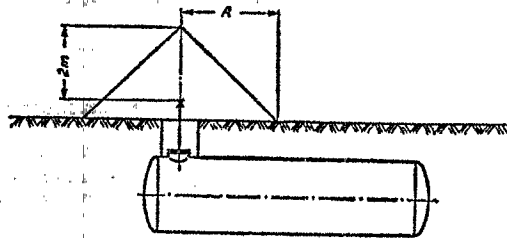


Bild 2: Schutzzone eines unterirdischen Behälters



überwachung haben: dies gilt nicht für Handbrenner sowie für Brenner und Zündflammenbrenner, deren Anschlußwert 50 g/h nicht überschreitet.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 12/05 — 10/75
StAnz. 10/1975 S. 412

343

Richtlinien über Bau und Betrieb von Tragluftbauten (Tragluftbau-Richtlinien — TBR)

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 2. 1972 (StAnz. S. 503)

Mein Erlaß vom 17. 2. 1972 (StAnz. S. 503), mit dem ich die Tragluftbau-Richtlinien — Fassung Juli 1971 — eingeführt habe, und die Richtlinien selbst werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 3 Buchst. c des Einführungserlasses erhält folgende Fassung:

„c) allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das beschichtete Kunststoffgewebe und die Verbindung der Hüllenbahnen,“

2. Abschnitt III Nr. 4 des Einführungserlasses erhält folgende Fassung:

„4. Bis zum Vorliegen von Zulassungen gemäß vorstehender Nr. 3 c bzw. Nr. 2.4.3 der nachstehenden Tragluftbau-Richtlinien für die beschichteten Kunststoffgewebe und ihre Verbindungen können Zustimmungen gemäß § 6 Abs. 2 Bauaufsichtsgesetz der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

Für das beschichtete Kunststoffgewebe muß durch ein Prüfzeugnis einer anerkannten Materialprüfanstalt die Reißfestigkeit nach DIN 53 354 — Prüfung von Kunstleder; Zugversuche an Gewebekunstleder — nach-

gewiesen werden. Die Verbindungen der Hüllenbahnen müssen in Anlehnung an DIN 53 354 geprüft werden. Als zulässige Beanspruchungen für die Berechnung dürfen sowohl für die beschichteten Kunststoffgewebe als auch für die Verbindungen benutzt werden:

a) für Beanspruchungen, die über längere Zeit andauern, 10% der Traglast,

b) für kurzfristige Belastungen, z. B. aus Wind, 30% der Traglast;

tragende Verbindungen, die nur verschweißt oder verklebt werden, sind unzulässig.“

3. In Nr. 2.2.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinien wird das Wort „vereinfachte“ durch das Wort „vereinfacht“ ersetzt.

4. In Nr. 2.3.3 der Richtlinien erhält die letztgenannte Formel folgende Fassung:

$$\text{„max } n_i = \text{max } n_0 = (p_i - p_a) \frac{r}{2} \text{“}$$

5. Nr. 2.4.3 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„2.4.3 Die Hüllenbahnen und ihre Verbindungen gelten als neue Baustoffe, deren Brauchbarkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist, sofern nicht im Einzelfall die oberste Bauaufsichtsbehörde der Verwendung zustimmt.“

Die Fußnote 6 wird, weil sie schon in die Änderung nach Nr. 2 dieses Erlasses aufgenommen ist, gestrichen.

6. In Nr. 2.5.3.3 Satz 1 der Richtlinien wird das Wort „erhält“ durch das Wort „aufrechterhält“ ersetzt.

Wiesbaden, 29. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 36 — 1/75
StAnz. 10/1975 S. 413

344

Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (Richtlinien über fliegende Bauten — FBR)

Bezug: Meine Erlasse vom 13. 7. 1971 (StAnz. S. 1248) und 8. 9. 1972 (StAnz. S. 1672)

Mein Erlaß vom 13. 7. 1971, mit dem ich die Fassung Januar 1971 der Richtlinien über fliegende Bauten eingeführt habe, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Betriebsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in Form eines vorläufigen Prüfbuchs erteilt werden, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind.“

2. Abschnitt IV Nr. 2 a wird wie folgt ergänzt:

„Als Sachverständige kommen in Betracht

a) für maschinelle und elektrische Anlagen die Ingenieure der Technischen Überwachungsämter und des Technischen Überwachungsvereins Hessen e. V., Eschborn (T.).“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 16. 1. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 42 — 1/75
StAnz. 10/1975 S. 414

345

Bauüberwachung:

hier: Bauschild auf der Baustelle

1. Durch Art. 46 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) ist § 33 HBO mit Wirkung vom 1. Januar 1975 um folgenden Abs. 3 ergänzt worden: „(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers,

des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.“

Durch Art. 46 Nr. 2 des Gesetzes wurde die neue Vorschrift in den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 84 Abs. 1 HBO einbezogen.

Die Ergänzungen ersetzen die §§ 4 und 7 des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1906 (RGBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), die durch Art. 74 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Art. 47 des obigen Landesgesetzes zum selben Zeitpunkt aufgehoben worden sind. Mein Erlaß vom 1. Juli 1970 (StAnz. S. 1480) ist damit gegenstandslos.

2. Zu den Ergänzungen wird folgendes festgestellt:

2.1 Die Verpflichtung zum Anbringen des Schildes besteht nur für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, nicht für anzeigebedürftige. Sie besteht sowohl für Neu-, als auch für Um-, Aus- und Erweiterungsbauten und sonstige bauliche Änderungen, nicht jedoch für Nutzungsänderungen, die nicht mit genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen verbunden sind.

2.2 Verpflichtet ist der Bauherr, nicht wie bisher nach § 4 des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen der Bauleiter. Allerdings ergibt sich für diesen eine mittelbare Verpflichtung aus § 82 Abs. 2 Satz 2 HBO, denn § 33 HBO gehört zu den für die Ausführung der Baumaßnahme geltenden Vorschriften.

2.3 Das Schild ist an der Baustelle anzubringen, d. h. dort wo der Bau ausgeführt wird. Es muß nicht auf der Baustelle selbst oder unmittelbar anschließend angebracht sein, muß aber zur Baustelle in einer unverkennbaren räumlichen Beziehung stehen. Ein Abrücken des Schildes von der Baustelle kann sogar geboten sein, damit das Schild und seine Angaben von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

2.4 Das Schild ist „bei der Ausführung“ des Bauvorhabens anzubringen. Das bedeutet, daß es von Beginn der Baumaßnahme an bis zu deren Abschluß vorhanden sein muß. Seine Angaben müssen dem jeweiligen Ausführungsstand entsprechen (vgl. Nr. 2.6.3 Abs. 2). Bei einem Wechsel der am Bau Beteiligten sind die neuen Namen und Anschriften ab Aufnahme der Funktion oder Tätigkeit aufzuführen.

2.5 Das Schild muß so dauerhaft sein, daß es bis zum Abschluß der Bauarbeiten Bestand hat. Die Forderung der Dauerhaftigkeit bezieht sich auch auf seine Beschriftung; die Angaben müssen stets lesbar sein.

2.6 Für die Angaben auf dem Schild gilt folgendes:

2.6.1 Das Bauvorhaben ist nach seiner Nutzungsart (z. B. Wohngebäude, Bürogebäude, Geschäftshaus, Industriebau, Werkstatt) und nach seiner Geschößzahl zu bezeichnen.

2.6.2 Entwurfsverfasser ist der mit der Planung des Bauvorhabens verantwortlich Beauftragte, nicht jedoch ein zur Unterstützung herangezogener Sachverständiger (z. B. Aufsteller der statischen Berechnung); Bauleiter ist der nach § 82 HBO verantwortliche Gesamtbauleiter, nicht der Fachbauleiter.

2.6.3 Bauunternehmer ist der mit der Ausführung der Bau- bzw. Abbrucharbeiten Beauftragte (§ 83 HBO). Sind mehrere Bauunternehmer auf der Baustelle tätig, so sind nicht nur von allen Name und Anschrift anzugeben, sondern auch die jeweilige Art ihrer Tätigkeit. Für die Bauunternehmer brauchen die Angaben nur für die Dauer der von ihnen vorgenommenen Arbeiten (von deren Beginn bis zu ihrer Beendigung) auf dem Bauschild enthalten sein.

Soweit Bauvorhaben in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 2 HBO), ist den Bauherren zu empfehlen, dies auf dem Bauschild zu vermerken.

2.6.4 Dem Bauherrn bleibt unbenommen, das Bauschild über die gesetzlichen Forderungen hinaus zu Angaben zu benutzen. Hierunter dürfen jedoch Eindeutigkeit und Lesbarkeit der gesetzlich geforderten Angaben nicht leiden.

7 Nach § 84 a Abs. 1 Nr. 1 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer Baustelle § 33 Abs. 3 HBO zuwiderhandelt. Eine Zuwiderhandlung liegt nicht nur vor, wenn das Bauschild nicht angebracht, verspätet angebracht oder zu früh beseitigt wird, vielmehr ist auch den Vorschriften zuwidergehandelt, wenn die Angaben auf dem Bauschild unvollständig oder falsch sind, wenn das Schild nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist oder wenn die Angaben nicht oder nur unvollkommen (vgl. Nr. 2.5) lesbar sind. Ordnungswidrig handeln kann allein der Bauherr, da nur er aus § 33 Abs. 3 HBO verpflichtet ist. Der Bauleiter kann ggf. zur Geldbuße wegen Zuwiderhandlung nach § 84 a Abs. 1 Nr. 9 HBO herangezogen werden (vgl. Nr. 2.2).

Das Bauschild dient dazu, die für den Bau Verantwortlichen im Sinne der §§ 81 bis 83 HBO kenntlich zu machen, und ermöglicht die sofortige Feststellung der Adressaten etwa notwendiger Anordnungen der Bauaufsicht oder sonstigen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Bauberufsgenossenschaft).

Das Schild ist aber auch geeignet, Ermittlungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit i. d. F. vom 31. März 1974 (BGBl. I S. 1252) zu unterstützen. Seine Angaben lassen erkennen, ob und welche Bauunternehmen auf der Baustelle tätig sind, und erleichtern damit die Feststellung etwaiger Schwarzarbeiten bei Kontrolle der am Bau beschäftigten Personen.

Das setzt aber voraus, daß die Bauaufsichtsbehörden dem § 33 Abs. 3 HBO Geltung verschaffen. Sie haben daher

- in den Bauschein die Forderung des § 33 Abs. 3 HBO unter Hinweis auf die Bußgeldandrohung in § 84 a Abs. 1 Nr. 1 HBO aufzunehmen,
- bei der Bauüberwachung zu prüfen, ob das Bauschild ordnungsgemäß angebracht ist und ob seine Angaben vollständig sind und zutreffen.
- bei festgestellten Verstößen gegen § 33 Abs. 3 HBO unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu ihrer Behebung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu treffen und durchzusetzen und
- ordnungswidriges Handeln nach § 84 a Abs. 1 Nr. 1 HBO zu verfolgen und zu ahnden.

Daß im Bauschein auch auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hinzuweisen ist, bei der Bauüberwachung auf Verstöße gegen dieses Gesetz geachtet werden soll und festgestellte Verstöße dem Regierungspräsidenten — er ist nach Art. 27 der Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672) zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit — mitzuteilen sind, habe ich bereits in meinen Erlassen vom 8. Juli 1969 (StAnz. S. 1268) und vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1514) angeordnet.

Wiesbaden, 21. 2. 1975

Der Hessische Minister des Innern

V A 4 — 64 b 06/07 — 7/75

StAnz. 10/1975 S. 414

346

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Udo Wächter am 22. 4. 1974 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2300 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 2. 1975

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei**
V — 7 d 14

StAnz. 10/1975 S. 415

347

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Rudolf Kasparek ausgestellte Dienstausweis Nr. 07-205 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 21. 2. 1975

Der Polizeipräsident
P III — 7 d 15

StAnz. 10/1975 S. 415

348

Der Hessische Minister der Finanzen

Vergabehandbuch;

hier: Änderung und Ergänzung

Bezug: Erlaß vom 28. 2. 1974 (StAnz. S. 574)

A. Die 1. Ergänzungslieferung für die Loseblattausgabe des mit dem Bezugslerlaß eingeführten Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) soll nach Angabe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) voraussichtlich Ende 1975 erscheinen. Dabei sollen auch die sich aus den nachstehenden Nrn. 1.—3. ergebenden Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt werden:

1. Auf Grund der Änderung des § 18 Nr. 1 VOB/B infolge der gesetzlichen Neuregelung der Gerichtsstandvereinbarung in § 38 ZPO hat BMBau mit Rundschreiben vom 29. 7. 1974 — B I 2 — O 1082 — 28/74 — (MinBlFin. Nr. 18/1974 S. 535) den Wortlaut von Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (B) BVB (1973) — geändert und wie folgt gefaßt: „Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, wird als Gerichtsstand vereinbart.“

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind auch Nr. 9 der EVM (K) BVB (1973) und Nr. 7 der EVM (Z) BVB (1973) wie angegeben zu ändern. Da die Neuregelung der Gerichtsstandvereinbarung — unbeschadet dessen, daß § 19 VOL/B noch nicht geändert wurde — auch für Aufträge über Leistungen im Sinne der VOL gilt, bitte ich, darüber hinaus auch Nr. 11 der EVM (L) BVB (1973) entsprechend zu ändern (vgl.

meinen Erlaß vom 12. 8. 1974 — O 1082 — 1 — IV A 61 — nur an OFD — n. v.).

2. Mit Rundschreiben vom 24. 9. 1974 — B I 2 — O 1087 — 12/74 — (n. v.) hat BMBau mitgeteilt, daß auf Grund einer Änderung des Schwerbeschäftigtengesetzes in Nr. 3.2. der VHB-Richtlinie zu § 3 VOB/A (VHB Teil I) das Wort „Schwerbeschädigter“ zu streichen ist (vgl. meinen Erlaß vom 3. 10. 1974 — O 1087 — 2 — IV A 61 — nur an OFD — n. v.).

3. Weitere Änderungen wurden nach Beratung im Ausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen von BMBau mit Rundschreiben vom 17. 1. 1975 — B I 2 — O 1082 — 3/75 — bekanntgegeben. Dieses Rundschreiben wird im MinBlFin. Nr. 2/1975 veröffentlicht.

Ich bitte, diese Änderungen und Ergänzungen vorläufig handschriftlich im VHB zu vermerken und sie bereits jetzt bei dessen Anwendung zu beachten. Änderungen und Ergänzungen in den EVM und EFB bitte ich bis zu deren Neuauflage durch die Landesbeschaffungsstelle jeweils von Hand einzutragen.

Mit der Neuregelung für die Berichterstattung über den Winterbau gemäß Nr. 3.3 der VHB-Richtlinie zu § 2 VOB/A ist Abschnitt B. meines Erlasses vom 24. 6. 1969 — B 1440 — 1 — IV A 51 — (StAnz. S. 1183) gegenstandslos geworden. Nach der Neuregelung ist bereits bei der Erfassung und Meldung der Winterbautätigkeit 1974/75 zu verfahren. Die benötigten Vordrucke nach den Mustern EFB-Winter 1 und EFB-Winter 2 bitte ich zunächst wie bisher durch Vervielfältigung her-

zustellen. Über eine evtl. spätere Drucklegung durch die Landesbeschaffungsstelle wird noch entschieden.

B. Auf Grund der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. 11. 1974 (StAnz. S. 2287) wird der Bezugs-erlaß wie folgt geändert:

Auf Seite 4 ist in Zeile 10 das Wort „endvertreten“ durch das Wort „vertreten“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 28. 1. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 5 — IV A 61
StAnz. 10/1975 S. 415

349

Der Hessische Kultusminister

Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen

Bezug: Erlaß vom 1. Februar 1974 (StAnz. S. 397 = ABl. S. 366)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen hat auf seiner Sitzung am 17. Januar 1975 u. a. folgenden Beschluß gefaßt: „Die ASa-Beiträge für das Sommersemester 1975 und Wintersemester 1975/76 werden in Höhe von 15,— DM pro Student festgesetzt.“

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom

12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen in Höhe von 15,— DM je Student für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 2. 1975

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 485/140 — 24
StAnz. 10/1975 S. 416

350

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Öffentliches Auftragswesen:

hier: Bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West)
— Berichtigung der Anlage —

Bezug: Erlaß vom 30. 10. 1968 (StAnz. 1969 S. 181) und Gemeinsamer Runderlaß vom 25. 6. 1969 (StAnz. S. 1232)

Im Einvernehmen mit den übrigen hessischen Ministerien wird nachstehend die Anlage zu den mit den vorgenannten Erlassen eingeführten Richtlinien neu bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf Grund der zwischenzeitlich durch die Gebietsreform erfolgten Gebietsänderungen erforderlich. Eine flächenmäßige Veränderung des Zonenrandgebietes ist damit nicht verbunden. Die Neufassung stellt lediglich klar, daß Personen und Unternehmen in Gebietsteilen, die aus den bisherigen Zonenrandkreisen ausgegliedert worden sind, die Vergünstigungen nach den Bevorzugten-Richtlinien weiterhin in Anspruch nehmen dürfen und in Gebietsteilen, die infolge der Gebietsreform in die bisherigen Zonenrandkreise eingegliedert worden sind, nicht unter die vorerwähnten Vergünstigungen fallen.

Die nachstehende Neubeschreibung des Zonenrandgebietes basiert auf dem Stand der Gebietsreform in

- Niedersachsen am 27. 3. 1974,
- Bayern am 30. 6. 1974,
- Schleswig-Holstein am 25. 3. 1974,
- Hessen am 1. 7. 1974.

Wiesbaden, 22. 1. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611.40

StAnz. 10/1975 S. 416

Anlage

Zum Zonenrandgebiet gehören folgende Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und folgende Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte:

1. in Schleswig-Holstein:

die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck, die Landkreise Flensburg-Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen:

vom Landkreis Harburg die Gemeinde Tespe und der Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, die kreisfreie Stadt Wolfsburg, die Landkreise Lüneburg (außer den Gemeinden Handorf, Radbruch, Wittorf, Soderstorf und dem Ortsteil Wetzen der

Gemeinde Oldendorf (Luhe), Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn (außer dem Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden (Aller) und der Gemeinde Ummern),

vom Landkreis Soltau der Ortsteil Lopau der Stadt Munster, vom Landkreis Hannover die Ortsteile Dedenhausen und Elze der Gemeinde Uetze, die Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Flure 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), die Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wrringen der Gemeinde Sehnde und die Ortsteile Gledingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen,

die kreisfreien Städte Braunschweig und Salzgitter, die Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar und Gandersheim,

die Landkreise Peine (außer dem Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, den Ortsteilen Landwehr und Röhre der Stadt Peine und dem Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln), Hildesheim (außer den Ortsteilen Burgstemmen, Heyersum, Mahlerden, Nordstemmen, Adensen, Hallerburg und Rössing der Gemeinde Nordstemmen, dem Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt und dem Ortsteil Brefnum der Stadt Bad Salzdetfurth), Osterode, Northelm und Göttingen,

vom Landkreis Holzminden der Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden, der Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, die Ortsteile Kaiferde, Ammensen, Varrigsen und Delligsen (außer dem Wohnplatz Dörshef) des Fleckens Delligsen sowie das gemeindefreie Gebiet Wenzen;

3. in Hessen:

die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

- der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,
- der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,
- des Gebietes der früheren Gemeinde Martinhagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

- die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,
- die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,
- das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,
- die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
- die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
- die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

- der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,

b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein, der Landkreis Fulda,
vom Vogelsbergkreis

- a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
c) die Gemeinde Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,
vom Main-Kinzig-Kreis

- a) die Städte Schlüchtern und Steinau,
b) die Gemeinden Sinntal und Züntersbach,
c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes,
d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern:

im Regierungsbezirk **Niederbayern**

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Kirchberg,

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Aicha a. d. Donau, Buchhofen, Künzing, Lailing, Langenisarhofen, Moos, Oberpörling, Osterhofen (St.), Ottmaring, Wallerfing,

der Landkreis Freyung-Grafenau,

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstzell, Hauzenberg (M.), Hutthurm (M.), Kellberg, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Oberzell (M.), vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach, Ruderding, von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sandbach, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling (M.), Untergriesbach (M.), Voglarn, Wegscheid (M.), Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf,

der Landkreis Regen,

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen (St.), Elisabethzell, Falkenfels, Gaishausen, Gossersdorf, Hainbach, Haselbach, Haunkenzell, Hunderdorf, Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels (M.), Neukirchen, Niederwinkling, Oberalteich, Obermühlbach, Perasdorf, Pfelling, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Saulburg, Schwarzach (M.), Stallwang, Steinburg, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg, Windberg, Zinzenzell;

im Regierungsbezirk **Oberpfalz**

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.,

vom Landkreis Amberg-Sulzbach von der Stadt Schnaittenbach das Gebiet der früheren Gemeinde Holzhammer, die Gemeinde Kemnath a. Buchberg, von der Gemeinde Massenricht die Flurabteilung Forst des Marktes Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg), der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der Gemeinde Neudorf b. Luhe, das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald, das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst, die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen, von der Stadt Schnaittenbach der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen,

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach, der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden Dießfurt, Eschenbach i. d. OPf. (St.), Feilersdorf, Grafenwöhr (St.) (mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten), Heinersreuth, Kirchenthumbach (M.), Neustadt a. Kulm (St.) (mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Mockersdorf), Neuzirkendorf, Oberbibrach, Preißach, Pressath (St.) (mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Ex-

klaven der Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand), Riggau, Schlammersdorf, Speinshart, Thurndorf, Vorbach, Weiherberg,

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Bubach a. d. Naab, Burglengenfeld (St.), Dachelhofen, Fischbach a. d. Naab, Gögglbach, Klardorf, Maxhütte-Haidhof (St.), Naabeck, Neukirchen, Pottenstetten, Premberg, Saltendorf a. d. Naab, Schwandorf (GKSt.), Steinberg, Teublitz (St.), Wackersdorf und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittena sowie ohne das gemeindefreie Gebiet Kreithner Forst und ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Ldkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem gemeindefreien Gebiet „Kreithner Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Ldkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile,

der Landkreis Tirschenreuth;

im Regierungsbezirk **Oberfranken**

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof, der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. Ofr. (M.), Königfeld, Oberndorf, Pommersfelden, Sambach, Steppach,

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein (St.), Breitenlesau, Bronn, Creußen (St.), Elbersberg, Gottsfeld, Haidhof, Hainbronn, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld (St.), Krögelstein, Kühnfeld, Leienfeld, Leups, Lindenhart (M.), Neuhaus, Neuhaus, Pegnitz (St.), Planckenfels, Plech (M.), Poppendorf, Pottenstein (St.), Prebitz, Regenthal, Schnabelwaid (M.), Seidwitz, Trockau (M.), Vorderkleebach, Waischenfeld (St.), Zips und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau,

der Landkreis Coburg,

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie die Gemeinde Trailsdorf,

die Landkreise Hof und Kronach,

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonnees (von dieser Gemeinde liegt jedoch das Gebiet der früheren Gemeinde Sanspareil im Zonenrandgebiet),

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge;

im Regierungsbezirk **Mittelfranken**

vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Ekkersbach und Untermelsendorf;

im Regierungsbezirk **Unterfranken**

die kreisfreie Stadt Schweinfurt,

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Dittlofsroda, Elfershausen (M.), Euerdorf (M.), Frankenbrunn, Fuchsstadt, Gauaschach, Hammelburg (St.), Hetzlos, Langendorf, Oberthulba (M.) (mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof), Ramsthal, Reith, Schwärzelbach, Sulzthal (M.), Thulba, Waizenbach i. UFr., Wartmannsroth (mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz), Windheim, Wirmsthal,

der Landkreis Rhön-Grabfeld,

der Landkreis Haßberge, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenbrach,

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Altmannsdorf, Bischofwind, Breitbach, Brunnstadt, Burghausen, Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gernach, Gerolzhofen (St.), Greßthal, Handthal, Herlheim, Hundelshausen, Kaisten, Kollitzheim, Lindach, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Mönchstockheim, Mühlhausen, Oberschwarzach (M.), Oberspiesheim, Rügshofen, Rütchenhausen, Schallfeld, Schwemmelsbach, Siegendorf, Stammheim, Sulzheim, Traustadt, Unterspriesheim, Vögnitz, Wasserlosen, Wülfershausen, Zeilitzheim.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt,
St. = Stadt
M = Markt.

351

Hess. Landesvermessungsamt
 Katasterämter
 Hess. Landesamt für Straßenbau
 Straßenneubauämter
 Straßenbauämter
 Autobahnamt
 Hess. Landesamt für Bodenforschung
 Hess. Oberbergamt
 Bergämter

Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV), Offenbach, hat in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn, und der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), Hannover, die „Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten“*) zusammengestellt.

Ich bitte Sie, jedem Bediensteten Ihrer Dienststelle, der ständig als Leiter eines Vermessungs- oder Signalbautrupps eingesetzt ist, eine Ausfertigung dieser Sicherheitsregeln auszuhändigen. Bediensteten, die entweder in einem Vermessungs- oder Signalbautrupps mitarbeiten oder nur gelegentlich einen solchen leiten, bitte ich, mindestens einmal jährlich die Sicherheitsregeln gegen Lesevermerk zur Kenntnis zu geben.

Die Sicherheitsregeln gelten in Verbindung mit dem gemeinsamen RdErlaß vom 23. 9. 1970 (StAnz. S. 1910).

Wiesbaden, 13. 2. 1975

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 IV c 2 — K 5060 A — 5
 StAnz. 10/1975 S. 418

*) Die Sicherheitsregeln können unter der Bestell-Nr. GUV 11.6. bei den zuständigen Unfallversicherungsträgern bezogen werden.

352

Verlängerung der Gültigkeit nach dem Bundesfernstraßengesetz alter Fassung festgestellter, bisher nicht durchgeführter Straßenbaupläne

Gemäß § 18 b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 2413 ff.) tritt der festgestellte Plan außer Kraft, sofern mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Die Durchführung der in der Anlage aufgeführten, auf Grund des § 18 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741 ff.) festgestellten und nach bisherigem Recht ohne zeitliche Begrenzung gültigen Pläne liegt weiterhin im öffentlichen Interesse; ihre Gültigkeit wird hiermit gemäß der Ermächtigung in § 18 b Abs. 2 FStrG in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 2413 ff.) jeweils um fünf Jahre verlängert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauvorhabens	Datum des Planfeststellungsbeschlusses:	Aktenzeichen des Planfeststellungsbeschlusses:	Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses:	Gültigkeit wird verlängert bis:
----------	------------------------------	---	--	--	---------------------------------

Hessisches Straßenbauamt Bensheim a. d. B.

1	Ausbau der Ortsdurchfahrt Heppenheim im Zuge der Bundesstraße 460 von km 28,014 bis km 29,642	20. 05. 1970	IV a 3 — 61 k 06 (524)	03. 12. 1970	03. 12. 1980
2	Ausbau der Ortsdurchfahrt Höchst im Odenw. im Zuge der Bundesstraße 45/L 3106 von km 34,340 bis km 34,541 einschl. des Knotenpunktes B 45/L 3106	15. 07. 1970	IV a 3 — 61 k 06 (528)	06. 11. 1970	06. 11. 1980

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauvorhabens	Datum des Planfeststellungsbeschlusses:	Aktenzeichen des Planfeststellungsbeschlusses:	Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses:	Gültigkeit wird verlängert bis:
----------	------------------------------	---	--	--	---------------------------------

3	Ausbau des Knotenpunktes B 3/L 3103 in Bensheim-Auerbach von km 20,563 bis km 20,850 der Bundesstraße 3	10. 02. 1970	III b 2 — 61 k 05 (547)	12. 05. 1970	12. 05. 1980
---	---	--------------	-------------------------	--------------	--------------

Hessisches Straßenbauamt Gießen

4	Beseitigung des Bahnüberganges Frankfurter Straße im Zuge der Bundesstraße 3/49 in Gießen	18. 12. 1967	III b 2 — 61 k 06 (345)	22. 02. 1968	04. 07. 1979
---	---	--------------	-------------------------	--------------	--------------

Hessisches Straßenbauamt Dillenburg

5	Beseitigung eines Engpasses im Zuge der Bundesstraße 62 in Wallau, Kreis Biedenkopf, von km 29,900 bis km 29,975	10. 01. 1969	III b 2 — 61 k 05 (449)	23. 03. 1969	04. 07. 1979
---	--	--------------	-------------------------	--------------	--------------

Hessisches Straßenbauamt Kassel

6	Um- und Ausbau der Bundesstraße 83 zwischen Helmarshausen und Karlshafen von km 35,970 bis km 36,470 (Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,500)	20. 08. 1969	III b 2 — 61 k 06 (469)	03. 11. 1969	03. 11. 1979
7	Um- und Ausbau der Bundesstraße 3 zwischen Oberuff und Jesberg, Landkreis Fritzlar-Homburg, im Anschluß an die Ortsumgehung Oberuff, von km 44,865 bis km 47,162 (Bau-km 1,565 bis Bau-km 3,650) einschließlich Bau der Anschlußstelle der Kreisstraße 56	03. 10. 1968	III b 2 — 61 k 05 (200)	24. 04. 1967	04. 07. 1979

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

8	Ausbau und Verlegung der Bundesstraße 254 von km 10,880 bis km 13,763 (Ortsumgehung Schrecksbach)	10. 06. 1969	III b 2 — 61 k 05 (379)	15. 12. 1969	19. 12. 1979
---	---	--------------	-------------------------	--------------	--------------

Straßenneubauamt Rhein-Main Wiesbaden

9	Neubau der Anschlußstelle Bundesstraße 42/Rheinbrücke bei Geisenheim	21. 11. 1968	III b 2 — 61 k 05 (304)	12. 12. 1968	04. 07. 1979
10	Ortsumgehung Geisenheim im Zuge der Bundesstraße 42	26. 07. 1969	III b 2 — 61 k 05 (300)	02. 11. 1970	02. 11. 1980

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe für die unter lfd. Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstr. 3a, für die unter lfd. Nr. 5 sowie 9 und 10 aufgeführten Maßnahmen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, und für die unter lfd. Nr. 6 bis 8 aufgeführten Maßnahmen beim Verwaltungsgericht Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 2. 1975

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 2 — 61 k 06

StAnz. 10/1975 S. 418

353

Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 27 und Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 60 in der Ortsdurchfahrt Bebra, Stadtteil Breitenbach, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Nach Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 27, die nach § 2 Abs. 6 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet gilt, hat die in der Ortsdurchfahrt Bebra, Stadtteil Breitenbach, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 1,564 alt
bis km 1,660 alt (bei km 1,641 der B 27 neu) = 0,096 km
die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1975 wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 1,564 alt (bei km 0,003 der K 60)
bis km 1,576 alt (bei km 0,021 der K 60 neu) = 0,012 km
wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 60 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Hersfeld-Rotenburg über.

b) Die Teilstrecke

von km 1,576 alt
bis km 1,660 alt (bei km 1,641 der B 27 neu) = 0,084 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bebra über (§ 43 HStrG).

c) Die alte Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 1,540 alt (bei km 1,540 der B 27 neu)
bis km 1,564 alt = 0,024 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und gilt nach § 6 Abs. 2 HStrG durch die Sperrung als eingezogen.

2. Die neugebaute Anschlussstrecke der Kreisstraße 60 zwischen der neuen und der alten Bundesstraße 27

von km 0,005 neu (bei km 1,555 der B 27 neu)
bis km 0,021 neu = 0,016 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie wird Bestandteil der Kreisstraße 60.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 2. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 10/1975 S. 419

354

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Hopfmansfeld, Ortsteil der Gemeinde Lautertal, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Durch die Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 112 neugebauten Strecke hat die in der Gemarkung Hopfmansfeld, Ortsteil der Gemeinde Lautertal im Vogelsbergkreis,

Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 112,

von km 0,599 alt (an der K 111)
bis km 0,889 alt (bei km 0,889 der K 112 neu) = 0,290 km
die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Lautertal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 2. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 10/1975 S. 419

355

Aufstufung von Gemeindestraßen zur Teilstrecke der Kreisstraße 379 in der Ortsdurchfahrt Braunfels, Stadtteil Philippsstein, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

Der in der Ortsdurchfahrt Braunfels, Stadtteil Philippsstein im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraßenzug, bestehend aus der Mittelgasse und einer Teilstrecke der Braunfelser Straße,

von km 0,003 (bei km 3,145 der K 379)
bis km 0,109 (bei km 2,964 der K 379) = 0,106 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird mit Wirkung vom 1. März 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als 2. Richtungsfahrbahn der Kreisstraße 379 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Wetzlar über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 2. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 10/1975 S. 419

356

Umstufung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen im Zuge der Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes in der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Der in der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Gemeindestraßenzug Unter den Eichen, Schützenstraße, Van-Dyck-Straße und Albrecht-Dürer-Straße

von km 0,003 (bei km 2,329 der B 417 alt)
bis km 1,703 (bei km 0,865/3,390 der B 54) = 1,700 km

erhält mit Wirkung vom 1. April 1975 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundes-

straße 417 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 417

von km 2,329 alt (bei km 0,003 der B 417 neu)
bis km 0,000 alt (= km 16,035 alt) = 2,329 km
und

von km 16,035 alt (= km 0,000 alt)
bis km 14,415 alt (bei km 0,000 der B 54) = 1,620 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1975 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1975 wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke (Frankfurter Straße)

von km 15,257 alt bis km 14,415 alt = 0,842 km

wird in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3037 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecke (Platter Straße und Schwalbacher Straße)

von km 2,329 alt bis km 0,411 alt = 1,918 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 651 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

c) Die Teilstrecke (Schwalbacher Straße und Michelsberg)

von km 0,411 alt bis km 0,316 alt = 0,095 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 647 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

d) Die Teilstrecke (Frankfurter Straße)

von km 15,491 alt bis km 15,394 alt = 0,097 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 650 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

e) Die Teilstrecken (Michelsberg, Marktstraße, Friedrichstraße und Frankfurter Straße)

von km 0,316 alt bis km 0,000 alt (= km 16,035 alt) = 0,316 km

von km 16,035 alt (= km 0,000 alt)
bis km 15,491 alt = 0,544 km

und
von km 15,394 alt bis km 15,257 alt = 0,137 km

werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG)

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 262 a zwischen Wiesbaden und Wiesbaden-Schierstein (Saarstraße)

von km 2,589 alt (an der K 655)
bis km 4,765 alt (bei km 0,004 der B 42) = 2,176 km

verliert mit Ablauf des 31. März 1975 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1975 wie folgt in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

a) Die Teilstrecke

von km 2,599 alt bis km 4,765 alt = 2,166 km

wird als Teilstrecke der Kreisstraße 645 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 2,589 alt bis km 2,599 alt = 0,010 km

wird als Teilstrecke der Kreisstraße 655 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

4. Die Teilstrecken

a) der Kreisstraße 646 (Kreuzung Klarenthaler Straße/Dotzheimer Straße)

von km 1,101 alt bis km 1,122 alt = 0,021 km

b) der Kreisstraße 644 (Rheinstraße)

von km 0,505 alt
bis km 0,000 alt (= km 0,450 der K 643 alt) = 0,505 km
und

c) der Kreisstraße 643 (Rheinstraße)

von km 0,450 alt (= km 0,000 der K 644 alt)
bis km 0,245 alt = 0,205 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. April 1975

in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecken der Landesstraße 3037 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

5. Die Gemeindestraßen

Klarenthaler Straße

von km 0,005 (bei km 1,849 der L 3037 alt)
bis km 2,434 (bei km 1,122 der K 646) = 2,429 km

einschließlich der Anschlußarme an die Dotzheimer Straße und die Bundesstraße 54,

Klarenthaler Straße und An der Ringkirche

von km 2,454 (bei km 1,101 der K 646)
bis km 2,708 (bei km 2,333 der B 54) = 0,254 km

Rheinstraße

von km 2,738 (bei km 2,333 der B 54)
bis km 2,910 (= km 0,505 der K 644) = 0,172 km
und

von km 3,620 (= km 0,245 der K 643 alt)
bis km 4,085 (bei km 15,257 der B 417 alt) = 0,465 km

sowie New-York-Straße

von km 0,110 (= km 0,110 der L 3039 alt)
bis km 1,277 (Einmündung in die B 455) = 1,167 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecken der Landesstraße 3037 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3037

(Emser Straße)

von km 0,028 alt (bei km 0,392 der B 417 alt)
bis km 0,862 alt (bei km 3,390/0,865 der B 54) = 0,834 km

und (Lahnstraße)

von km 0,003 alt (bei km 3,390/0,865 der B 54)
bis km 1,849 alt = 1,846 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft. Sie werden als Teilstrecken der Kreisstraße 647 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3039 (Moltke-ring)

von km 0,112 alt
bis km 1,180 alt (bei km 0,899 der L 3027 alt) = 1,068 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird wie folgt abgestuft:

a) Die Teilstrecke

von km 0,248 alt bis km 1,180 alt = 0,932 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 653 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 0,112 alt bis km 0,248 alt = 0,136 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

8. Die Teilstrecke der Landesstraße 3039 (New-York-Straße)

von km 0,003 bis km 0,110 = 0,107 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1975 Teilstrecke der Landesstraße 3037.

9. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3027

a) zwischen Wiesbaden und Wiesbaden-Bierstadt (Bierstadter Straße und Bierstadter Höhe)

von km 0,003 (bei km 15,491 der B 417 alt)
bis km 2,258 (bei km 2,562 der B 455) = 2,255 km

und in Wiesbaden-Bierstadt

(Kreuzung Nauroder Straße/Zieglerstraße/Raiffeisenstraße/Am Wolfsfeld)

von km 3,718 alt bis km 3,724 alt = 0,006 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft. Sie werden als Teilstrecken der Kreisstraße 659 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

- b) in Wiesbaden-Bierstadt (Raiffeisenstraße)
 von km 3,274 alt (bei km 2,913 der L 3039) bis km 3,440 alt = 0,166 km
 von km 3,446 alt bis km 3,718 alt = 0,272 km
 und (Nauroder Straße)
 von km 3,724 alt bis km 4,386 alt (bei km 3,305 der B 455) = 0,662 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).
10. Die Teilstrecken der Landesstraße 3027 in Wiesbaden-Bierstadt (Wiesbadener Straße)
 von km 2,267 (bei km 2,562 der B 455) bis km 2,910 (= km 3,271) und
 von km 3,271 (= km 2,910) bis km 3,274 zusammen = 0,646 km
 sowie (Kreuzung Raiffeisenstraße/Poststraße) von km 3,440 bis km 3,446 = 0,006 km
 werden mit Wirkung vom 1. April 1975 Teilstrecken der Landesstraße 3039.
11. Die Gemeindestraßen in Wiesbaden-Bierstadt, Poststraße
 von km 0,003 bis km 0,186 (bei km 3,446 der L 3027 alt) = 0,183 km
 und Poststraße und Venatorstraße
 von km 0,192 (bei km 3,440 der L 3027 alt) bis km 0,459 (bei km 3,064 der L 3039) = 0,267 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Richtungsfahrbahn der Landesstraße 3039 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).
12. Die neugebaute Straße zwischen dem Moltkering und der New-York-Straße
 von km 2,121 neu (bei km 0,248 der L 3039 alt) bis km 2,232 neu = 0,111 km
 wird mit Wirkung vom 1. April 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 653.
13. Die nachfolgend aufgeführten Gemeindestraßen haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen erlangt und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG).
- a) Die Moritzstraße
 von km 0,005 (bei km 1,347 der B 54) bis km 0,184 (bei km 1,304 der K 643) = 0,179 km
 wird Teilstrecke der Kreisstraße 643.
- b) Die Karlstraße und Adelheidstraße
 von km 0,003 (von der Rheinstraße) bis km 0,332 (bei km 0,689 der K 644 alt) = 0,329 km
 wird Teilstrecke der Kreisstraße 644.
- c) Der Straßenzug Taunusstraße, Saalgasse, Coulinstraße und Michelsberg
 von km 0,008 (bei km 0,555 der K 647 alt) bis km 0,917 (= km 0,028 der L 3037 alt) = 0,909 km
 wird Teilstrecke der Kreisstraße 647.
- d) Die Schwalbacher Straße
 von km 0,003 (von der Rheinstraße) bis km 0,616 (bei km 0,028 der L 3037 alt) = 0,613 km
 wird Teilstrecke der Kreisstraße 651.
- e) Der Straßenzug An der Dietsmühle, Parkstraße und Fichtestraße
 von km 0,003 (bei km 2,031 der K 647) bis km 1,201 (bei km 0,889 der L 3027 alt) = 1,198 km
 wird Teilstrecke der Kreisstraße 653.
14. Die nachfolgend aufgeführten Teilstrecken der Kreisstraßen haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).
- a) Die Kreisstraße 643 (Bahnhofstraße, Adelheidstraße und Adolfsallee)
 von km 0,003 alt (bei km 15,840 der B 417 alt) bis km 0,240 alt (bis zur Rheinstraße) = 0,237 km
 und
 von km 0,470 alt (von der Rheinstraße) bis km 1,127 alt (bei km 1,241 der B 54) = 0,657 km
- b) Die Kreisstraße 644 (Wörthstraße)
 von km 0,525 alt (von der Rheinstraße) bis km 0,689 alt (bis zur Adelheidstraße) = 0,164 km
- c) Die Kreisstraße 646 (Luisestraße und Dotzheimer Straße)
 von km 0,003 alt (von der Bahnhofstraße) bis km 0,892 alt (bei km 2,451 der B 54) = 0,889 km
 und
 von km 0,922 alt (bei km 2,451 der B 54) bis km 1,101 alt (bis Klarenthaler Straße) = 0,179 km
- d) Die Kreisstraße 647 (Schloßplatz, Burgstraße und Wilhelmstraße)
 von km 0,003 alt (bei km 16,053/0,000 der B 417 alt) bis km 0,555 alt (bis Taunusstraße) = 0,552 km
15. Die nachfolgend aufgeführten Gemeindestraßen in Wiesbaden-Biebrich haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen erlangt und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG).
- a) Die Rathausstraße (als Richtungsfahrbahn)
 von km 0,023 (bei km 0,335 der K 648 alt) bis km 0,979 (bei km 2,618 der K 648) = 0,956 km
 und der Rathenauplatz
 von km 0,006 (bei km 0,059 der K 649) bis km 0,087 (bei km 0,750 der K 648 alt) = 0,081 km
 werden Teilstrecken der Kreisstraße 643.
- b) Die Tannhäuser Straße
 von km 0,003 (von der Biebricher Allee) bis km 0,696 (bei km 0,268 der K 655) = 0,693 km
 wird Teilstrecke der Kreisstraße 655.
16. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 655 in Wiesbaden-Biebrich (Diltheystraße, Didierstraße, Gibber Straße und Erich-Ollenhauer-Straße)
 von km 0,003 alt (von der Straße der Republik) bis km 0,221 alt (bei km 2,209 der B 42) = 0,218 km
 von km 0,125 alt (bei km 2,130 der B 42) bis km 0,170 alt (bis Bahnübergang) = 0,045 km
 von km 0,189 alt (vom Bahnübergang) bis km 0,495 alt (= km 0,000 alt) = 0,306 km
 und
 von km 0,000 alt (= km 0,495 alt) bis km 0,268 alt (bis Tannhäuser Straße) = 0,268 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).
17. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 648 in Wiesbaden-Biebrich
 von km 0,007 (bei km 2,385 der B 42) bis km 1,393 (bis Rheingaustraße) = 1,386 km
 wird mit Wirkung vom 1. April 1975 Teilstrecke der Kreisstraße 643.
18. Der Gemeindestraßenzug Aunelstraße, Dörrgasse und Wiesbadener Straße in Wiesbaden-Dotzheim
 von km 0,003 (bei km 3,605 der K 646) bis km 0,442 (bei km 3,218 der K 646) = 0,439 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 als Richtungsfahrbahn in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG). Er wird Teilstrecke der Kreisstraße 646.
19. Die Gemeindestraßen in Wiesbaden-Sonnenberg
 Louis-Buchelt-Straße
 von km 3,287 (bei km 3,288 der K 647 alt) bis km 3,423 (bei km 3,478 der K 647) = 0,136 km
 sowie Mühlwiesenstraße und Mühlbergstraße (als Richtungsfahrbahn)
 von km 0,003 (bei km 3,610 der K 647) bis km 0,504 (bei km 4,073 der K 647) = 0,501 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der

Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG). Sie werden Teilstrecken der Kreisstraße 647.

20. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 647 in Wiesbaden-Sonnenberg (Danziger Straße und An der Stadtmauer)

von km 3,288 alt (von der Louis-Buchelt-Straße)
bis km 3,478 alt (bis zur Louis-Buchelt-Straße) = 0,190 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

21. Die Gemeindestraßen Freudenbergstraße und Stielstraße in Wiesbaden-Schierstein

von km 0,003 (bei km 3,125 der B 42)
bis km 0,204 (bis Bahnübergang) = 0,201 km
und

von km 0,221 (vom Bahnübergang)
bis km 0,677 (bei km 0,534 der K 654 alt) = 0,456 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG).

Sie werden Teilstrecken der Kreisstraße 654.

22. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraßen 654 in Wiesbaden-Schierstein (Schönaustraße)

von km 0,003 alt (bei km 2,825 der B 42)
bis km 0,117 alt (bis zu 2. Richtungsfahrbahn der B 42) = 0,114 km

von km 0,123 alt (von der 2. Richtungsfahrbahn der B 42)
bis km 0,342 alt (bis Bahnübergang) = 0,219 km
und

von km 0,378 alt (vom Bahnübergang)
bis km 0,534 alt (bis zur Stielstraße) = 0,156 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

23. Die Gemeindestraßen Zieglerstraße und Am Wolfswald in Wiesbaden-Bierstadt

von km 0,003 (bei km 2,311 der L 3027 alt)
bis km 0,361 (bei km 3,718 der L 3027 alt) = 0,358 km
und

von km 0,367 (bei km 3,724 der L 3027 alt)
bis km 1,275 (bis Kloppenheimer Straße) = 0,908 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG). Sie werden Teilstrecken der Kreisstraße 659.

24. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 659 in Wiesbaden-Bierstadt (Kloppenheimer Straße)

von km 0,003 alt (bei km 3,193 der L 3039)
bis km 0,861 alt (bis Am Wolfswald) = 0,858 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 2. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 10/1975 S. 419

357

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 454 sowie der Landesstraßen 3156 und 3158 in der Ortslage der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 454 in der Ortslage der Stadt Neukirchen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 49,247 neu (bei km 49,247 alt)
bis km 49,562 neu (bei km 49,538 alt) = 0,315 km

erhält mit Wirkung vom 1. April 1975 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 454 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 454

von km 49,247 alt bis km 49,538 alt = 0,291 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Neukirchen über (§ 43 HStrG).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3156 neugebaute Strecke

von km 0,006 neu (bei km 49,336 der B 454 neu)
bis km 0,137 neu (bei km 0,091 der L 3156 alt) = 0,131 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1974 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3156 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die neugebaute Strecke zwischen der alten und der neuen Landesstraße 3156

von km 0,109 neu (bei km 0,074 der L 3156 neu)
bis km 0,121 neu = 0,012 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3158 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3156

von km 0,003 alt (bei km 49,241 der B 454)
bis km 0,119 alt = 0,116 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Neukirchen über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraßen 3156

von km 0,119 alt bis km 0,121 alt = 0,002 km
und

von km 0,004 alt
bis km 0,091 alt (bei km 0,137 der L 3156 neu) = 0,087 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3156

von km 0,121 alt bis km 0,125 alt (= km 0,000 alt)
und

von km 0,000 alt bis km 0,004 alt = 0,008 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1975 Teilstrecke der Landesstraße 3158.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1975.

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 10/1975 S. 422

358

Der Hessische Sozialminister

Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege

Bezüglich des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Familienpflege haben der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag unter meiner Mitwirkung eine Einigung erzielt und ihren Mitgliedern die Gewährung einheitlicher Sätze empfohlen. Ich begrüße diese Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit der Empfehlung, ab 1. Januar 1975 nach folgender Regelung zu verfahren:

1. Der Pflegesatz wird auf 390,— DM festgesetzt. Dabei bleibt das Kindergeld außer Ansatz. In der Summe von 390,— DM ist ein Betrag von 100,— DM als Erziehungsbeitrag enthalten.
2. Jugendliche, denen Anspruch auf Pflegegeld nicht mehr zusteht, weil sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Pflegesatz in Höhe von 390,— DM zuzüglich eines Zuschlages von 10% bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einen

anderen Unterhaltsbeitrag (z. B. Ausbildungshilfe) erhalten. Auch hier bleibt das Kindergeld außer Ansatz.

3. Mit der Gewährung des Pflegegeldes und des darin enthaltenen Erziehungsbeitrages sind die Pflegeeltern zu verpflichten, die Betreuungsmaßnahmen des zuständigen Jugendamtes zu unterstützen und an Fortbildungsveranstaltungen des Jugendamtes teilzunehmen.

Die Träger der Jugendhilfe stellen ihrerseits die Betreuung der Pflegeeltern sicher.

4. Das Pflegegeld wird jeweils zum 1. 1. eines Jahres in demselben Prozentsatz erhöht, wie sich der Ecksatz des Sozialhilferegelungssatzes erhöht.

Wiesbaden, 11. 2. 1975 **Der Hessische Sozialminister**
M-II B 6 — 52 1 0207

St.Anz. 10/1975 S. 423

359

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Antrifftal-Seibelsdorf, Vogelsbergkreis**Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken aus Teilen der Gemarkungen Seibelsdorf, Ruhlkirchen, Vockenrod, Angenrod und Leusel wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 504 ha, worin eine Waldfläche von rd. 146 ha enthalten ist. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte*) durch orange bzw. grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Anlage 1 und die Gebietskarte*) bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Antrifftal-Seibelsdorf mit dem Sitz in Antrifftal, Vogelsbergkreis“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 642 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-

nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Antrifftal und der Stadt Alsfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Antrifftal und der Stadtverwaltung Alsfeld zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sie ist notwendig, daß gemäß des Planfeststellungsbeschlusses des Reg.-Präsidenten in Kassel vom 6. September 1973 das Unternehmen bis zum 30. 11. 1975 begonnen sein muß und nach dem Bauzeitplan bereits derzeit die Inanspruchnahme von Flächen für die Durchführung von Bauarbeiten vorgesehen ist.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 2. 1975 **Landeskulturamt Hessen**
F 662 — Antrifftal-Seibelsdorf —
2179/75

St.Anz. 10/1975 S. 423

Flurstücksverzeichnis

Anlage 1

Gemarkung Seibelsdorf

Flur 1, Flurstücke Nrn. 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52/2, 52/3, 52/4, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 123, 128, 129, 130, 131 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 169, 170, 181, 182, 188, 189, 190/1, 191/1, 199, 202, 203, 204, 205, 206, tiw., 207, 213, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 230, 231, 232, 233, 234, 235;

*) hier nicht veröffentlicht

Flur 2, Flurstücke Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 51, 52, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71/1, 71/2, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80;

Flur 3, Flurstücke Nrn. 1, 23, 37/1, 38/1, 39, 40, 41, 42, 50 tlw., 51, 52 tlw., 53, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 62, 63;

Flur 4, Flurstücke Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 56, 57, 58, 59/1, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82;

Flur 5, Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79;

Flur 6, Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/2, 6/3, 7, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19;

Flur 7, Flurstücke Nrn. 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 80, 82, 86, 95, 96, 97, 98;

Gesamtfläche der Gemarkung Seibelsdorf rd. 314 ha.

Gemarkung Ruhlkirchen

Flur 7, Flurstück 27/5;

Gesamtfläche der Gemarkung Ruhlkirchen rd. 3 ha.

Gemarkung Vockenrod

Flur 2, Flurstücke Nrn. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 78, 79, 81, 82;

Flur 4, Flurstück Nr. 31/1 tlw.;

Gesamtfläche der Gemarkung Vockenrod rd. 7 ha.

Gemarkung Angenrod

Flur 1, Flurstücke Nrn. 82/1, 82/2, 247/5, 247/6, 247/7, 247/8, 247/9, 248/1, 249/1, 250/1, 252/1, 253/1, 254/1, 255, 256, 257/2, 257/3, 258/1, 258/3, 259/2, 259/4, 260/1, 260/2, 261, 266/1, 322/1, 323, 336/1;

Flur 2, Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/17, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112;

Flur 3, Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61;

Flur 4, Flurstücke Nrn. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/7, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 53/1, 53/2, 53/4, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 53/13, 53/14, 53/15, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 108, 109, 110/2;

Gesamtfläche der Gemarkung Angenrod rd. 163 ha.

Gemarkung Leusel

Flur 3, Flurstücke Nrn. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114/2, 114/1, 115;

Flur 11, Flurstück Nr. 62;

Gesamtfläche der Gemarkung Leusel rd. 17 ha.

Zusammenstellung der Gemarkungen:

Seibelsdorf	rd. 314 ha
Ruhlkirchen	rd. 3 ha
Vockenrod	rd. 7 ha
Angenrod	rd. 163 ha
Leusel	rd. 17 ha
zusammen:	<u>504 ha</u>

360

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Karlshafen

Bezug: Erlaß vom 3. 10. 1974 (StAnz. S. 1945)

Mit Erlaß vom 5. 2. 1975 — III A 1 — 2078 — O 02 — (n.v.) habe ich die Umbenennung der Revierförsterei Friedrichsfeld in Hess. Revierförsterei Gottsbüren und der Revierför-

sterei Wilmerssen in Hess. Revierförsterei Helmarshausen im Forstamt Karlshafen mit Wirkung vom 1. 2. 1975 angeordnet.

Wiesbaden, 5. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2078 — O 02

StAnz. 10/1975 S. 424

361

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Melsungen

Bezug: Erlaß vom 7. November 1974 (StAnz. S. 2188)

In dem vorletzten Satz des Bezugserrlasses vom 7. 11. 1974 ist das Wort „Albshausen“ durch das Wort „Günsterode“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 5. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2083 — O 02

StAnz. 10/1975 S. 424

362

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Fritzlar

Mit Erlaß vom 7. Februar 1975 — III A 1 — 2082 — O 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Besse im Hessischen Forstamt Fritzlar zum 1. April 1975 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2082 — O 02

StAnz. 10/1975 S. 424

363

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Niederaula

Mit Erlaß vom 7. Februar 1975 — III A 1 — 2079 — O 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Heddersdorf im Hessischen Forstamt Niederaula zum 1. April 1975 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2079 — O 02

StAnz. 10/1975 S. 424

364

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Vollmarshausen im Hessischen Forstamt Kaufungen

Mit Erlaß vom 7. Februar 1975 — III A 1 — 2077 — O 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Vollmarshausen im Hessischen Forstamt Kaufungen zum 1. April 1975 angeordnet.

Wiesbaden, 10. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2077 — O 02

StAnz. 10/1975 S. 424

365

Änderung der Anschrift der Forstlichen Wirtschaftsberatung Odenwald-Süd

Die Forstliche Wirtschaftsberatung Odenwald-Süd ist umgezogen und hat folgende neue Anschrift:

Forstliche Wirtschaftsberatung Odenwald-Süd
6948 Wald-Michelbach
Kirchbergstr. 6
Tel. (0 62 07 / 38 15 oder 23 65.

Wiesbaden, 7. 2. 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 281 — O 06

StAnz. 10/1975 S. 424

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

- zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Dieter Brosey (1. 10. 1974), Otto Hildebrand (1. 11. 1974), Dr. Rüdiger Siegel (1. 10. 1974);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Reinhard Wintersperger (17. 10. 1974);
zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Karl-Friedrich Gerlach (1. 10. 1974), Hans Will (14. 10. 1974);
zu **Amtmännern** die Oberinspektorinnen (BaL) Ortrun Bachmann, Ingvild Bruchhäuser, die Oberinspektoren (BaL) Franz Otto Eichenberg, Friedrich Helmer, Manfred Herold, Karl-Heinz Schäfer, Dieter Schlutz, August Seiler, Manfred Weber (sämtlich 1. 10. 1974);
zu **Oberinspektorinnen** die Inspektorinnen (BaP) Annelise Bremer, Heidi Hagen, Elisabeth Schönheit, Ingrid Winzel (sämtlich 1. 10. 1974);
zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Horst Bürger, Ludwig Holl (beide 1. 10. 1974), Jürgen Wilser (28. 10. 1974), Inspektor (BaP) Bernhard Steinbach (1. 10. 1974);
zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Udo Hiby (9. 9. 1974);
zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Erika Endresz, Christa Hesse, Elvira Schade, Regina Mohns (sämtlich 1. 9. 1974);
zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Volker Knebes, Falk Peter Müller (beide 1. 9. 1974), Manfred Reuse (28. 9. 1974), Olaf Schultz, Richard Ulbrich (beide 1. 9. 1974);
zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärterinnen (BaW) Sybille Frank (31. 12. 1974), Annegret Neumann (1. 11. 1974), Elke Schüller (1. 9. 1974);
zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Insp.-Anwärter (BaW) Heinz-Jürgen Hölting (10. 11. 1974), Reiner Lacher (1. 9. 1974);
zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Josef-Ottmar Hermann (23. 12. 1974);
zu **Inspektor-Anwärterinnen (BaW)** die Verwaltungspraktikantinnen Ulrike Dippel (17. 2. 1975), Marlies Panzer (3. 2. 1975), Ingrid Steinbach (4. 12. 1974);
zu **Inspektor-Anwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Gerhard Hof (2. 2. 1975), Jürgen Wiemer (23. 11. 1974), Axel Stange (5. 12. 1974), Steuerobersekretär (BaP) Jürgen Schweinsberg (1. 10. 1974);
zu **Inspektor-Anwärterinnen** Inspektor-Anwärterinnen (BaW) die Bewerberinnen/Bewerber Karl Beinecke, Friedel Brand, Marion Dumeier, Rolf Hofmann, Rüdiger Janssen, Heinz-Jürgen Kanehl, Sigrid Schröfl, Ulf Siegmund, Inge Steinmetz, Holger Wittich (sämtlich 1. 9. 1974);
zum **Kriminalmeister (BaP)** Bewerber Siegbert Ringleb (1. 11. 1974);
zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Ingrid Mühl (1. 9. 1974), Sylvia Weide (2. 10. 1974);
zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Norbert Völlmar (14. 11. 1974);
zum **Amtsmeister z. A. (BaP)** Angestellter Helmut Range (10. 12. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektorin (BaP) Hildegard Spitzer (24. 11. 1974);

versetzt:

- vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) Polizeiobermeister Hans-Dieter Schwalm (BaL) (1. 11. 1974);
zur Technischen Universität München Inspektor z. A. (BaP) Karl-Heinz Cossen (1. 10. 1974);

in den Ruhestand getreten:

- Amtsrat Gustav Koch (1. 10. 1974), Amtmann Hans Bahr (1. 11. 1974), Polizeihauptmeister Kurt Stranz (1. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

- Regierungsdirektor Paul Hamich (1. 10. 1974), Amtmann Erich Marks (1. 12. 1974), Polizeiobermeister Erich Puzik (1. 11. 1974);

entlassen:

- Inspektorin z. A. (BaP) Claudia Müller (30. 9. 1974) gem. § 41 (1) HBG;

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Friedrich-Wilhelm Ströhler, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 1974);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Georg Heimrich, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 1974), Kaspar Henkel, LA Kassel (14. 10. 1974), Kurt Schreiber, LA des Werra-Meißner-Kreises (1. 10. 1974);
zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Hans Christ, LA des Schwalm-Eder-Kreises (25. 10. 1974), Friedrich Hönig, LA Marburg-Biedenkopf (1. 10. 1974), Hubert Keßler, LA Fulda (29. 10. 1974), Raven Lehmann, LA Kassel (31. 10. 1974), Helmut Opfer, LA Hersfeld-Rotenburg (23. 10. 1974), Horst Röhling, LA Waldeck-Frankenberg (28. 10. 1974), Karlheinz Schade, LA Hersfeld-Rotenburg (23. 10. 1974), Wilhelm Schmidt, LA Hersfeld-Rotenburg (23. 10. 1974), Wilhelm Schneider, LA Marburg-Biedenkopf (8. 10. 1974), Alfons Schupke, LA Hersfeld-Rotenburg (23. 10. 1974);
zu **Inspektoren** Amtsinspektor (BaL) Adolf Geyer, LA des Werra-Meißner-Kreises (18. 12. 1974), die Hauptsekretäre (BaL) Kurt Müller, LA Marburg-Biedenkopf (1. 10. 1974), Helmut Roth, LA des Werra-Meißner-Kreises (1. 10. 1974);
zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Heinrich Kranz, LA Kassel (14. 10. 1974), Wilhelm Pabst, LA Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 1974);
zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Bernd Opfer, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 10. 1974), Hans-Jürgen Schüller, LA Kassel, Alfred Sintke, LA Kassel, Volker Thomaszik, LA Kassel (sämtlich 14. 10. 1974), Rolf Tönges, LA des Schwalm-Eder-Kreises, Franz Weiner, LA des Werra-Meißner-Kreises, Kurt Werner, LA Waldeck-Frankenberg (sämtlich 1. 10. 1974);
zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Wolfgang Schmidt, LA des Schwalm-Eder-Krs. (1. 10. 1974);
zum **Sekretär** Assistent (BaP) Helmut Bauer, LA Kassel (14. 10. 1974);
zum **Assistenten z. A. (BaP)** Verw.-Angest. Gerhard Paulini, LA des Werra-Meißner-Kreises (1. 10. 1974);
zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Paul Bobak, LA Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Hauptsekretär (BaP) Manfred Uchtmann, LA des Schwalm-Eder-Kreises (2. 9. 1974), Sekretär (BaP) Helmut Bauer, LA Kassel (31. 10. 1974);

versetzt (bzw. übernommen nach §§ 32, 33 HBG)

- vom Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises Obersekretär (BaP) Ferdinand Angsten, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 11. 1974);
von der Bundesgrenzschutzverwaltung Mitte Kassel Obersekretär (BaL) Alfred Sintke, LA Kassel (1. 3. 1974);
vom Magistrat der Stadt Fulda Oberinspektor (BaL) Horst Seibert, LA Fulda, Hauptsekretär (BaL) Paul Laudenbach, LA Fulda, Obersekretär (BaP) Michael Günkel, LA Fulda, Amtsinspektor (BaL) Alban Rudolf, LA Fulda, vom Kreisausschuß des Landkreises Fulda Oberinspektor (BaL) Werner Jost, LA Fulda, vom Magistrat der Stadt Marburg Assistent (BaL) Wolfgang Mantey, LA Marburg-Biedenkopf (sämtlich 16. 12. 1974), zur Gemeinde Malsfeld Inspektor (BaL) Rolf Batte, LA des Schwalm-Eder-Kreises, zum Magistrat der Stadt Laasphe Obersekretär (BaP) Rolf Teutsch, LA Marburg-Biedenkopf, zum Magistrat der Stadt Borken Hauptsekretär (BaL) Gerhard Willner, LA des

Schwalm-Eder-Kreises, zur Gemeinde Frielendorf Hauptsekretär (BaL) Fritz Schäfer, LA des Schwalm-Eder-Kreises (sämtlich 1. 1. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Wilhelm Iske, LA Waldeck-Frankenberg (1. 1. 1975), Amtsrat Harry Mönnekemeyer, LA Kassel (1. 2. 1975);

entlassen:

Oberinspektor (BaL) Manfred Steiner, LA Waldeck-Frankenberg (31. 8. 1974) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG;

verstorben:

Amtmann Konrad Griesel, LA des Schwalm-Eder-Kreises (25. 9. 1974).

Kassel, 21. 2. 1975

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1975 S. 425

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 Professor an einer Universität Dr. Hilmar Drygas (13. 12. 1974);

versetzt:

von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin Inspektorin z. A. (BaP) Karin Stanko (1. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Lothar Martin (1. 1. 1975);

Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt:

zum Professor einer Universität Akademischer Oberrat (BaL) Günter Schäfer (19. 12. 1974);

zur Professorin an einer Universität (BaL) Dozentin an einer Universität (BaW) Dr. Ingrid-Langer-El-Sayed (11. 12. 1974);

entlassen:

Professoren an einer Universität Dr. Horst Ganz, Dr. Hartmut Arndt (beide 16. 11. 1974);

Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) Dr. Ernst Cloer (7. 1. 1975), Dr. Dr. Horst Herget (16. 1. 1975);

zum Akademischen Oberrat z. A. (BaP) Dr. Volker Penka (3. 1. 1975);

zur Akademischen Rätin (BaL) Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Heidi Sailer (10. 12. 1974);

versetzt:

an die Gesamthochschule in Siegen Bibliotheksrat Winfried Leist (1. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Paul Metz (1. 11. 1974);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum Akademischen Rat (BaL) Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Jobst Gmeiner (16. 12. 1974);

zum Inspektor z. A. (BaP) Bernhard Metzner (11. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Akademischer Oberrat Dr.-Ing. Hans Schauß (1. 1. 1975), Technischer Amtsinspektor Heinrich Crößmann (1. 1. 1975);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zu Professoren an einer Universität (BaL) Dipl.-Gärtin. Karl Heinrich Hülbusch (28. 11. 1974), Oberchemikerat Dr. Karl Klaus Harigel (30. 9. 1974), bish. Wiss. Assistent der Universität Düsseldorf Dr. Johannes Becker (13. 11. 1974);

zum Professor an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Gunter Rambow (22. 1. 1975);

zum Fachhochschullehrer z. A. (BaP) bish. Wiss. Assistent der Technischen Universität Berlin Dipl.-Ing. Bernd Stolzenberg (18. 10. 1974);

zum Inspektor z. A. (BaP) Oswin Schwarz (20. 12. 1974);

entlassen:

Kanzler einer Universität Horst Abels (1. 1. 1975);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zum Fachhochschullehrer (BaL) FHL z. A. (BaP) Dr. Franz Jörg Schoenes (2. 1. 1975);

zum Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Helmut Bartl (8. 1. 1975);

Fachhochschule Fulda

ernannt:

zu Fachhochschullehrern z. A. (BaP) Dipl.-Soz. Friedrich Blahusch (31. 12. 1974), Reinhardt Kremer (1. 2. 1975);

Fachhochschule Frankfurt/Main

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Peter Gussmann (6. 1. 1975);

zu Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Horst Siegert (9. 1. 1975), Dr. Gerhard Schnell (13. 1. 1975);

zu Fachhochschullehrern z. A. (BaP) Dr. Renate Neef-Cramer (17. 12. 1974), Dipl.-Psych. Christel Roer, Dr. Klaus Hieronimus (beide 1. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Wolfram Heyn (1. 12. 1974);

entlassen:

Fachhochschullehrerin Erna Christa Goldsche (9. 1. 1975);

Fachhochschule Gießen

ernannt:

zu Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Wolfgang Oldenburg, Dipl.-Ing. Wolfgang Fleck, Dipl.-Ing. Uwe Machens, Dipl.-Ing. Armin Gosch, Dipl.-Math. Ludwig Krauß (sämtlich 6. 1. 1975), Roland Schopf, Dipl.-Ing. Dieter Kaczmarczyk, Dr. Rudolf Höfler, Dipl.-Ing. Horst Döpfer (sämtlich 8. 1. 1975), Dr. Dieter Bialas, Rüdiger Zietzen (beide 16. 1. 1975);

zum Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Volksw. Jürgen Hirte (8. 1. 1975);

zum Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Geller (1. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Ernst Reitz (1. 1. 1975);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zum Fachhochschullehrer (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Johannes Müller-Faust (12. 12. 1974);

zum Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dr. Hartmut Eisenmenger (24. 12. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe H 3 FHL Dr. Axel Werner (13. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Hausmeister Josef Klier (1. 1. 1975);

Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden

ernannt:

zur Inspektorin (BaL) Ingrid Herrmann (1. 1. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Oberinspektor Joachim Ebel (1. 10. 1974);

Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege Gelsenheim

ernannt:

zum Wiss. Rat (BaL) Wiss. Rat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Bettner (15. 1. 1975);

Sigmund-Freud-Institut Frankfurt/Main

entlassen:

Akademischer Rat Dr. Johann Gottfried Appy (1. 1. 1975);

Hess. Landesbibliothek Wiesbaden

versetzt:

an die Freie Universität Berlin Bibliotheksberrätin Dr. Sabine Beck (1. 1. 1975);

Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

zum Archivrat z. A. (BaP) Hans-Joachim Häbel (1. 2. 1975).

Wiesbaden, 17. 2. 1975

Der Hessische Kultusminister

I B 1.5 — 050/35 (167)

StAnz. 10/1975 S. 426

Der Regierungspräsident Kassel

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zu **Studienräten (BaL)** Die Studienräte z. A. (BaP) Wolfgang Krutz, Kassel (17. 1. 1975), Jürgen Mahlmann, Fulda 1 (23. 1. 1975);

zu/zur **Studienräten/in z. A. (BaP)** die Assessoren des Lehramts Claus Wolfram, Wetter (1. 2. 1975), Reinhard Ernst, Stadt Allendorf (1. 2. 1975), Assessorin des Lehramts Claudia Ebersoll, Marburg a. d. L. (1. 2. 1975);

zum **Taubstummenoberlehrer (BaL)** Taubstummenoberlehrer z. A. (BaP) Erich Hollstein, Homberg (13. 1. 1975);

zum **Lehrer an einer Sonderschule (BaL)** Lehrer an einer Sonderschule z. A. (BaP) Hans-Walter Grafen, Eschwege (9. 1. 1975);

zu **Realschullehrern/innen (BaL)** die Realschullehrer/innen z. A. (BaP) Nikolaus Milde, Bad Wildungen (23. 1. 1975), Norbert Hammel, Bebra (30. 12. 1974), Eva Dornauf, Homberg (17. 1. 1975);

zur **Realschullehrerin** Realschullehrerin z. A. (BaP) Brigitte Röder, Arolsen (18. 1. 1975);

zum **Realschullehrer** Realschullehrer z. A. (BaP) Hans Gersmann, Schwalmstadt 2 (9. 1. 1975);

zu **Lehrerinnen an einer Sonderschule (BaL)** die Lehrerinnen an einer Sonderschule z. A. (BaP) Marie-Luise Stauber, Marburg a. d. L. (13. 1. 1975), Ortrun Schuchardt, Marburg a. d. L. (20. 1. 1975);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Annemarie Eisenberg, Borken (28. 12. 1974), Jutta Sanden, Lohfelden 1 (9. 1. 1975), Horst Demel, Hilders (10. 1. 1975), Christel Quirin, Eiterfeld (9. 1. 1975), Manfred Birner, Schauenburg-Hoof (10. 12. 1974), Rainer Müller, Bad Hersfeld-Asbach (9. 1. 1975), Gisela Strippel, Bad Hersfeld (9. 1. 1975), Horst-Martin Stange, Melsungen (10. 1. 1975), Brigitte Meister, Kassel (10. 1. 1975), Gerda Ewen, Neuhoof (14. 1. 1975), Werner Luther, Hofgeismar (14. 1. 1975), Sigrid Laabs, Gensungen (11. 1. 1975), Manfred Zanner, Vellmar 3 (13. 1. 1975), Helga Schäfer, Marburg a. d. L. (13. 1. 1975), Hildegard Ebell, Fulda 1 (16. 1. 1975), Gudrun Michaelis, Frankenberg/E. (10. 1. 1975), Helmut Pausch, Burgwald-Bottendorf (10. 1. 1975), Brita Schmidt, Arolsen (17. 1. 1975), Hans Eisenhauer, Loshausen (20. 1. 1975), Monika Mosburger, Marburg a. d. L. (13. 1. 1975), Brunhilde Mell, Marburg a. d. L. (7. 1. 1975), Horst Michel, Neuhoof (17. 1. 1975), Herta Wagner, Frankenberg/E. (10. 1. 1975), Dorothee Meidt, Kirchheim (17. 1. 1975), Dieter Joseph, Großalmerode (17. 1. 1975), Werner Nayda, Fulda 1 (18. 1. 1975), Ingeborg-Helge Sbresny, Niestetal-Sandershausen (20. 1. 1975), Heide Andrea, Schwalmstadt 1 (22. 1. 1975), Heidemarie Schnurr, Biedenkopf (15. 1. 1975), Reinhold Wache, Biedenkopf (15. 1. 1975), Helmut Geißel, Witzenhausen (27. 1. 1975), Hans-Joachim Blum, Witzenhausen (3. 2. 1975), Andreas Lewandowski, Diemelstadt (22. 1. 1975), Barbara Schäfer, Lohfelden 1 (21. 1. 1975), Dietmar Burgmüller, Waldkappel (17. 1. 1975), Marianna Beck, Lahntal-Göbfelden (27. 1. 1975), Engelbert Bagus, Neuhoof (30. 1. 1975);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Klaus Bubenheim, Kassel (9. 1. 1975), Helga Meyer-Heuser, Neu-Eichenberg (10. 1. 1975), Werner Köhler, Hess. Lichtenau-Fürstentagen (9. 1. 1975), Karl Kistner, Diemelstadt (21. 12. 1974), Klaus Pfeiffer, Melsungen (28. 12. 1974), Wolfgang Walter, Morschen (9. 1. 1975), Günther Schmoll, Felsberg (11. 1. 1975), Kurt Sänger, Felsberg (11. 1. 1975), Wilhelm Mollenhauer, Melsungen (28. 12. 1974), Rainer Frank, Felsberg (13. 1. 1975), Wilfried Dippel, Felsberg (11. 1. 1975),

Brunhilde Damm, Weyhers (9. 1. 1975), Gabriele Stieber, Kassel (10. 1. 1975), Martin Stueber, Korbach (12. 1. 1974), Karl Siebert, Kassel (14. 1. 1975), Egbert Klopsch, Dautphetal-Hommertshausen (16. 12. 1974), Inge Reinhold, Helsa 1 (14. 1. 1975), Hans-Joachim Rill, Fulda (17. 1. 1975), Ute Gerst, Bad Endbach-Hartenrod (16. 1. 1975), Hildegard Rummeleit, Gensungen (20. 1. 1975), Klaus Fastabend, Wetter (1. 2. 1975), Karlheinz Pfeiffer, Wohratal (27. 1. 1975);

zur **apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW)** die LAB Elke Döbbelin, Baunatal 4 (1. 2. 1975);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gudrun Görres, Wolfhagen (8. 1. 1975), Harald Wolf, Borken (13. 1. 1975), Alwin Langstein, Gensungen (11. 1. 1975), Elke Steiner, Marburg a. d. L. (13. 1. 1975), Gustav Baier, Hünfeld (21. 1. 1975), Gudrun Dux, Hofbieber (15. 1. 1975), Erna Weinreich, Guxhagen (20. 1. 1975), Gabriele Pfister, Fulda (20. 1. 1975);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Wolfgang Hartmann, Baunatal 4 (10. 1. 1975), Margit Walkerling, Ludwigsau-Friedlos (9. 1. 1975), Volker Hoffmann, Schauenburg-Hoof (15. 1. 1975);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/innen (BaW) Irmgard Mahendru, Borken (9. 1. 1975), Norbert Scheele, Schwalmstadt 2 (10. 1. 1975), Norbert Kolb, Neukirchen (13. 1. 1975), Karl-Heinz Otto, Guxhagen (10. 1. 1975), Johanna Rysiowski, Guxhagen (10. 1. 1975), Roswitha Müller, Witzenhausen (20. 12. 1974), Erika Hanisch, Stadt Allendorf (23. 12. 1974), Gudrun Rübler, Wohratal-Reichensachsen (11. 1. 1975), Gudrun Rode, Felsberg (15. 1. 1975), Helmut Hesse, Philippsthal-Heimboldshausen (20. 1. 1975), Hildegard Bienmüller, Arolsen (16. 1. 1975), Werner Brodmann, Neuhoof (20. 1. 1975), Manfred Reinhardt, Breuna 1 (16. 1. 1975), Sibylle Endres, Zierenberg (21. 1. 1975), Helga Benneker, Arolsen (16. 1. 1975), Winfried Groth, Gersfeld (21. 1. 1975), Friedegard Wickel, Habichtswald-Dörnberg (16. 1. 1975), Harald Fuchs, Eschwege (24. 1. 1975), Werner Welsch, Korbach (25. 1. 1975), Karlheinz Schaaf, Wald-eck-Freienhagen (16. 1. 1975);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP)** apl. Lehrerin an einer Sonderschule (BaW) Marion Rodewald, Wetter (20. 1. 1975);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer (BaW) Renate Schnell, Großlüder (19. 12. 1974), Wilfried Scheffer, Kaufungen 1 (9. 1. 1975), Brigitte Schmidt, Haunetal 1 (21. 1. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrerinnen (BaP) Edeltraud Melzer, Fulda (14. 1. 1975), Helga Wamper, Wohratal-Halsdorf (13. 1. 1975), Ingeborg Baum, Kirchhain (13. 1. 1975), Lehrer (BaP) Klaus-Joachim Happel, Stadt Allendorf (20. 1. 1975), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaP) Adelheid Gössel, Fulda (7. 1. 1975), Ulrike Rehberg, Fulda (9. 1. 1975), Sieglinde Jäger, Kassel (13. 1. 1975), Hilleburg Brede, Hofgeismar (13. 1. 1975);

versetzt:

von Bez.-Regierung Koblenz Lehrerin (BaL) Elisabeth Roßbach, Biedenkopf (1. 2. 1975);

nach Niedersachsen

Lehrerin z. A. (BaP) Juliane Klingemann, Stadt Allendorf, Lehrerin (BaL) Karin Sperber, Kirchhain, Lehrer (BaL) Alois Bauerbach, Neu-Eichenberg, Realschullehrerin z. A. (BaP) Birgitt Strelow, Neuhoof (sämtlich 1. 2. 1975);

nach Baden Württemberg

Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Rita Petersen, Vellmar 3 (1. 2. 1975);

nach Nordrhein-Westfalen

Lehrerin z. A. (BaP) Hildegard Ebell, Fulda 1, Lehrerin z. A. (BaP) Ingrid Seitz, Kirchhain (beide 1. 2. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Rektor Karl Schimmel, Twistetal, Lehrerin Fanny von Pirscher, Ahnatal-Weimar, Hauptlehrer Martin Trappe, Hofbieber-Langenbieber, Konrektor Gerhard Dahms, Wolfhagen-Wenigenhasungen, die Lehrer Philipp Anthes, Marburg-Wehrda, Alexander Herwig, Kassel, Lehrerin Hildegard Wolff, Kassel, die Lehrer August Erbe, Kassel, Rudolf Schäfer, Bad Wildungen, Alexander Glass,

Schwalmstadt 1, Konrektor Julius Jäger, Hofgeismar-Hümme, Oberstudienrätin Elisabeth Anweiler, Karlshafen, Lehrerin Ruth Ludwig, Künzell, Realschullehrerin Gretel Conrad, Petersberg, die Lehrerinnen Liselotte Piper, Wanfried, Johanna Weiße, Meißner-Abterode, Direktor einer Gesamtschule Rudolf Mann, Wildeck-Obersuhl (sämtliche 1. 2. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin Edith Giessing, Korbach, Lehrer Bruno Wenzel, Söhrewald 1, die Lehrerinnen Lydia Brack, Bad Hersfeld, Lehrerin Ursula Adam, Lohfelden 1, Realschullehrer Alfred Klisch, Fritzlar, Lehrer Konrad Theis, Marburg a. d. L. die Hauptlehrerinnen Margot Bohl, Ebsdorfergrund-Witelsberg, Amalie Jäger, Diemelstadt, Rektor Otto Trebing, Niederaula, Realschullehrerin Josefa Kuhn, Fulda, Lehrer Conrad Steurer, Gersfeld-Hettenhausen, Rektor Wilhelm Salewski, Gemünden, Realschullehrer Ehrhard Starkulla, Kassel, Lehrerin Traude Schulze, Kassel, die Lehrerinnen Auguste Achberger, Veilmar 3, Mieke Glass, Kassel, Realschullehrer Walter Gerland, Kassel, die Direktoren Walter Schnell, Kassel, Karl Hartmann, Kassel, die Lehrerinnen Christel Herrmann, Kassel, Lotte Reitz, Kassel, Helma Steinberg, Rotenburg-Lispenshausen, Margarete Fladung, Fulda, Hannelore Dröge, Jesberg, Ursula Freybe, Rotenburg/F., Lehrer Harald Frey, Kleinenglis, Rektor Heinrich Bauer, Kassel, Lehrerin Helene Burgmann, Dautphetal-Buchenau, Hauptlehrer Josef Schollmeyer, Fritzlar, Rektor Konrad Dörfler, Homberg, Realschullehrer Hans Schmidt, Homberg, Lehrerin Ilse Graupner, Bad Hersfeld, die Lehrer Bernward Gille, Witzzenhausen, Kurt Apel, Herleshausen, Hauptlehrer Edgar Lind, Ludwigsau-Ersrode (sämtlich 1. 2. 1975);

entlassen:

Realschullehrerin Mechthild Raffel, Marburg a. d. L., Lehrerin z. A. Dorothea Homola, Bad Endbach-Hartenrod, die Lehramtsreferendarinnen Elisabeth Rose, Stadt Allendorf, Luise Munzert, Diemelstadt, Lehramtsreferendar Theodor Boczkowski, Immenhausen (sämtlich 1. 2. 1975).

Kassel, 18. 2. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03

StAnz. 10/1975 S. 427

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu Obergewerberäten die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ingenieure Ernst Theiss, Jürgen Heil (beide 30. 10. 1974);
zu Gewerberäten (BaL) die Gewerberäte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure Franz Hampacher, Ewald Hinrichs (beide 21. 10. 1974);
zu Gewerberäten z. A. (BaP) die Techn. Angestellten Dipl.-Ingenieure Erich Held (10. 4. 1974), Harald Forge (17. 7. 1974);
zum Amtsrat Amtmann (BaL) Günter Heß (23. 10. 1974);
zum Techn. Amtmann Techn. Oberinspektor (BaL) Fritz Arnold (1. 10. 1974);
zu Techn. Inspektoren z. A. (BaP) die techn. Angestellten Wilfried Böttlinger (7. 6. 1974), Erich Nienrodet (12. 7. 1974), Winfried Pflüger (28. 6. 1974), Günter Schnell (14. 5. 1974);
zu Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) die techn. Angestellten Ingenieur (grad.) Karl-Heinz Dietrich (4. 9. 1974), Wilfried Dümmel (11. 10. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. A 16 Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Heinrich Köster, sämtlich Technisches Überwachungsamt Kassel (1. 10. 1974).

Kassel, 21. 2. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1975 S. 428

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Chemiedirektor Oberchemierat (BaL) Dr. Max Stoltze, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (1. 10. 1974);

zum Oberchemierat z. A. (BaP) Lebensmittelchemiker Dr. Joachim Lindner (1. 1. 1974);

zum Technischen Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Horst Musigk (4. 10. 1974);

zum technischen Oberinspektor z. A. (BaP) techn. Angestellter Rolf Danz, sämtlich Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel (26. 9. 1974).

Kassel, 21. 2. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1975 S. 428

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Technischen Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Norbert Kluge (20. 1. 1975);

zum Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Helmut Kötter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 10. 1974);

zur Techn. Amtsrätin Techn. Amtmann (BaL) Hella Ide, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 10. 1974);

zu Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) die techn. Angestellten Harald Kirsch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda, Gerhard Quanz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (beide 30. 9. 1974);

zum Techn. Obersekretär Techn. Sekretär (BaL) Erwin Wiegand, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (25. 10. 1974);

zu Techn. Sekretären die Techn. Assistenten (BaL) Herbert Althaus, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg, Horst Maier, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (beide 1. 10. 1974);

zum Techn. Sekretär (BaL) Techn. Assistent z. A. (BaP) Günter Meibert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (12. 12. 1974);

zum Techn. Assistenten (BaL) Techn. Assistent z. A. (BaP) Heinrich-Georg Schäfer, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (25. 11. 1974);

zu Techn. Assistenten z. A. (BaP) die techn. Angestellten Christoph Götz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (29. 11. 1974), Wolfgang Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (17. 12. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Hugo Müller, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (1. 2. 1975).

Kassel, 21. 2. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1975 S. 428

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Kassel

Forstverwaltung

in den Ruhestand getreten:

Oberforstrat Walter Weiß (1. 9. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Ludwig Bayer (1. 1. 1975);

Veterinärverwaltung

in den Ruhestand getreten:

Veterinärdirektor Dr. Helmut Loose, Veterinäramt Bad Hersfeld (1. 12. 1974);

Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Bernd Eckstein, Wasserwirtschaftsamt Fulda (15. 10. 1974).

Kassel, 21. 2. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1975 S. 428

367 DARMSTADT**Regierungspräsidenten**

Umbenennung des „Wohnplatzes Waldsiedlung“ in „Ortsteil Waldsiedlung“ in der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis

Auf Antrag der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, wird der in ihrem Gebiet gelegene „Wohnplatz Waldsiedlung“ in „Ortsteil Waldsiedlung“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 24. 2. 1975

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 10/1975 S. 429

368

Jagdausübung auf Rehwild im Jagdjahr 1974

Aus Gründen der Rehwildhege und zwar zu Forschungszwecken (parasitologische Untersuchungen durch das Staatl. Veterinär-Untersuchungsamt Frankfurt a. M.) wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GVBl. I S. 585), im Rahmen des festgesetzten Abschlußplanes der Abschluß von zwölf Stück Rehwild (Ricken, Schmalrehe und Kitze beiderlei Geschlechts) während der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1975 in dem Muster- und Versuchsrevier Kühkopf, Hessisches Forstamt Groß-Gerau, zugelassen.

Darmstadt, 12. 2. 1975

Der Regierungspräsident

VII/9 — VII/6 — J 21.1

StAnz. 10/1975 S. 429

369

Vorhaben der Firma Scheidemandel AG, Wiesbaden-Schierstein

Die Firma Scheidemandel, Wiesbaden-Schierstein, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung wegen Modernisierung u. d. Erreichung eines belästigungsfreien Betriebes bei der Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten auf ihrem Grundstück in Wiesbaden-Schierstein, Flur 38, Flurstück 142/4, Grundbuch Gemarkung Wiesbaden-Schierstein, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 23. 5. 1975 bestimmt. Er findet in 62 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 98, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 10. 3. 1975 und endet am 10. 5. 1975.

Darmstadt, 12. 2. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Sch (9)

StAnz. 10/1975 S. 429

370

Vorhaben des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe

Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung auf Errichtung einer Propangas-Versorgungsanlage in der Berufsschule Oberursel, auf seinem Grundstück in Oberursel, Oberhöchstädter Str. 20, Flur 64, Flurstücke 4990/3 bis 4998/2, 4998/3, 8678, 1142, 1138, Grundbuch Gemarkung Oberursel, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. 5. 1975 bestimmt. Er findet in Oberursel, Rathaus, Oberhöchstädter Straße 7, Sitzungssaal, um 9.30 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 10. 3. 1975 und endet am 10. 5. 1975.

Darmstadt, 13. 2. 1975

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — (O)

StAnz. 10/1975 S. 429

371

Vorhaben der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt (Main)

Die Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt (Main) hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage in dem Sanatoriumsbau in Bad Schwalbach auf ihrem Grundstück in Bad Schwalbach, Flur 47, Flurstück 155/1741 u. a., Grundbuch Gemarkung Bad Schwalbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. 6. 1975 bestimmt. Er findet in 6208 Bad Schwalbach, Rathaus, Brunnenstraße 53, im Sitzungszimmer, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 10. 3. 1975 und endet am 10. 5. 1975.

Darmstadt, 14. 2. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (B)

StAnz. 10/1975 S. 429

372

Bildung des zusammengesetzten Standesamtsbezirks Sprendlingen

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes bestimme ich hiermit folgendes:

Die bisherigen Standesamtsbezirke Dreieichenhain und Sprendlingen werden mit Ablauf des 31. März 1975 aufgelöst. Die Städte Sprendlingen und Dreieichenhain bilden ab 1. April 1975 einen zusammengesetzten Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Sprendlingen.

Darmstadt, 13. 2. 1975

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (2) — 5

StAnz. 10/1975 S. 430

373

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Hatzbach der Stadt Allendorf, Kreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Allendorf wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne im M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Hatzbach, Flur 3, Flurstück 3/2 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Hatzbach,

Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3/1, 11/1, 11/2, 11/4, 13, 14 teilw., 15 teilw., 99, 100, 101 teilw., 102/1, 103, 104, 106 teilw., 118, Flur 3, Flurstücke 2, 3/1, 3/2 teilw., 57/1, 59, 62/1, 64, 91, 92, 99 teilw., 112, 113, 114, 115, 117/1, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Hatzbach und Wolferode.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgerätee), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;
11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.



Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine

sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;

4. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Grfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;

9. das Zelten — auch Benützen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wasserführenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wasserführender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Allendorf und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — untere Wasserbehörde — in Marburg;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisbauamt — in Marburg;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Allendorf in Allendorf.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. 1. 1975

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 223)
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 10/1975 S. 430

374

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schauenburg, Kreis Kassel, im Ortsteil Hoof

Auf Antrag des Staatsbauamtes Arolsen und zugunsten der Gemeinde Schauenburg, Kreis Kassel, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- | | |
|--|--------------------------------|
| Zone I (Fassungsbereich) | = rote Umrandung |
| Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) | = gelbe Umrandung |
| Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) | = gelb gestrichelte Umrandung. |

Zwei topographische Übersichtskarten i. M. 1 : 25 000 bzw. 1 : 50 000 sind als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

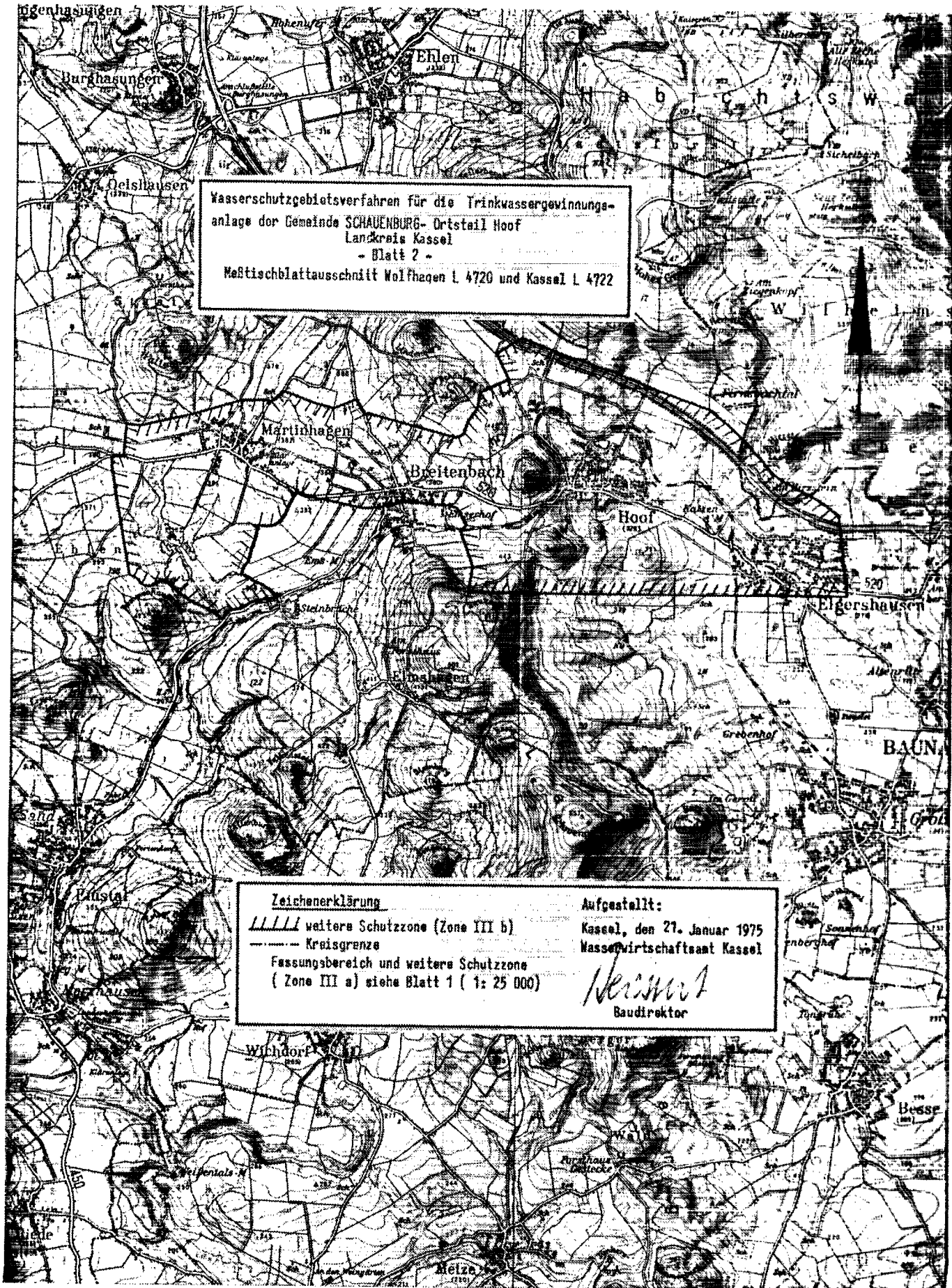
§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Hoof, Flur 18, Flurstück 49 teilw., 50, 51 teilw.;
- (2) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Elgershausen, Hoof, Breitenbach und Marthagen.



Wasserschutzgebietsverfahren für die Trinkwassergewinnungsanlage
 der Gemeinde SCHAUENBURG - Ortsteil Hof - Landkreis Kassel
 - Blatt 1 -
 Meßtischblattausschnitt Raumburg 4721 und Kassel-Niederwehren 4722

●	Zeichenerklärung	Aufgestellt:
●	Fassungsbereich	Kassel, den 21. Januar 1975
.....	weitere Schutzzone (Zone III a)	Wasserwirtschaftsamt Kassel
-----	Gemarkungsgrenze	
.....	weitere Schutzzone (Zone III b) siehe Blatt 2 (1:50 000)	<i>Herrnrot</i> Baudirektor



Wasserschutzgebietsverfahren für die Trinkwassergewinnungs-
 anlage der Gemeinde SCHAUBURG- Ortsteil Hoof
 Landkreis Kassel
 - Blatt 2 -
 Maßstabsblattausschnitt Wolfhagen 1:4720 und Kassel 1:4722

<p>Zeichenerklärung</p> <p>////// weitere Schutzzone (Zone III b)</p> <p>----- Kreisgrenze</p> <p>Fassungsbereich und weitere Schutzzone (Zone III a) siehe Blatt 1 (1:25 000)</p>	<p>Aufgestellt: Kassel, den 27. Januar 1975 Wasserwirtschaftsamt Kassel</p> <p><i>Herrmann</i> Baudirektor</p>
--	--

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

Zone III A

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl- und Triebstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;

Zone III B

1. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
3. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
4. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(3) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schauenburg und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsereich mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehörde — in Kassel,
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel,
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schauenburg in Schauenburg,
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5,
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel,
9. beim Katasteramt in Kassel.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. 1. 1975

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 347)
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 10/1975 S. 432

375

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Bergshausen der Gemeinde Fuldabrück, Kreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Fuldabrück wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 183 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstücke 183 teilw., 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 138 teilw., 139 teilw.;

Gemarkung Wellerode, Flur 23, Flurstück 1 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Bergshausen und Wellerode.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967

(GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind

oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

10. die Anlage neuer Friedhöfe;

11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;

12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;

15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;

10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Fuldaabrück und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehörde — in Kassel,
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel,
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel,
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Fuldaabrück in Fuldaabrück,
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5,
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel,
9. beim Katasteramt in Kassel.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. 2. 1975

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 308)
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 10/1975 S. 436

376

Vorhaben des Magistrats der Stadt Kassel, 35 Kassel

Der Magistrat der Stadt Kassel, 35 Kassel, hat im Zusammenhang mit dem Bau eines Bürohochhauses den Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung der vorhandenen Heizzentrale um 2 Heizkessel mit einer Leistung von je 1,8 Gcal/h (kombinierte Öl-Gas-Feuerung) und 0,375 Gcal/h (Gasfeuerung) beantragt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. S. 721) i. V. mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 11. 3. 1975 bis zum 12. 5. 1975 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Dezernat III/2, Zimmer Nr. 648, während der Dienststunden von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 4. 6. 1975, 10.00 Uhr, beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6,

festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 17. 2. 1975

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (69)

StAnz. 10/1975 S. 438

377

Aufhebung eines Wohnplatzes in Kalbach, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Gemeinde Kalbach wird der in ihrem Gebiet — Ortsteil Oberkalbach — gelegene Wohnplatz „Forsthaus“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 10. 2. 1975

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 08/01

StAnz. 10/1975 S. 439

Buchbesprechungen

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von F. L u b e r. 49. Ergänzungslieferung einschließlich Ordner, Bd. V, 48,50 DM, Gesamtwerk 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 49. Ergänzungslieferung wendet sich fast ausschließlich dem Bundessozialhilfegesetz zu und berücksichtigt die Änderungen auf Grund des dritten Änderungsgesetzes. Die Kommentierung beschränkt sich bei den nicht unmittelbar die Eingliederungshilfe betreffenden Bestimmungen auf die Wiedergabe der Materialien mit der Begründung des Regierungsentwurfs, der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Auffassung der Bundesregierung hierzu. Dabei werden jeweils die Regelungen der einzelnen Änderungsgesetze aufgeführt. Daraus ergibt sich ein so sonst nicht leicht zu findendes Werk, das die Entwicklung des Bundessozialhilfegesetzes historisch getreu wiedergibt. Den Materialien vorangestellt ist jeweils ein Hinweis auf das Recht vor der Verkündung des BSHG, die Herkunft der Fassung (Bundesregierung, Bundesrat, Bundestagsausschuß) sowie die Fundstelle der einzelnen Änderungen. Die Änderung des § 123 Satz 2 BSHG durch das Gesetz über die Eingliederung der Leistungen zur Rehabilitation ist übersehen worden. Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO), Kommentar in Loseblattform, bearbeitet von Ministerialrat a. D. Dr. Crisoli und Oberamtsrat a. D. H u ß m a n n, 5., neubearbeitete Auflage, Stand Oktober 1974, 78 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

In fünfter Neuauflage, zugleich in geändertem Format (nunmehr DIN A 5) sowie mit neuem Schriftbild, liegt der Crisoli-Hußmann vor. An der Gliederung des Kommentars und dem Aufbau des Erläuterungsteiles hat sich nichts geändert. Erfreulicherweise wurde auch die Darstellung der formellen Änderungen der HBeihVO vor dem jeweils kommentierten Paragraphen beibehalten. Dies erleichtert das Verständnis der Regelung und gibt Aufschluß über die Entstehungsgeschichte, läßt zugleich aber auch erkennen, in welcher Weise die Fürsorge in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen seit 1958 verbessert worden ist.

Anlaß für die Neuauflage dürften die umfangreichen und weitreichenden Änderungen der HBeihVO durch die Sechste Änderungsverordnung vom 29. 1. 1974 (GVBl. I S. 57) gewesen sein. Immerhin formulierte diese Änderungsverordnung die Ehegattenbeihilfe und die Beihilfe bei dauernder Anstaltsunterbringung neu; sie erweiterte aber beispielsweise auch den Beihilfenspruch der Versorgungsempfänger mit geringem Einkommen und das Ausmaß der Beihilfe bei einer stationären Krankenbehandlung. Umfang und Inhalt der Änderungen werden wohl der Grund dafür gewesen sein, daß erst jetzt die Neukommentierung vorliegt. Wegen der zahlreichen Zweifelsfragen und der Ausrichtung des Kommentars auf die Bedürfnisse der Praxis hätte man sich gewünscht, die Neuauflage wäre schon in der ersten Jahreshälfte 1974 erschienen.

Aus der Neuauflage verdienen besonders die Anmerkungen zur Beihilfefähigkeit der Unterbringungskosten dauernd Kranker (§ 6 HBeihVO) hervorgehoben zu werden. Diese kostensträchtigen Beihilfefälle werden auch künftig im Gespräch bleiben. Dafür hat nicht zuletzt das BVerw-Urteil vom 30. 5. 1974 — II C 6/73 — gesorgt, nach dem nur eine Beihilfe der Fürsorgepflicht gerecht wird, die zusammen mit den Versorgungsbezügen den Beihilfeberechtigten davor bewahrt, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Daneben hat das Gericht zu überlegen gegeben, ob die Unterkunft und Pflege in einer Heil- und Pflegeanstalt usw. wirklich die gesamten Lebensbedürfnisse der Kranken darstellen, wovon § 6 Abs. 1 HBeihVO ausgeht. — Obwohl zur Anstaltsunterbringung ergangen, sind Folgerungen für die Unterbringung von Beihilfeberechtigten mit niedrigen Versorgungsbezügen in Altenheimen nicht auszuschließen.

Sehr kritisch setzen sich die Verfasser mit der Anrechnungsvorschrift des — neuen — § 4a Abs. 3 HBeihVO auseinander. Ihre überzeugenden Einwände gegen diese Neuregelung müßten m. E. den Verordnungsgeber zu einer Neufassung veranlassen.

Aus dem vielen Neuen verdienen — weil besonders bedeutsam für die Praxis — noch die Erläuterungen zur Feststellung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen (§ 4 Abs. 2 HBeihVO), zur Beihilfefähigkeit der Kosten einer Familien- und Hauspflegekraft (§ 5 Nr. 4b, § 11 Abs. 5 HBeihVO), einer Auslandskrankenbehandlung (§ 8 HBeihVO) und zur Berücksichtigung der sonstigen im Zusammenhang mit der Geburt entstehenden Aufwendungen (§ 10 Abs. 3 HBeihVO) hervorgehoben zu werden.

Der Kommentar zum unverändert gebliebenen Beihilferecht wurde unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Rechtsprechung und neuer Verwaltungsanweisungen aktualisiert.

Zwangsläufig hat die Neuauflage, verbunden mit der Umstellung auf ein anderes Format, zu einigen redaktionellen Unstimmigkeiten geführt (alternativ werden Stichworte in Fett- und Großdruck wiedergegeben, es wird auf nicht mehr bestehende Anspruchsvoraussetzungen verwiesen, Erläuterungsteile sind unzutreffend placiert usw.). Das berührt aber keineswegs den Vorzug des Kommentars als wertvolle Arbeitshilfe für den Beihilfepraktiker und denjenigen, der in seinem Beihilfefalle Rat sucht.

Eine Anregung zum Schluß: Vielleicht sollten sich die Verfasser dazu entschließen, am Fuß des Blattes jeweils den Zeitpunkt zu vermerken, zu dem die Kommentarseite abgeschlossen wurde. Man wäre so

besser im Bilde, ob aktuelle oder Erläuterungen zu bisherigem Recht gegeben werden.

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation. Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts. Von Jung/Freue. Loseblattausgabe, 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die Aufgabe der Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist in Deutschland den verschiedenen Trägern unseres Systems der sozialen Sicherung übertragen. Rehabilitationsvorschriften gibt es in allen Bereichen der Sozialversicherung, der Versorgung und der Fürsorge. Mit dem am 1. Oktober in Kraft getretenen Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation werden erstmals Leistungen der Rehabilitation über mehrere Bereiche hinweg koordiniert. Die Aktivitäten auf allen Ebenen bei der Schaffung neuer Einrichtungen zur Eingliederung, angefangen vom Bund bis zu den Kommunen, von den gesetzlichen Trägern der Rehabilitation bis zu den freien Verbänden zeigen, daß die Maßnahmen der Rehabilitation ein immer größeres Gewicht gewinnen. Diese Entwicklung kann hinführen zu einer Neuorientierung der Rehabilitation als eigenständigem Zweig moderner Sozialpolitik.

Aus diesem Verständnis der Rehabilitation heraus wird mit dem vorliegenden Loseblattwerk eine Sammlung sämtlicher Rechtsvorschriften vorgelegt, die Bestimmungen über die Rehabilitation enthalten. Und das sind nicht wenige. Eine solche Zusammenstellung unter diesem Gesichtspunkt ist neuartig. Die bisher auf dem Markt vorhandenen Gesetzessammlungen waren darauf gerichtet, die einzelnen Bereiche unseres Sozialleistungssystems zu erfassen und dann im Anhang die für den Interessenten des einzelnen Systems einschlägigen Rechtsvorschriften abdruckten.

Das Ziel der vorliegenden Sammlung ist weiter gesteckt. Sie soll nicht nur den hilfesuchenden Behinderten und dem fachlich Interessierten den Überblick über das gesamte Gebiet erleichtern, sondern sie will durch die systematische Ordnung der Rehabilitationsvorschriften Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten aufzeigen, um nach den Worten der Herausgeber „ein Zusammenwachsen zu übergreifenden Regelungen zu fördern“.

Der Bogen der aufzunehmenden Gesetze umfaßt neben den sozialversicherungs-, versorgungs- und fürsorgerechtlichen Vorschriften auch Bestimmungen des Beamtenrechts, bei den sachlichen und berufsrechtlichen Vorschriften neben den Landesgesetzen über Sonderschulen und die Lehrerbildung auch das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Berufsbildungsgesetz. Das Schwerbehindertengesetz, das Blindenwarenvertriebsgesetz sowie das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr werden unter dem Gesichtspunkt der Sicherung oder Erleichterung der Eingliederung Behinderter zusammengefaßt. Ein weiteres Kapitel enthält die Vorschriften über Rehabilitationseinrichtungen (Heimgesetz, Krankenhausfinanzierungsgesetz, Zonenrandförderungsgesetz), und schließlich sollen noch internationale Vorschriften und solche über die Organisation der Rehabilitation aufgenommen werden. Die erste Teillieferung enthält das Reha-Angleichungsgesetz, das Schwerbehindertengesetz, das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Dritten Novelle sowie das Arbeitsförderungsgesetz.

Das Ganze wird demnach ein Kompendium unseres gesamten Sozialleistungsrechts darstellen, das bei der ständig fließenden Entwicklung sinnvoller Weise nur als Loseblattsammlung herausgegeben werden kann.

Die Gesetzessammlung ist unter der genannten Zielsetzung für alle mit der Rehabilitation befaßten Stellen, aber auch für die Betroffenen wertvoll, da kaum ein Eingliederungsfall allein innerhalb eines Rechtsgebietes abgewickelt werden kann, sondern entweder zeitlich oder der Sache nach übergreifende Maßnahmen erforderlich.

Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

Umzugskosten, Trennungentschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst. Von Meyer-Fricke. 16. Lieferung zur 4. Auflage. Stand: August 1974. 66 S., 8,90 DM; Gesamtumfang des Werkes 1106 S., Loseblattausgabe in 2 Lw-Ordern. Gesamtpreis incl. Ordner 50,10 DM. R.-v.-Deckers-Verlag, G. Schenk, Hamburg.

Neben Änderungen und Ergänzungen zur Auslandsumzugskostenverordnung enthält die 16. Lieferung die ab 1. 8. 1974 eingeführten Änderungen des Tarifs für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen und die hierzu gültigen Tabellen über die tariflichen Entgelte.

Neu eingefügt wurde die auf Grund des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273) erfolgte Änderung des BUKG (Einfügung des § 15a) sowie die danach erlassene Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (StÄVUV) vom 2. 7. 1974 (BGBl. I S. 1435).

Außerdem sind Änderungen der Familienheimrichtlinien ebenso berücksichtigt, wie die weitere Ergänzung der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit.

Die rasche Folge der Ergänzungslieferungen zeigt, daß sich die Verfasser bemühen, das Werk stets auf dem laufenden zu halten.

Amtsrat Walter Müller

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 10. MÄRZ 1975

Nr. 10

Gerichtsangelegenheiten

871

K 81: Der Rechtsbeistand Hermann Kraft, wohnhaft in 6336 Solms/Lahn, Helgenhöhe 3, ist verstorben.
6250 Lahnburg (Lahn) 27. 2. 1975

Der Präsident des Landgerichts

Veröffentlichungen

872

Ungültigkeitserklärung

Der vom Hessischen Amt f. Landeskultur in Kassel am 4. 1. 1971 ausgestellte Dienstausweis Nr. 31 für den bei dem Hessischen Amt f. Landeskultur in Kassel beschäftigten Technischen Oberinspektor Helmut Scharmann, geb. am 8. 1. 1927, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 28. 2. 1975

Hessisches Amt für Landeskultur

Güterrechtsregister

873

GR 1938 — 24. 2. 1975: Krückl, Günther, Schreiner, Krückl geb. Mörschel, Elke, Apothekenhelferin, Reichelsheim-Weckesheim, Kurt-Schumacher-Str. 7.

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 14. 1. 1975. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg/H., 24. 2. 1975 Amtsgericht

874

5 GR 1461 — 18. Dez. 1974: Diplomkaufmann Michael Malkowsky und Sekretärin Dorothea Malkowsky, geb. Werthmüller, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1462 — 15. Jan. 1975: Eichler, Jürgen Adalbert, wissenschaftlicher Angestellter und Eichler, Roswitha Margarethe, geborene Hucke, beide in Gläserzell, Am Sparbrot 5.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Februar ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1463 — 15. Jan. 1975: Höhl, Reinhold, kaufmännischer Angestellter und Höhl, Elvira Anna Maria, geb. Schäfer, kaufmännische Angestellte, beide in Fulda, Lichtweg 6 a.

Durch notariellen Vertrag vom 7. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.
6400 Fulda, 17. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 5

875

5 GR 1464 — 13. 2. 1975: Industriekaufmann Albert Ruppel und Renate Ruppel, geb. Fenz, beide in Fulda-Gläserzell.

Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann.

5 GR 1465 — 13. 2. 1975: Kraftfahrzeugmeister Horst Lessiw und Marianne Lessiw, geb. Ochs, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1466 — 13. 2. 1975: Stukkateurmeister Paul Hornung und Gertrud Hornung, geb. Wiesner, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Mannes ist das unter der Firma „August Born, Inh. Paul Hornung“ in Hosenfeld-Ortsteil Hainzell, betriebene Geschäft.

5 GR 1467 — 13. 2. 1975: Kaufmann Eugen Heinrich Link und Doris Klara Link, geb. Köit, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1468 — 14. 2. 1975: Kaufmann Rainer Gutberlet und Erna Gutberlet, geb. Bolz, beide in Elchenzell.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.
6400 Fulda, 23. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 5

876

GR 307: Bezeichnung der Ehegatten: Fachlehrer Peter Hendriks in Beselich 1, Grüner Weg 4, und Sozialpädagogin Gudrun Hendriks geb. Fuchs, in Grävenwiesbach, Gartenstraße 13.

Durch Vertrag vom 26. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 21. 2. 1975 Amtsgericht

877

41 GR 1537 — 18. 2. 1975: Eheleute Schreinermeister Karl Friedrich Adrian und Gisela Luise geb. Goedecke in Ronneburg haben durch Vertrag vom 23. 12. 1974 den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 26. 2. 1975 Amtsgericht, Abt. 41

878

GR 573: Eheleute Kfz.-Mechaniker Reinhard Adomeit und Gisela geb. Trost, beide in Hünfeld-Rückers, Marbacher Straße 5.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6418 Hünfeld, 6. 2. 1975 Amtsgericht

879

GR 574: Eheleute BGS-Beamter Heribert Riedel und Helga geb. Partsch, beide in Burghaun, Gartenstraße 7.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 14. 2. 1975 Amtsgericht

880

GR 575: Eheleute Polizeibeamter Klaus Dieter Hornick und Helga Maria geb. Kumpel, beide in 6419 Rasdorf, Rinneweg Nr. 1.

Durch Vertrag vom 28. Januar 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 18. 2. 1975 Amtsgericht

881

GR 220 — Neueintragung: Student Peter Ernst Theodor Lampel und Kauffrau Gertrud Edith Lampel geborene Kruhm in Guxhagen, Schillerstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 20. 2. 1975 Amtsgericht

882

GR 341 — Neueintragung — 17. 2. 1975: Eheleute Wilfried Steinmetz, Oberkellner, und Sonja Hermine Steinmetz, geborene Mariacher, ServiererIn, beide wohnhaft in Rüdeshelm am Rhein, Geisenheimer Straße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1975 ist Gütertrennung vereinbart und auf bisher eventuell entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit verzichtet.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 17. 2. 1975

Amtsgericht

883

Rü GR 147: Berichtigung zu 427 vom 10. 2. 1975; richtig: „RÜ GR 147: Adolay, Rolf, und Ehefrau Elfriede geb. Paul.“

6090 Rüsselsheim, 18. 2. 1975

Amtsgericht Groß-Gerau

Zweigstelle Rüsselsheim

884

GR 192 — Neueintragung: Ernst Johann Emil Mogel, kaufmännischer Angestellter, und Traudel Ernestine Mogel, geb. Müller, Kauffrau, 649 Schlüchtern 1, Alte Hohenzeller Straße 20.

Durch Vertrag vom 23. August 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 24. 2. 1975 Amtsgericht

885

GR 572 — 20. Januar 1975: Eheleute Gerhard Otwin Apel, Karosseriebauer, und Ulrike geb. Holzappel, Selgenstadt, Querstr. 3 b.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 8. 1974 besteht Gütertrennung.

6453 Selgenstadt/H., 28. 2. 1975

Amtsgericht

Nachlasssachen

886

10 VI V. 48/74 — Beschluß: In der Nachlassverwaltungssache der am 10. 12. 1974 gestorbenen, zuletzt in Kassel, Am Hilgenberg 25 wohnhaft gewesenen Ehefrau Johanna Vercon, geb. Kröber, wird an Stelle des bisherigen Verwalters, Rechtsanwalt Lothar Klüber in Kassel, Frau Helga Oesterheld, geb. Wagner, wohnhaft in Kas-

sel, Am Hilgenberg 15, zum Nachlaßverwalter bestellt.
3500 Kassel, 24. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 10

Vereinsregister

887

VR 563 — 25. 2. 1975: Verein für Reittherapie von Behinderten e. V. Oberursel (Taunus) mit Sitz in Oberursel (Taunus).
6380 Bad Homburg v. d. H., 28. 2. 1975

Amtsgericht

888

VR 832 — 24. Februar 1975: Lehrlingsheim Darmstadt in Darmstadt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 1974 ist der Verein aufgelöst. Abwickler: Georg Schwinck, Abteilungsleiter, Darmstadt; Hans Jacob, Beamter, Darmstadt-Eberstadt.

VR 1049 — 24. Januar 1975: Volkssparverein Darmstadt in Darmstadt.

Durch Beschluß des Vorstandes vom 12. Dezember 1974 ist der Verein aufgelöst. Abwickler: Siegfried Kullmann, Direktor, Darmstadt; Klaus-Dieter Ludwig, Direktor, Darmstadt.

VR 1305 — 7. Februar 1975: Organisationskomitee der I. Tischtennis-Weltmeisterschaften der Studenten 1973 e. V. in Darmstadt.

Durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder ist der Verein aufgelöst. Abwickler: Jürgen Wolf, Erzhausen.

VR 1364 — 6. Januar 1975: Obstbauverein Ernsthofen in Ernsthofen.

VR 1365 — 30. Januar 1975: Christophorus-Funkhilfe in Darmstadt.

VR 1366 — 18. Februar 1975: gefangenen-RAT 1972 — der ehemaligen politischen Häftlinge der Zwangsarbeits- und Umerziehungslager der kommunistischen Staaten Europas in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 25. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 8

889

VR 428 — 25. 2. 1975: Freunde des Bad Nauheimer Helmattierparks e. V., Bad Nauheim.

6360 Friedberg/H., 25. 2. 1975

Amtsgericht

890

VR 195 — Neueintragung: Bürgeraktion Umweltschutz Schwalm-Eder e. V., Sitz: Wabern.

3580 Fritzlar, 24. 2. 1975

Amtsgericht

891

5 VR 658 — 14. 2. 1975: Rhönflug Bieberstein in Hofbieber — Schloß Bieberstein.
6400 Fulda, 20. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 5

892

VR 183 — Neueintragung — 6. 2. 1975: Motor Club Nüsttal in Nüsttal — Ortsteil Haselstein, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 6. 2. 1975

Amtsgericht

893

VR 184 — Neueintragung — 12. 2. 1975: Sportgemeinschaft Kleibitzgrund 1926/48 in Burghaun — Ortsteil Langenschwarz, Kreis Fulda

6418 Hünfeld, 12. 2. 1975

Amtsgericht

894

8 VR 500 — Neueintragung — 20. Februar 1975: Burgverein Eppstein im Taunus e. V., Eppstein (Taunus).

6240 Königstein/Ts., 20. 2. 1975

Amtsgericht

895

VR 406 — Neueintragung — 21. 2. 1975: Gesangverein „Eintracht“ Linter, Sitz: Linter.

6250 Limburg (Lahn), 21. 2. 1975

Amtsgericht

896

VR 333 — 31. Januar 1975: Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerkes e. V., Seligenstadt. Die Satzung ist am 10. September 1974 durch Mitgliederversammlung — Gründungsversammlung — errichtet. Sie hat zum 1. Vorsitzenden Edgar Felix Schöneberger und zum 2. Vorsitzenden Karl-Heinz Fecher gewählt.

Der 1. Vorsitzende vertritt, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende Karl-Heinz Fecher, ohne daß es des Nachweises bedarf, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6453 Seligenstadt/H., 28. 2. 1975

Amtsgericht

897

8 VR 218 — 25. Februar 1975: Löschung im Vereinsregister Nr. 218 am 25. Februar 1975. Verein zur Förderung des Schwimmbadbaues in Weilburg e. V.

Dem Verein ist durch Beschluß vom 21. Februar 1975 gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6290 Weilburg, 25. 2. 1975

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

898

2 N 12/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Friedrich-Wilhelm Emde, 3548 Arolsen, Auf der Heide 3, soll eine Abschlagszahlung stattfinden. Verfügbar sind rd. 75 000,— DM, zu berücksichtigten rd. 500 000,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Arolsen LAz.: 2 N 12/74 niedergelegt.

3548 Arolsen, 25. 2. 1975

Der Konkursverwalter:
H. W. Rhode
Rechtsanwalt

899

6 a N 3/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen der Firma Wohnungs- und Gewerbebau GmbH in Bad Homburg v. d. H., Schwalbacher Straße 4 b, Geschäftsführer, Kaufmann Fritz Wegener, 6242 Kronberg/Ts.-Oberhöchstadt, werden die Gebühren und Auslagen für das Gutachten des Rechtsanwalts Kneller, 6457 Maintal 2, Alt Bischofsheim Nr. 15, über die Massezulänglichkeit des Vermögens der Gemeinschuldnerin (§ 107 KO) auf 5000,— DM (Gebühren) und 192,50 DM (Auslagen) zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer, festgesetzt.

6380 Bad Homburg v. d. H., 26. 2. 1975

Amtsgericht

900

6 a N 6/75 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Zefinanz Finanzierungs-

gesellschaft mbH & Co. KG., 638 Bad Homburg v. d. H., Schwalbacher Str. 4 b — persönlich haftende Gesellschafterin Firma „Zefinanz“ Finanzierungsgesellschaft m.b.H., diese vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Wegener, 6242 Kronberg-Oberhöchstadt — werden die Gebühren und Auslagen für das von Rechtsanwalt U. Kneller, 6457 Maintal 2, Alt Bischofsheim 15, über die Massezulänglichkeit (§ 107 KO) des Vermögens der Gemeinschuldnerin erstattete Gutachten auf 2500,— DM (Gebühren) und 55,— DM (Auslagen) zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6380 Bad Homburg v. d. H., 26. 2. 1975

Amtsgericht

901

34 VN 4/74, 34 VN 5/74: Vergleichsverfahren Rhein-Main-Industriebedarfsgesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. KG sowie Rhein-Main-Industriebedarfsgesellschaft mit beschränkter Haftung, beide in Schaaheim: Vergleichseröffnung am 28. 2. 1975, 12.00 Uhr.

Vergleichsverwalter: Karl Polkin, Offenbach, Frankfurter Straße 61.

Vergleichstermin: Dienstag, den 29. April 1975, 13.30 Uhr, Saal 12, des Amtsgerichtsgebäudes in Dieburg, Marienstraße 31.

Der Eröffnungsantrag mit seinen Ablagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei Gericht eingesehen werden. Die Gläubiger mögen ihre Forderungen alsbald bei Gericht in doppelter Ausfertigung anmelden.

6110 Dieburg, 28. 2. 1975

Amtsgericht

902

3 N 3/75: Über das Vermögen des Innenarchitekten Heinrich Kerst, in 3582 Gensungen, Am Loh 3, wird heute, am 26. Februar 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, Eschwege, An den Anlagen 2.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 23. April 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. März 1975.

3440 Eschwege, 26. 2. 1975

Amtsgericht

903

81 N 389/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma OMANNIA Einrichtungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main, Sonnemannstraße 3—5, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 900,— DM, seine Auslagen 70,— DM.

6000 Frankfurt (Main), 21. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

904

81 N 69/71 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Konzertagenten Peter Hauke, 6 Frankfurt am Main, Westendstraße 75, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 17. 1. 1975 angenommene Zwangsvergleich

durch rechtskräftigen Beschluß vom 31. Januar 1975 bestätigt worden ist.

6000 Frankfurt (Main), 26. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

905

81 N 546/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Alfons Hermann Köpfer**, 623 Ffm.-Höchst, Königsteiner Str. 120, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 11. April 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung auf 730,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer,
b) Auslagen auf 33,30 DM.

6000 Frankfurt (Main), 25. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

906

81 N 23/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Erhard Lohfink**, 6 Frankfurt (Main), Affentorplatz 10, wird heute, am 26. Februar 1975, 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer **Heribert Garbarsky**, 6 Frankfurt (M.), Bockenheimer Landstraße 70, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 24. März 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. März 1975, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 22. April 1975, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. März 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 26. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 81

907

81 N 546/74: Bekanntmachung über die Schlußverteilung: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Alfons Hermann Köpfer**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/M.-Höchst, Königsteiner Str. 120, — Az.: 81 N 546/74 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 3 720,07 DM abzüglich noch zu berichtigender Masseverbindlichkeiten zur Verfügung. Vorrechtsforderungen sind nicht vorhanden, die nichtbevorrechtigten Forderungen betragen 3 300,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M. — Abt. 81 — niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 3. 3. 1975
Der Konkursverwalter:
H. Masche
Rechtsanwalt

908

81 N 121/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **André Hatzakorzian**, genannt **Baker**, 6 Frankfurt 70, Großer Hasenpfad 139, alleiniger Inhaber der Firma International Auto Sales und Kardon Motors Overseas, 6 Frankfurt, Reuterweg 93 — Az.: 81 N 121/74 — Amtsgericht Frankfurt, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 126 277,91. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 68 326,54 DM bevorrechtigte und 26 321,31 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Abt. 81 beim Amtsgericht, 6 Frankfurt, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 150 A, aus, 6000 Frankfurt (Main), 4. 3. 1975

Der Konkursverwalter:
W. Schultz,
Rechtsanwalt

909

42 N 24/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Gerhard Schlienbecker**, Inhaber der Firma **Gießener Heizöl-Kontor**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Ein sich etwa ergebender Gerichtskostenüberschuß wird der Vergütung des Verwalters zugeschlagen.

6300 Gießen, 19. 2. 1975
Amtsgericht

910

42 N 18/75: Über das Vermögen der Firma **UHB — U. Huckfeldt KG**, 6451 Bruchköbel, Im Niederried 3, persönlich haftende Gesellschafterin **Kauffrau Ruth Schleevolgt**, Bruchköbel, wird heute, am 25. 2. 1975, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Erich Reimann**, 645 Hanau 1, Sallisweg 74.

Konkursforderungen sind bis zum 9. 4. 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. 4. 1975, 14 Uhr, Zimmer 18, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. 4. 1975, 9 Uhr, Zimmer 39, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee Nr. 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. 4. 1975 anzeigen.

6450 Hanau, 25. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 42

911

42 N 10/75: Über das Vermögen der **Ute Krause**, 645 Hanau/M. — Hohe Tanne, Finkenweg 7, wird heute, am 3. 3. 1975, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Erich Reimann**, 645 Hanau/M., Sallisweg 74.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 4. 1975 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. 4. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. 4. 1975 anzeigen.

6450 Hanau, 3. 3. 1975
Amtsgericht, Abt. 42

912

4 N 6/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Surak-Gerätebau — GmbH I. L.**, Herstellung und Vertrieb von ingenieurmäßigen Konstruktionen, 3579 Frielendorf, soll von einer Schlußverteilung abgesehen werden.

Verfügbar sind 2216,93 DM, abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 300,60 DM bevorrechtigte und 198 307,53 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Mit einer Quote für die nicht bevorrechtigten Gläubiger ist nicht zu rechnen.

Der Schlußbericht, die Schlußrechnung usw. liegen zur Einsicht bei dem Amtsgericht in 3579 Schwalmsstadt-Treysa, Zimmer Nr. 13, aus. Aktenzeichen: 4 N 6/69.

3500 Kassel, 25. 2. 1975

Der Konkursverwalter:
W. Koschella
Steuerberater
Uhlandstr. 9

913

65 N 80/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Wolfgang Schmidt**, 23 Kiel 1, Dittmarscher Straße 15 (Geschäft: 35 Kassel, Leipziger Straße 201), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 3. Juni 1975, 15.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 21. 2. 1975
Amtsgericht, Abt. 63

914

7 N 83/72 — Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **unisport Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Sporteinrichtungen, mit dem Sitz in Offenbach am Main, Kaiserstraße 122, wird aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 26. 2. 1975
Amtsgericht

915

3 N 1/75 — Beschluß: Über das Vermögen des Bauunternehmers **Alfred Perfaß**, 6331 Werdorf, Kreis Weizlar, wird heute, am 28. Februar 1975, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Otto Klier**, Weizlar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1975 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie erforderlichenfalls über die in § 132 KO aufgeführten Fälle wird eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 9. April 1975, 11.00 Uhr, Saal 32, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen eine solche auf

Mittwoch, den 30. April 1975, 11.00 Uhr, Saal 32, bestimmt.

Den Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen oder etwas zur Konkursmasse schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner herauszugeben oder sonstige zu leisten und von dem Besitz einer Sache oder von Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, den Konkursverwalter bis 26. 3. 1975 zu benachrichtigen.

6330 Wetzlar, 28. 2. 1975 Amtsgericht

916

62 VN 6/75 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft in Firma F. Becker & Co., 62 Wiesbaden, Hasengartenstr. 7, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heinz-Otto Becker — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 265 — hat durch einen am 3. März 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote, 62 Wiesbaden, Moritzstraße 16, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 3. 3. 1975 Amtsgericht

917

62 VN 5/75 — Beschluß — Vergleichsverfahren: Die Westbau — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 62 Wiesbaden-Schierstein, Alte Schmelze 21, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Speicher und die stellvertretenden Geschäftsführer Alfred Gerlach und Bruno Speicher (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2126) hat durch einen am 28. Februar 1975 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote, 62 Wiesbaden, Moritzstraße 16, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläu-

figen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 3. 3. 1975 Amtsgericht

918

62 VN 1/75 — 72 N 20/75: Der Antrag der Maschinenfabrik Wiesbaden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 62 Wiesbaden, Karl-von-Linde-Straße, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Ing. Hanns Baur, Dipl.-Ing. Manfred Röver und Dipl.-Kaufmann Horst Sarstedt — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2032 —, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird heute, am 1. März 1975, 9.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, 62 Wiesbaden, Langenbeckstraße 9.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 14. April 1975 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung: 16. April 1975, 10.00 Uhr, Prüfungstermin: 14. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Sozialgebäude der Maschinenfabrik Wiesbaden, Karl-von-Linde-Straße.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. April 1975.

Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses sind bestellt:

1. Versicherungskaufmann Peter Sanders, Gerling-Konzern, Köln, Hohenzollernring 62,
2. Regierungsrat Günther Holzmann, Wiesbaden, Mainzer Straße 35,
3. Bodo Wolter, Geschäftsführer der IG Metall, Frankfurt/Main,
4. Bankkaufmann Herbert Rahn, Nassauische Sparkasse, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 1. 3. 1975 Amtsgericht

919

62 N 75/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der T.O.P. Team für Organisation und Planung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, 62 Wiesbaden, Schenkendorfstraße 1, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Steuerberater Klaus Eilenberger, 4723 Neubeckum, Hauptstraße Nr. 5, und Rechtsanwalt Dr. Armin Geyer, 1 Berlin 15, Olivaer Platz 16, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 2854 — wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 30. April 1975, 10.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 25. 2. 1975 Amtsgericht

920

62 N 64/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Dr. phil. Friedrich Pfeiffer, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Solmsstr. 14, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 16. April 1975, 9.15 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM (Fünfhundert Deut-

sche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 20,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 20. 2. 1975 Amtsgericht

921

1 N 3/75: Über das Vermögen der Firma Emil Zorn, Aktiengesellschaft, Fabrik für Hochbau- und Maschinen-Isolierungen, in 3433 Neu-Eichenberg, OT. Eichenberg-Bahnhof, Bez. Kassel, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Kaufmann-Ingenieur Hellmut Vorländer in Neu-Eichenberg, ist heute, am 26. Februar 1975, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder in 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4, Tel.: (05 61) 1 58 00 / 1 58 02.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1975 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 14. April 1975, 10.00 Uhr, und Prüfungstermin am 7. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen, Walburger Straße Nr. 38, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 4. April 1975.

3430 Witzenhausen, 27. 2. 1975 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

922

K 11/74: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 30, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Nieder-Ohmen,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Nr. 36, Grünland, Am Müllerberg, Größe 49,97 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 658, Gartenland, Am Hintergarten, Beim Königsasser Weg, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Nr. 659, Gartenland, daselbst, Größe 11,15 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 6, Nr. 136, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schnepfenhöhle, Größe 12,42 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 6, Nr. 33, Grünland, Hutung, Am Müllerberg, Größe 36,66 Ar, lfd. Nr. 50, Flur 6, Nr. 141/1, Bauplatz, Herrmannsbeweg, Größe 8,83 Ar,

lfd. Nr. 52, Flur 6, Nr. 142/1, Bauplatz, Auf der Schnepfenhöhle, Größe 11,11 Ar,

Ifd. Nr. 61, Flur 6, Nr. 165, Ackerland, Hinter dem Buchwald, Größe 24,16 Ar,
Ifd. Nr. 62, Flur 6, Nr. 166, Wegefläche, daselbst, Größe 39,09 Ar,
Ifd. Nr. 63, Flur 6, Nr. 167, Wegefläche, daselbst, Größe 14,09 Ar,
Ifd. Nr. 64, Flur 6, Nr. 168, Wegefläche, daselbst, 1,65 Ar,
Ifd. Nr. 65, Flur 6, Nr. 169, Wegefläche, daselbst, Größe 0,09 Ar,
Ifd. Nr. 66, Flur 6, Nr. 170, Bauplatz, daselbst, Größe 1,64 Ar,
Ifd. Nr. 73, Flur 6, Nr. 177, Wegefläche, daselbst, Größe 5,01 Ar,
Ifd. Nr. 74, Flur 6, Nr. 178, Wasserfläche, daselbst, Größe 4,14 Ar,
Ifd. Nr. 75, Flur 6, Nr. 179, Wegefläche, daselbst, Größe 0,40 Ar,
Ifd. Nr. 81, Flur 6, Nr. 185, Wegefläche, Buchwaldweg, 0,76 Ar,
Ifd. Nr. 96, Flur 6, Nr. 200, Wegefläche, Hinter dem Buchwaldweg, 2,65 Ar,
sollen am 27. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 23. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Phino, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nieder-Ohmen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück Ifd. Nr. 9 auf 5000,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 10 auf 1500,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 11 auf 3400,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 25 auf 18 700,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 40 auf 3700,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 50 auf 7100,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 52 auf 8900,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 61 auf 4900,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 62 auf 7900,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 63 auf 2900,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 64 auf 330,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 65 auf 20,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 66 auf 1400,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 73 auf 1100,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 74 auf 500,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 75 auf 80,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 81 auf 160,— DM.
Grundstück Ifd. Nr. 96 auf 330,— DM.

Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten für 10% des Bargebotes Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 31. 1. 1975 Amtsgericht

925

K 12/74: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 18, Blatt 782, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 560/2, Lieg.-B. 631, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str. 9, Größe 8,20 Ar, EW.: 13 700,— DM,

soll am 2. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alexander Bemert in Petterweil zu 1/2,
b) Gudrun Elise Bemert geb. Diehl in Petterweil zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 1. 1975 Amtsgericht

924

K 44/74: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 144, Blatt 6178, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 14, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 34, Größe 6,39 Ar, EW.: 37 200,— DM,

soll am 24. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Weiß in Bad Vilbel, Bergstraße 19 1/10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 3. 2. 1975 Amtsgericht

925

4 K 22/74: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Bad 32, Blatt 1587, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 612, Bauplatz (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), Heinrichstraße, Größe 13,19 Ar,

soll am 16. Juli 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luppert-Bau GmbH & Co. KG, Hagenbach (Pfalz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 2. 1975 Amtsgericht

926

4 K 23/74: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 32, Blatt 587, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 604, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Annastraße, Größe 5,58 Ar,

soll am 23. Juli 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luppert-Bau GmbH & Co. KG, Hagenbach (Pfalz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 2. 1975 Amtsgericht

927

4 K 49/74: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 70, Blatt 3527, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur Nr. 18, Flurstück 530, Ackerland (Obstbaumstück), In den Kappesgärten, Größe 11,19 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Bensheim, Flur 8, Flurstück 201/1, Ackerland (Weingarten), Im Wolfsmagen, Größe 6,94 Ar,

sollen am 10. Juli 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Sebastian Fertig,
b) dessen Ehefrau Elisabeth Fertig, geb. Kurz,

beide in Bensheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 1. 1975 Amtsgericht

928

4 K 100/74: Die ideelle Hälfte im Grundbuch von Bensheim, Band 41, Blatt 2786, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Bensheim, Flur Nr. 10, Flurstück 93, Weingarten, Im Steinbruch, Größe 6,06 Ar,

soll am 17. Juli 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden ideellen Hälfte am 1. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Reinhold Mitterle, Einschaler, wohnhaft in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 24. 1. 1975 Amtsgericht

929

4 K 128/74: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 49, Blatt 2813, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Lorsch, Flur 21, Flurstück 81, Grünland, Das neue Bruch die erste Einfahrt, Größe 100,38 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Lorsch, Flur 21, Flurstück 80/1, Grünland, Das neue Bruch die erste Einfahrt, Größe 99,64 Ar,

sollen am 31. Juli 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Philipp Ehret,
b) dessen Ehefrau Thea Johanna Ehret, geb. Ruprecht,

beide in Lampertheim-Hüttenfeld, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 2. 1975 Amtsgericht

930

K 44/74: Die im Grundbuch von Breidenbach, Band 43, Blatt 1550, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breidenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 695/2, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 2, Größe 2,03 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Breidenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 696/2, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 2, Größe 1,97 Ar,

zur Hälfte des Drehers Franz Born, sollen am Freitag, dem 23. Mai 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dreher Franz Born in Breidenbach,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

8560 Biedenkopf, 20. 2. 1975 Amtsgericht

931

K 21/74: Die im Grundbuch von Biskirchen, Band 54, Blatt 924, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biskirchen, Flur 1, Flurstück 70, Hof und Gebäudefläche, Mühlenstr. 3, Größe 4,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biskirchen, Flur 1, Flurstück 272, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Lahn, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biskirchen, Flur 4, Flurstück 86, Grünland, In der Lach, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biskirchen, Flur 5, Flurstück 130, Ackerland, Im Klingsattel, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Biskirchen, Flur 5, Flurstück 313, Ackerland, Auf'm Münchweg, Größe 30,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. 4. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Metzger Hans-Dieter Mross und Beate geb. Oertel, Biskirchen — zu je 1/2 —

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Nr. 1: 129 380,— DM

Nr. 2: 1 320,— DM

Nr. 3: 1 300,— DM

Nr. 4: 1 500,— DM

Nr. 5: 900,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 2. 1975

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

932

2 K 41/73: Das im Grundbuch von Oberau, Band 8, Blatt 367 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberau, Flur 4, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, Der Eichwald, Größe 9,84 Ar,

soll am Montag, dem 26. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmännischer Angestellter Michael Dorenbeck, Oberau, zu 1/2,

b) Bauunternehmer Walter Dorenbeck, daselbst, zu 1/4,

c) derselbe wie zu 3 b),

d) Jutta Dorenbeck, daselbst zu 3 c) und d) in Erbengemeinschaft zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 511 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 23. 1. 1975

Amtsgericht

933

5 K 4/74: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 53, Blatt 2305, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 8, Flurstück 409, Gartenland (Obstb.), Am Zipfenweg, Größe 5,10 Ar, und Flur 8, Flurstück 408, Gartenland (Obstb.), Am Zipfenweg, Größe 5,51 Ar,

sollen am 14. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6308 Butzbach, Fährstraße 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Siegfried Pohl, 6308 Butzbach, zu 2/3 Anteil

b) Friedrich Karl Emil Pohl, 6308 Butzbach, zu 1/6 Anteil

c) Gertrud Johanna Luise Pohl geb. Lukat, 6308 Butzbach, zu 1/6 Anteil

d) Wolfgang Martin Pohl, jetzt in 6391 Usingen/Land, zu 1/6 Anteil

e) Rosa Brunhilde Pohl geb. Müller, 6391 Usingen/Land, zu 1/6 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 24. 2. 1975

Amtsgericht

934

61 K 2/74: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 122, Blatt 5453, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 15, Flurstück 126/2, Lieg.-B. 3587, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 10, Größe 5,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Mechler in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

935

61 K 64/74: Der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Seeheim, Band Nr. 86, Blatt 3485, eingetragene ^{99-81/1000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 9,85 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung des Hauses Berliner Straße 14, Dachgeschoß, rechts, mit einem Kellerraum (Nr. 8 des Aufteilungsplans, der der Eintragungsbewilligung beigelegt ist). Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Seeheim Blatt 3478 — 3484) gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt,

soll am 4. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Griesheim b. Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

936

61 K 71/74: Die im Grundbuch von Seeheim, Band 94, Blatt 3729, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 3, Flurstück 184/1, Im obersten Hützenberg, Ackerland, Hutung, Größe 5,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 3, Flurstück 184/2, Wald (Holzung), daselbst, Größe 3,31 Ar,

sollen am 5. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 504, auf Antrag des Konkursverwalters gem. § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Dieter Wolf in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

937

61 K 77/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 131, Blatt Nr. 5206, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 14, Flurstück 163/3, Lieg.-B. 3287, Hof- u. Gebäudefläche, Sensfelderweg 35, Größe 27,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Autohaus Ernst Becker in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

938

61 K 90/74: Das im Grundbuch von Traisa, Band 45, Blatt 1772, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Traisa, Flur 1, Flurstück 449, Wegefläche, Im Rosengarten, Größe 0,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1974 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauträger Hans Jürgen Sandes in Seeheim/Bergstraße.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

939

61 K 97/73: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 207, Blatt 8024, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 34, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiefernwald 42, Größe 3,00 Ar,

soll am 11. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Stefan Fahr jun., Darmstadt-Eberstadt — zu 1/2 —,

b) seine Ehefrau Maria Fahr geb. Witt- rich, daselbst, — zu 1/2 —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

940

61 K 99/74: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 77, Blatt 3212, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 686, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 12, Größe 6,77 Ar,

soll am 12. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Steiger, Elektriker in Gräfenhausen — zu 1/2 —,
b) dessen Ehefrau Else Steiger geb. Bachmann, daselbst — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

941

81 K 66/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Seeheim, Band 86, Blatt Nr. 3492,

unter Nr. 1 eingetragene 102,60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 16, Größe 9,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung des Hauses Berliner Straße 16, Dachgeschoß links, mit Kellerräumen (Nr. 15 und 15 a des Aufteilungsplanes, die der Eintragungsbewilligung beigelegt sind). Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Seeheim Blatt 3486—3491, 3493) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 18. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks): Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Griesheim bei Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

942

31 K 70/73: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 81, Blatt 4428, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 24, Flurstück 342/3, Hof- und Gebäudefläche, Röntgenstr., Größe 12,35 Ar, soll am Mittwoch, 18. 6. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Kampfmann, Fernmeldetechniker, Groß-Umstadt, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Edith Kampfmann geb. Beyer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 2. 1975

Amtsgericht

943

31 K 73/73: Die im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 4, Blatt 239, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 7, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 6, Gartenland, Im Ort, Größe 2,23 Ar,

sollen am Mittwoch, 11. 6. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl-Heinrich Buchert, Klein-Zimmern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 2. 1975

Amtsgericht

944

31 K 78/74: Der im Grundbuch von Raibach, Band 16, Blatt 736, eingetragene 1/4-Miteigentumsanteil am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 480, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 35, Größe 8,09 Ar,

soll am Mittwoch, 18. 6. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Loch geb. Hüther.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 2. 1975

Amtsgericht

945

31 K 85/74: Das im Grundbuch von Richen, Band 33, Blatt 1848, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Richen, Flur 1, Flurstück 510, Hof- und Gebäudefläche, Hoffeldstr. 7, Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, 11. 6. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Erich Arnold, kaufm. Angestellter, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Hildegard Arnold geb. Kirchmeyer, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 2. 1975

Amtsgericht

946

84 K 48/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hofheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst) eingetragenen Grundstücke

A) Band 11, Blatt 270,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Flurstück 138/3, Hof- und Gebäudefläche, Kurhausstr. 33, Größe 6,54 Ar,

B) Band 12, Blatt 277,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Flurstück 141/1, Hof- und Gebäudefläche, Kurhausstr. 31, Größe 14,65 Ar, am Donnerstag, 19. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1974 (Versteigerungsvermerk):

zu A): Elektromeister Franz Weissenbach, 2. Elektromechaniker Karl-Heinz

Weissenbach, beide in Hofheim in ungeteilter Erbgemeinschaft;

zu B): Franz Weissenbach in Hofheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

A) 225 000,— DM

B) 360 000,— DM

585 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 31. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

947

84 K 52/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 113, Blatt 3687, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung 40, Flur 17, Flurstück 24/3, Hof- und Gebäudefläche, Schultheißenweg 105 A—C, Größe 25,02 Ar, am Donnerstag, 12. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Naumann, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 7. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

948

84 K 59/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 21, Blatt 862, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 92, Flurstück 50/10, Hof- und Gebäudefläche, Arndtstr. 38, Größe 8,78 Ar,

am Montag, dem 16. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kfm. Izchak Gutweller, b) Kfm. Norbert Moskowitz, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 31. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

949

84 K 61/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Blatt 937, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 126, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Finken- hofstraße 34, Größe 4,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 125, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Quer- straße 18, Größe 1,70 Ar,

und das in Bezirk 12, Blatt 942, einge- tragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 125, Flur- stück 30, Hof- und Gebäudefläche, Quer- straße 20, Größe 2,18 Ar,

am Mittwoch, dem 4. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Blatt 937: Mirtsa Avram in Offenbach (Main),

Blatt 942: Slima Avram in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

1. Grundstück Finkenstraße 34 auf: 339 200,— DM
 2. Grundstücke Querstraße 18 auf: 195 500,— DM
 3. Grundstück Querstraße 20 auf: 213 000,— DM
- insgesamt auf: 752 700,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 4. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

950

84 K 75/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abtl. Höchst, Band 83, Blatt 2354, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 116/1, Bau- platz, Finkenweg, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 116/3, Bau- platz, Finkenweg, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurstück 116/4, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 116/5, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 25, Größe 2,71 Ar,

am Mittwoch, dem 9. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1974 (Versteigerungsvermerk): Maria Wollweber, geb. Brömer, in Sulzbach/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1	1 500,— DM
lfd. Nr. 2	1 500,— DM
lfd. Nr. 3	2 300,— DM
lfd. Nr. 4	151 600,— DM
insgesamt:	156 900,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 10. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

951

84 K 82/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Griesheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst) Band 78, Blatt 2028, eingetragenen Grundstücke, alle Gemarkung Griesheim, Flur 10,

lfd. Nr. 2, Flurstück 551/132, Hofraum, Griesheimer Ufer 35, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 553/134, Hof- und Gebäudefläche, Griesheimer Ufer 35, Größe 2,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 552/133, Hof- und Gebäudefläche, Griesheimer Ufer 35, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 405/136, Hof- und Gebäudefläche, Alt Griesheim 28, Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Alt Griesheim 28, Größe 1,65 Ar,

am Donnerstag, 22. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1974 (Versteigerungsvermerk):

A) Kaufmann Günther Osterhagen,
B) Herta Osterhagen geb. Schmieg, beide in Frankfurt am Main-Griesheim je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- lfd. Nr. 2 = 3750,— DM, 1/2 = 1875,— DM,
lfd. Nr. 5 = 79 280,— DM, 1/2 = 39 640,— Deutsche Mark,
lfd. Nr. 6 = 8610,— DM, 1/2 = 4305,— DM,
lfd. Nr. 7 = 426 100,— DM, 1/2 = 213 050,— Deutsche Mark,
lfd. Nr. 8 = 24 280,— DM, 1/2 = 12 140,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

952

84 K 96/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 20, Band 43, Blatt 1592, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 305, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Sömeringstr. 14, Größe 2,65 Ar,

am Donnerstag, 26. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zi. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1973 (Versteigerungsvermerk):

Gerhard Borgmann, Bad Homburg v.d.H. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

953

84 K 113/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 28, Blatt 1012, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 255, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Rosertstraße 12, Größe 3,36 Ar,

am Montag, dem 14. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Juli 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rhein-Main-Baufrüher Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 30. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

954

84 K 139/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eddersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung

Höchst, Band 43, Blatt 1507, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur Nr. 12, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Neue Schulstraße 7, Größe 16,44 Ar, am Montag, dem 7. Juli 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Januar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Grundstücks- und Wohnungsbau Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

955

K 58, 59/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Freigericht-Somborn, Band 114, Blatt 2839, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 3, Flurstück 41/2, Lieg.-B.: 2680, Betriebsgelände auf der Wehrweide, Größe 53,09 Ar, soll am Freitag, dem 6. Juni 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elvira Helene Maiwald geb. Peter in Freigericht I.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 442 150,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 1. 1975 Amtsgericht

956

42 K 35/74 — Beschluß: In der Zwangsversteigerungssache Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG.

Das im Grundbuch von Gießen eingetragene Wohnungseigentum

1. Band 474, Blatt 17 331, 194,16/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gießen, Flur 7, Flurstück 175/1, Hof- und Gebäudefläche, Thäerstraße 27, Größe 11,61 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.1, Erdgeschoß rechts, und an dem Keller Nr. I

2. Band 474, Blatt 17 332, 112,23/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück wie zu 1., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.2, Erdgeschoß Mitte, und dem Keller Nr. II,

3. Band 474, Blatt 17 333, 188,61/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück wie zu 1., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.3, Erdgeschoß links und dem Keller Nr. III,

4. Band 474, Blatt 17 334, 194,16/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück wie zu 1., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.1, 1. Obergeschoß rechts und dem Keller Nr. IV,

5. Band 474, Blatt 17 336, 188,61/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück wie zu 1., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.3, 1. Obergeschoß links und dem Keller Nr. VI,

und das im Grundbuch von Gießen eingetragene Teileigentum Band 474, Blatt Nr. 17 337, 17 338, 17 340, jeweils 2,50/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück wie zu 1., Nr. 01, 02 und 04.

soll am 29. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Alten-Buseck.

Der Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ist für das Wohnungseigentum zu

- Ziffer 1. auf 104 000,— DM,
- Ziffer 2. auf 59 600,— DM,
- Ziffer 3. auf 100 800,— DM,
- Ziffer 4. auf 104 000,— DM,
- Ziffer 5. auf 100 800,— DM

und für die Miteigentumsanteile an den 3 Garagen auf jeweils 1445,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 2. 1975 **Amtsgericht**

957

42 K 65/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Odenhausen/Lahn, Band 34, Blatt Nr. 1056, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Odenhausen, Flur 5, Flurstück 46, Lieg.-B. 137, Grünland, Wiese, Gäßchens Gärten, Größe 8,03 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Odenhausen, Flur 2, Flurstück 47, Ackerland, Am Vorderwald, Größe 24,85 Ar,

sollen am 15. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Simon, Mainzlar, Kreis Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- für Flur 5 Nr. 46 auf 400,— DM und
- für Flur 2 Nr. 47 auf 1988,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 2. 1975 **Amtsgericht**

958

2 K 26 u. 33/74: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 122, Blatt 6266, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 u. 2, Gemarkung Mörfelden, Flur 10, Flurstück 568/2 u. 568/5, Hof- und Gebäudefläche, Opelstraße, Größe 23,52 Ar und 4,57 Ar,

sollen am 22. Mai 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Möller, Flensburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1975 **Amtsgericht**

959

42 K 99/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 227, Blatt 9257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 55, Flurst. 20/23, Hof- und Gebäudefl., Martin-Luther-King-Str. 24, Größe 14,36 Ar,

am 11. 6. 75, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 73 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroingenieur Eyyup Han in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 633 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 42**

960

2 K 4/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 104, Blatt 4351, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 15, Flurstück 139/3, Lieg.-B. 751, Hof- u. Gebäudefläche, Marktstraße 4, Größe 4,61 Ar,

soll am 20. Juni 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Frau Mathilde Snel geb. Scheele in Amsterdam,
- b) Frau Irmgard Müller geb. Scheele in Kassel,
- c) Frau Waltraud Kretschmer geb. Scheele in Hofgeismar,

— zu a—c in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 24. 2. 1975 **Amtsgericht**

961

2 K 43/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Westuffeln, Band 26, Blatt 772, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur Nr. 4, Flurstück 35, Lieg.-B. 556, Ackerland, Hinterm Wattberg, Größe 40,37 Ar,

lfd. 2, Gemarkung Westuffeln, Flur 4, Flurstück 36, Ackerland, daselbst, Größe 29,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Westuffeln, Flur Nr. 9, Flurstück 27, Ackerland, Grundacker, Größe 10,41 Ar,

sollen am 20. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marie Käckel u. Landmaschinenhändler Eduard Friedrich in Calden-Westuffeln — je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 1. 1975 **Amtsgericht**

962

K 7/72: Das im Grundbuch von Lembach, Band 4, Blatt 109, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lembach, Flur 4, Flurstück 7/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandberg, Haus Nr. 38, Größe 8,63 Ar,

soll am 6. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel, Obertorstr. 9, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ziegeleiarbeiter Heinrich Schaefer, Lembach.

Der Wert des zur Versteigerung kommenden Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homburg/Bez. Kassel, 21. 2. 1975 **Amtsgericht**

963

64 K 126/73: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 126, Blatt 3186, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur Nr. G, Flurstück 765/51, Lieg.-B. 805, Bauplatz, Langenbeckstraße (jetzt bebaut mit zweigeschossigem Wohnhaus im Rohbau), Größe 9,88 Ar,

soll am 27. Mai 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. November 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Wolfgang Schlatterer,
- b) Ehefrau Margarethe Schlatterer geborene Müller, beide in Hamburg,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 1. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

964

64 K 78/73: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 106, Blatt 3300, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 23/4, Lieg.-B. 2818, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnweg Nr. 35 A, Größe 6,91 Ar,

soll am 10. Juni 1975, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schuhmacher Reinhold Noll, Kassel-Harleshausen, Eisenbahnweg 35 A.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 2. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

965

64 K 155 u. 161/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1421, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elgershausen, Flur Nr. 2 II, Flurstück 450/3, Bauplatz, Stietlinger Straße (Rohbau eines zweigeschossigen Reihenvohnhauses), Größe 3,64 Ar (64 K 155/74),

lfd. Nr. 13, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 450/12, Bauplatz, Bremlauer Straße (Baugrube mit tlw. Keller), Größe 4,86 Ar (64 K 161/74),

sollen jeweils am 4. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bavag Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel. (Konkurs-

verwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

966

64 K 32/74: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 7, Flurstück 4, Lieg.-B. 12, Ackerland, Die Riegenstücke, Größe 35,04 Ar,

soll am 3. Juni 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Hans Bischoff in Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

967

64 K 196/74: Das im Grundbuch von Frommershausen, Band 15, Blatt 455, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frommershausen, Flur 2, Flurstück 15/4, Lieg.-B. 412, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Schafft-Straße 32, Größe 5,82 Ar,

soll am 10. Juni 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Zimmermann Wilhelm Bartels in Vellmar 3,
- b) Ehefrau Lieselotte Bartels geb. Köhler in Kassel — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

968

64 K 110/74: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 17, Blatt 503, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenbauna, Flur Nr. 1, Flurstück 111/24, Lieg.-B. 284, Hof- und Gebäudefläche, Am Brehmenacker 14, Größe 6,78 Ar,

soll am 10. Juni 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Verwaltungsangestellter Heinrich Kurth in Kassel-Wolfsanger,
- b) Ehefrau Katharina Doesburg geborene Ring in Baunatal 1, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

969

64 K 93/74: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 121, Blatt 3330, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 56/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 184, Größe 10,99 Ar,

soll am 18. Juni 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma Westhoff Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heesen (Westfalen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

970

64 K 33/74: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 31/2, Gartenland (Zufahrt), Im Dorfe, Größe 1,31 Ar,

soll am 18. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Hans Bischoff in Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

971

64 K 68/74: Die im Grundbuch von Martinshagen, Band 22, Blatt 683, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinshagen, Flur Nr. 9, Flurstück 58/7, Bauplatz, Korbacher Straße, Größe 4,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Martinshagen, Flur Nr. 9, Flurstück 58/8, Bauplatz, daselbst, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Martinshagen, Flur Nr. 9, Flurstück 58/6, Lieg.-B. 675, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 15, Größe 17,16 Ar,

sollen am 3. Juni 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Radio- und Fernstechnikermeister Hans-Günter Poppen in Wilhelmshaven.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 12. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

972

64 K 175/74: Das im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt 1423, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Elgershausen, Flur Nr. 2 II, Flurstück 452/6, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 5,19 Ar,

soll am 4. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Hausbau Danziger Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel, jetzt BAVEIG Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel.

(Konkursverwalter: Rechtsanwalt R. Gnielinski, Kassel, Obere Königsstraße 13).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 1. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

973

64 K 163, 165 u. 167/74: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 47, Blatt Nr. 1422, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 9, Gemarkung Elgershausen, Flur 2 II, Flurstück 448/8, Bauplatz, Stettiner Straße, Baugrube mit tlw. Keller, Größe 3,80 Ar, (64 K 167/74),

lfd. Nr. 16, Gemarkung Elgershausen, Flur 2, Flurstück 448/3, Lieg.-B. 1288, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 8 (Rohbau eines zweigeschossigen Reihenhäuserhauses), Größe 3,49 Ar, (64 K 163/74),

lfd. Nr. 19, Gemarkung Elgershausen, Flur 2, Flurstück 448/6, Lieg.-B. 1288, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße Nr. 14 (Rohbau eines zweigeschossigen Reihenhäuserhauses), Größe 4,53 Ar, (64 K 165/74),

sollen jeweils am 20. August 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. August 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Baveig Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel. (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, Kassel.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

974

64 K 189/74: Die im Grundbuch von Crumbach, Band 24, Blatt 694, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Crumbach, Flur Nr. 13, Flurstück 77/14, Lieg.-B. 701, Bauplatz, Fichtenweg, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Crumbach, Flur Nr. 13, Flurstück 77/13, Bauplatz, Fichtenweg, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Crumbach, Flur Nr. 13, Flurstück 77/16, Bauplatz, Fichtenweg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Crumbach, Flur Nr. 13, Flurstück 77/17, Bauplatz, Fichtenweg, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Crumbach, Flur Nr. 13, Flurstück 77/15, Bauplatz, Fichtenweg, Größe 2,37 Ar,

sollen am 13. August 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Chemiefacharbeiter Günter Eskuche in Lohfelden-C.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

975

64 K 191/74: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 71, Blatt 2489, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 10, Flurstück 103/53, Bauplatz, Birkenweg (nach der Schätzungsurkunde Reiheneckhaus mit Gartenfläche), Größe 2,16 Ar,

soll am 27. August 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 23 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Oktober 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Hausbau Danziger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (jetzt BAVEIG Hausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel, Konkursverwalter: Rechtsanwalt R. Gniełinski, Kassel.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

976

64 K 180/74: Die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 115, Blatt 3280, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 110/2, Lieg.-B. 2695, Ackerland, Auf dem Siegen, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 110/1, Ackerland, Auf dem Siegen, Größe 5,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 110/3, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Auf dem Siegen, Größe 32,05 Ar,

soll am 12. August 1975, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. September 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma Heinrich Fröhlich, Kommanditgesellschaft in Kassel.

(Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz Nr. 4.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

977

5 K 35/67: Die im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Blatt 1220, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Kressenberg, Größe 91,65 Ar, Grünland, daselbst, Größe 31,60 Ar, Hutung, daselbst, Größe 38,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 33, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Kressenberg, Haus Nr. 1 a, Größe 18,59 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. April 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Zwangsvollstreckungsvermerke bezüglich der Grundstückshälfte Nr. 1 des Teichwirts Heinrich Wett in Gemünden: am 19. 10. 67, bezüglich lfd. Nr. 2: am 10. 12. 1973. Bezüglich der Grundstückshälften der Frau Anna Elisa-

beth Wett in Gemünden lfd. Nr. 1 und 2: am 19. 4. 1973.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 238 800,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 38 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 24. 2. 1975

Amtsgericht

978

1 K 7/74: Das im Grundbuch von Dalwigkthal, Band 6, Blatt 179, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dalwigkthal, Flur 6, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Dalwigkthal, Haus Nr. 10, Größe 16,20 Ar,

soll am 23. Juni 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Landwirt Fritz Strobach und Ursula geb. Ebeling in Dalwigkthal, jetzt: Korbach — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 2. 1975

Amtsgericht

979

7 K 28/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Biblis, Band 77, Blatt 4289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 717, Hof- und Gebäudefläche, Hugo-Sellheim-Str. 3, Größe 4,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. 4. 1975, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nr. 5, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adolf Kielmann und Ehefrau Helene Maria, geb. Schader, in Höfheim zu je 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 123,— DM.

Die Zwangsvollstreckung bezieht sich nur auf die Grundstückshälfte des Adolf Kielmann.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/2 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 26. 2. 1975

Amtsgericht

980

7 K 36/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Marbach, Band 16, Blatt 535, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Marbach, Flur 9, Flurstück 21, Gartenland, Emil-von-Behring-Str., Größe 4,98 Ar,

lfd. Nr. 5, Marbach, Flur 37, Flurstück Nr. 432/75, Gartenland, Brunnenröhre, Größe 17,23 Ar,

lfd. Nr. 7, Marbach, Flur 9, Flurstück Nr. 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Emil-von-Behring-Str. 26, Größe 8,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Marbach, Flur 9, Flurstück 19, Hofraum, Emil-von-Behring-Straße, Größe 11,82 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Marbach, Flur 9, Flurstück 20/1, Hofraum, Emil-von-Behring-Straße, Größe 1,09 Ar,

sollen am 5. Juni 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Wolfgang Jauernick, Marbach. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Nr. 4 auf 46 000,— DM

Nr. 5 auf 57 000,— DM

Nr. 7 auf 516 000,— DM

Nr. 8 und 9 auf 800 000,— DM (als wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 25. 2. 1975

Amtsgericht

981

7 K 73/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Sterzhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Wittgensteiner Str. 14, Größe 7,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 14, Flurstück 58/14, Ackerland, Hinterm Steinberg, Größe 27,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 117/2, Hofraum, Ketzerbach 30, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sterzhausen, Flur Nr. 8, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Ketzerbach 30, Größe 7,03 Ar,

sollen am 22. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landmaschinenmechanikermeister Johannes Becker, Sterzhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Nr. 1 auf 75 000,— DM

Nr. 3 auf 4000,— DM

Nr. 4 und 6 auf 42 000,— DM (als wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 25. 2. 1975

Amtsgericht

982

7 K 48/72 — Beschluß: Die im Grundbuch von Warzenbach, Band 15, Blatt 507, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Warzenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 51, Hofraum, Steinweg Nr. 6 1/2, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Warzenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 6 1/2, Größe 4,21 Ar,

sollen am 28. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Versicherungsvertreter Manfred Ehrling,

b) dessen Ehefrau Renate Ehrling, geb. Schubert, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

lfd. Nr. 1 = 5 000,— DM
lfd. Nr. 2 = 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 25. 2. 1975

Amtsgericht

983

7 K 9 — 10/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg, Band 210, Blatt 7639, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 25, Flurstück 169/50, Hof- und Gebäudefläche, Hainweg 6, Größe 33,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 25, Flurstück 50/2, Gartenland (Hack), Hainweg, Größe 23,42 Ar,

sollen am 15. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlossermeister Arthur Hannich und Ehefrau Maria Hannich geb. Zenker — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— Deutsche Mark für Nr. 1 und 3 als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 20. 2. 1975

Amtsgericht

984

7 K 58/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ockershausen, Band 19, Blatt 697, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ockershausen,

Flur 7, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Str. 82, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Str. 82, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Str. 82, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ockershausen, Flur 7, Flurstück 9/4, Hof- und Gebäudefläche, Ockershäuser Str. 82, Größe 3,20 Ar,

sollen am 24. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Helene Kersten, 355 Marburg/Lahn, Ockershäuser Straße 82.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 20. 2. 1975

Amtsgericht

985

7 K 13/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberrospehe, Bezirk Oberrospehe, Band 16, Blatt 557, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospehe, Flur 3, Flurstück 12, Hutung, Im Rohbach (Behelfsheim), Größe 6,01 Ar,

soll am 23. April 1975, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schleifer Jakob Lerch, Oberrospehe, Nr. 117.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 4. 3. 1975

Amtsgericht

986

K 17/72: Die dem Herrn Vinzenz Weidmann in Spangenberg gehörende Hälfte des im Grundbuch von Spangenberg, Band Nr. 61, Blatt 2072, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur Nr. 22, Flurstück 97/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Körsche, Größe 7,33 Ar.

soll am 16. Mai 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Vinzenz Weidmann in Spangenberg, Blaubach 18, b) Maria Weidmann geb. Pfetzing in Spangenberg, Blaubach 18 — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 247,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 2. 1975

Amtsgericht

987

84/74: Die im Grundbuch von Pfaffen-Beerfurth, Band 5, Blatt 255, eingetragenen Grundstücke

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	25 Sätze = DM 29,50	100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50	50 Sätze = DM 47,95	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Flur 1, Flurstück 185, Hof- und Gebäudefläche, Pfalzstr. 34, Größe 6,80 Ar, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Nr. 165, Ackerland, Die Wirthäcker, Größe 12,57 Ar,

sollen am 29. April 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Heinrich Fuchs,
- b) Anna Fuchs, geb. Rudolf,

zu je $\frac{1}{4}$.

Wert gem. § 74 a ZVG:

Ifd. Nr. 1 = 70 200,— DM

Ifd. Nr. 2 = 2 514,— DM

Sa.: 72 714,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 16. 1. 1975 Amtsgericht

988

5 K 19, 27, 65/74: Die im Grundbuch von Gettenau, AG-Bezirk Nidda, Band 21, Blatt Nr. 1210, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gettenau, Flur 3, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 16, Größe 1,68 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gettenau, Flur 3, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 2,29 Ar,

sollen am 2. Mai 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4./8. 7., 19. 11. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- 1 a) Maurer Albert Strack, Gettenau,
- b) dessen Ehefrau Erika geb. Döring,

dasselbst — zu je $\frac{1}{4}$ —,

2. Karl-Heinz Strack, Berstadt, zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 3 Nr. 35/1 = 35 860,— DM

und Flur 3 Nr. 36/1 = 57 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 21. 2. 1975 Amtsgericht

989

5 K 16/74: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Echzell, AG-Bezirk Nidda, Band 51, Blatt 2654, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Echzell, Flur 22, Flurstück 31/10, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 28, Größe 8,39 Ar,

soll am 15. Mai 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3 a) Günter Mohr, wohnhaft in 6363 Echzell zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 292,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 2. 1975 Amtsgericht

990

K 8/74: Die im Grundbuch von Marjoss, Band 19, Blatt 693, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marjoss, Flur 2,

Flurstück 218, Ackerland, Auf der Steinkoppe, Größe 13,05 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Marjoss, Flur 2, Flurstück 194, Grünland, Unland, Im Schlüchtern Grund, Größe 40,71 Ar

sollen am 29. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Kremer in Sinntal-Sterbfritz.

Der Wert der Grundstücke wird auf

a) Ifd. Nr. 1 = 1044,— DM,

b) Ifd. Nr. 2 = 3256,80 DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 4300,80 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 13. 2. 75 Amtsgericht

991

4 K 49/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Holzburg, Band 10, Blatt 262, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstück 23, Lieg.-B. 13, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf 49, Größe 3,30 Ar,

soll am Montag, 28. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3578 Schwalmstadt 1, Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Karl Diehl, 3579 Schrecksbach-Holzburg, Haus Nr. 50.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 23. 1. 1975 Amtsgericht

992

K 58/74: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 30, Blatt 1625, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mainflingen, Flur Nr. 1, Flurstück 676/8, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 22, Größe 5,89 Ar,

soll am Montag, dem 12. Mai 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstr. 1, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pauline Frieda Karoline Fassing geb. Pichl in Mainflingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 2. 1975 Amtsgericht

993

K 90/74, K 91/74: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 39, Blatt 1685, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weiskirchen, Flur Nr. 8, Flurstück 50, Ackerland, Die Pfarracker, Größe 67,55 Ar,

sowie die ideelle Grundstückshälfte des im Grundbuch von Weiskirchen, Band 39, Blatt 1686, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weiskirchen, Flur Nr. 8, Flurstück 38, Grünland, Die Judenlache, Größe 37,38 Ar,

sollen am Montag, dem 28. 4. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstr. 1, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Maria Bonn geb. Löw,
- b) Ernst Adam Bonn,
- c) Katharina Gündling geb. Bonn,
- d) Otto Jakob Bonn,
- e) Reinhold Bonn,
- f) Erna Bonn,
- g) Richard Bonn,
- h) Hermann Daniel Bonn,

in Erbengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 1. 1975 Amtsgericht

994

K 8/74: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 31, Blatt 1489, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 8, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 86, Größe 14,40 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstr. 1, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Karl Georg Blumör, Klein-Welzheim,
2. dessen Ehefrau Hedwig Margarethe Blumör, geb. Winter, dasselbst,

je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 2. 1975 Amtsgericht

995

2 K 34/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rod am Berg, Band 14, Blatt 524, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rod am Berg, Flur 2, Flurstück 77/5, Lieg.-B. 214, Hof- und Gebäudefläche, Langwiesenweg 2, Größe 8,32 Ar,

soll am Mittwoch, den 30. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmuth Best, Neu-Anspach, Ortsteil Rod am Berg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 215 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 3. 2. 1975 Amtsgericht

996

K 44/75: Das im Grundbuch von Steeden, Band 29, Blatt 1041, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 39, Gemarkung Steeden, Flur 6, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 2, Größe 5,04 Ar,

soll am 30. April 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Walter Fehler und Germana Fehler geb. Gouder de Beauregard in Steeden zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 2. 1975 **Amtsgericht**

997

3 K 79/74: Das im Grundbuch von Ulm, Band 34, Blatt 1484, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulm, Flur 1, Flurstück 119, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 18, Größe 7,54 Ar,

soll am 30. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Schmidt geb. Nagel, Ulm.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 8. Okt. 1974 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 144 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 11. 1974 **Amtsgericht**

998

3 K 93 u. 123/74: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 54, Blatt 1781, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/8, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße, Größe 5,04 Ar,

soll am 30. April 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1973 und 16. 12. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hieronymus Schulz und Liesel geb. Sidorenko, in Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch

Beschluß vom 14. Nov. 1974 auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 12. 1974 **Amtsgericht**

999

1 K 26/74: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 130, Blatt 3074, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 19, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Kniegasse 21, Größe 1,26 Ar,

soll am 28. April 1975, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburgerstraße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fernmeldemonteur Harry Kempcke in Witzenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 54 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 17. 2. 1975 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1000

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1975

Gemäß §§ 97 (2) und 98 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird öffentlich bekanntgemacht, daß der 2. Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1975 in der Zeit vom 17. bis 21. 3. und vom 24. bis 25. 3. 1975, jeweils von 7.30 bis 15.30 Uhr, in Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 302, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6200 Wiesbaden, 3. 3. 1975

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden
Körperschaft des öffentl. Rechts
Der Direktor
gez. Retzlaff**

1001

Bekanntmachung der Kurhessen Wohnungsbau-gesellschaft mbH, 3500 Kassel, Wolffschlucht 18

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. 1. 1975 (Staatsanzeiger Nr. 4/1975) geben wir gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes bekannt, daß Herr Landrat Dr. Burghard Vilmar, Marburg (Lahn), mit Wirkung vom 17. 1. 1975 aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft ausgeschieden ist.“

3500 Kassel, 3. 3. 1975

**Kurhessen Wohnungsbau-gesellschaft
Die Geschäftsführer:
Helmut Lepper
Gerhard Wiegand**

1002

Veröffentlichung des Hessischen Verwaltungsschul-verbandes

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — veranstaltet ab April 1975 Fortbildungslehrgänge „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Neues Haushaltsrecht der Gemeinden“.

Die Lehrgänge in Verwaltungsrecht umfassen 30 Unterrichtsstunden, die an 5 Tagen — jeweils montags und donnerstags — gehalten werden.

Die Fortbildungsveranstaltungen „Neues Haushaltsrecht der Gemeinden“ finden jeweils dienstags in Wiesbaden und freitags in Gießen statt und umfassen 12 Unterrichtsstunden. Terminpläne und Vorlesungsprogramme können unmittelbar angefordert werden beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — Steubenstraße 11, Telefon 30 50 38.

6200 Wiesbaden, 25. 2. 1975

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden**

1003

Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Kreises Darmstadt

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Gemeinden des Kreises Darmstadt hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 1975 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

In § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Ortsname — Braunshardt —

gestrichen.

Hinter dem Ortsnamen Eschollbrücken werden die Worte — nur der Ortsteil Eich —

gestrichen.

Zwischen den Ortsnamen Griesheim und Jugenheim wird der Ortsname

— Hähnlein —

eingefügt.

6100 Darmstadt, 27. 2. 1975

**Planungsverband
der Gemeinden des Kreises Darmstadt**

1004

Beitritt der Gemeinde Eschollbrücken zum Planungs-verband der Gemeinden des Kreises Darmstadt

Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13. 2. 1975 genehmige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung den Beitritt der Gemeinde Eschollbrücken als Mitglied zum Planungsverband der Gemeinden des Landkreises Darmstadt.

6100 Darmstadt, 25. Februar 1975

**Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 u 02/01 (2) — 3**

1005**Erweiterung des Linienverkehrs von Obersuhl nach Rotenburg (Fulda)**

Die dem Unternehmen Omnibus-Verkehr Schellhase, 6444 Obersuhl, am 1. Februar 1968 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Obersuhl nach Rotenburg (Fulda) habe ich heute auf folgende Straßenzüge im Stadtgebiet von Bebra erweitert:

Auestraße im Abschnitt zwischen Eisenacher Straße und Hersfelder Straße, Hersfelder Straße im Abschnitt ab Abzweigung Nürnberger Straße bis DELTA-Markt mit Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle auf dem Privatgrundstück des DELTA-Marktes.

3500 Kassel, 3. 2. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

1006**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Arolsen nach Arolsen-Mengeringhausen, Kra. Waldeck-Frankenberg**

Der Oberpostdirektion Münster habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Arolsen nach Arolsen-Mengeringhausen über:

Linie 1:

Kirchplatz, Schloßstraße, Fürstenallee, Braunser Weg, Königbergallee, Tannenkopf, Birkenweg, Rathausstraße, Bahnhofstraße, Korbacher Straße, Arolser Straße, Bahnhofstraße (Stadtteil Mengeringhausen) Im Hagen, Dr.-Böttcher-Straße, Schützenplatz, Ostpreußenstraße und zurück über Korbacher Straße, Bahnhofstraße, Kirchplatz.

Linie 2:

Kirchplatz, Rathausstraße, Große Allee, von-Humboldt-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Korbacher Straße, Prof.-Bier-Straße, Rauchstraße, Kirchplatz befristet bis zum 31. Januar 1983 erteilt.

3500 Kassel, 4. 2. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-01 B

1007**Öffentliche Ausschreibungen**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 459 in der Ortsdurchfahrt Dietzenbach, höhengleicher Bahnübergang und Offenbacher Straße zwischen km 8,187 bis km 7,487 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3000 qm Auskoffnung
1300 cbm Frostschutzmaterial
1200 t bit. Tragschicht
3000 qm Asphaltbinder 0/22 und 0/16
3000 qm Asphaltbeton 0/8
2000 qm Asphaltbeton 0/5

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

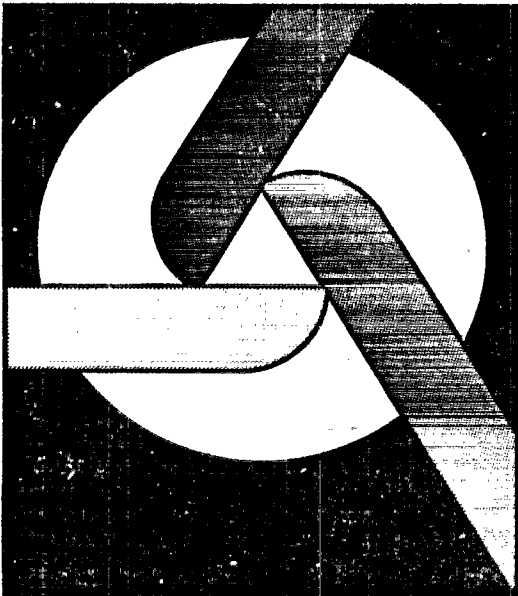
Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 459, OD Dietzenbach“.

Eröffnung Freitag, den 14. 3. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt



Internationale Fachmesse Sanitär Heizung Klima Frankfurt am Main 19. – 23. 3. 1975

Europas größte und bedeutendste Fachmesse ihrer Art. Mit den drei großen Kernbereichen: Sanitärtechnik (einschließlich Sauna-, Schwimmbad- und Wasseraufbereitungstechnik), Heizungstechnik und Klimatechnik. Abgerundet durch wichtige Fachgruppen: Armaturen, sanitärkeramische Erzeugnisse, Meß-, Prüf-, Steuer- und Regelgeräte und -einrichtungen, Rohre und Zubehör, Pumpen, Werkzeuge und Maschinen für die Sanitär-, Heizungs- und Lüftungs-Installation und die Fachschau „die moderne Küche“.

Rund 1.100 Aussteller aus aller Welt auf rund 130.000 qm Brutto-Ausstellungsfläche.

Die ISH verschafft Ihnen den Überblick über das Gesamtangebot dieses Marktbereichs in internationaler Breite und ist Ihre Informationsquelle über den aktuellsten Stand der Technik.

Auskünfte:

Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH,
6 Frankfurt am Main 97, Postfach 97 01 26,
Telefon 0611 – 770081, Telex 04 11 558

8.ish

Fertigbau Knödler zum Thema Kindergartenbau

6031

Wenn Kinder dringend einen Garten brauchen...

Warum nur warten noch immer so viele Kinder auf „ihren Garten“? Kindergartenbau ist zwar auch heute nicht gerade ein Kinderspiel, aber doch weit billiger und problemloser, als meist bekannt – wenn man den richtigen Partner findet. Den richtigen Partner mit dem richtigen System.

Ein Knödler-Fertig-Kindergarten setzt da an, wo andere passen müssen: beim Preis und bei der Wandlungsfähigkeit und beim Faktor Zeit.

Der Knödler-Fertig-Kindergarten: problemorientiert entwickelt, funktionsgerecht ausgestattet. Zum Festpreis und zum Festtermin. Ein Qualitätsprodukt von Knödler, einem der Großen im Fertigbau. Es gibt ihn in vielen Typen – alle offiziell geprüft und anerkannt und damit den geltenden Förderbestimmungen entsprechend.



*Schreiben Sie uns.
Wir informieren Sie gern.*



Fertigbau Knödler
Knödler Verwaltungs-GmbH & Co.
7131 Ölbronn, Im Erlen
Tel. 07043/14-1

 **Fertigbau Knödler**

1008

Frankfurt (Main): Öffentliche Ausschreibung für die Herstellung eines Gußasphaltbelages auf der A 66 zwischen km 15,330 und km 10,980 Richtungsfahrbahn Wiesbaden—Frankfurt (M.) im Bereich der Autobahnmeisterei Driedenbergen.

Leistungsumfang:

ca. 32 000 qm Gußasphalt ausfräsen und
ca. 32 000 qm Gußasphaltbelag i. M. 3,5 cm dick wieder herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 2. April 1975.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 11. März 1975 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 21,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M.), Postscheckkonto Ffm. 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 12. März 1975 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 228, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 20. 3. 1975, 11.30 Uhr.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

6000 Frankfurt (Main), 27. 2. 1975

Autobahnamt

1009

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 75-8, Erneuerung der Fahrbahndecke einschl. Um- und Ausbau der Anschlußstreifen im Bereich Frankfurter Kreuz—Riedbahn, zwischen km 171,740 und km 172,500 der BAB-Strecke A 3, Frankfurt (Main)—Würzburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

8 300 qm Mutterbodenabtrag,
3 100 cbm Dammschüttmaterial, liefern und einbauen,
17 200 qm Betonfahrbahndecke, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren,
10 000 cbm Bodenmassen, auskoffern und abfahren,
13 600 cbm Frostschutzmaterial, liefern und einbauen,
800 lfd. m Entwässerung, ϕ 300 mm bis ϕ 1200 mm herstellen,
32 000 qm Zementverfestigung, 15 cm dick, herstellen,
39 800 qm bitum. Oberbau (4 cm Gußasphalt- bzw. Asphaltbetondeckschicht, 8 cm Asphaltbinderschicht, 16 cm bit. Tragschicht), herstellen.

Bauzeit: 150 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende Mai 1975.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens zum 24. 3. 1975 beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 40,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 68 21-601, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „75-8 Erneuerung und Ausbau der BAB A 3 km 171,740—172,500“. ist beizufügen.

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt — Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Eröffnungstermin am 15. April 1975, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 16. 5. 1975.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 4. 3. 1975

Autobahnamt

1010

Fulda: Die Bauleistungen — Neubau der Fließetalbrücke im Zuge der B 40 Umgehung Neuhoof, Baustat. 2+375,50 — 2+590,50 — BW 10 — Fu 1926 — sollen vergeben werden.

Umfang der Leistung:

- a) Lichte Weite beträgt 215,00 m und ist in 7 Felder von ca. 30 m eingeteilt
b) Breite zw. den Geländern 13,60 m
c) Max. Höhe über Tal ca. 11,00 m

Leistungen u. a.:

ca. 380 qm Spundwände
ca. 750 m Stahlbetonbohrpfähle
ca. 600 cbm Baugrubenaushub
ca. 3500 cbm Beton- u. Stahlbeton
ca. 260 t Betonstahl
ca. 110 t Spannstahl

Bauzeit: 20 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 10. März 1975 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, abgeholt werden.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Im Stift 7, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe o. a. Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: 10. Juni 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 30. September 1975, 24.00 Uhr, festgelegt.

6400 Fulda, 26. 2. 1975

Hessisches Straßenbauamt

1011

Schotten: Die Bauleistungen für die L 3182, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Altenschlirf und Schlechtenwegen von km 0 + 300 bis 2 + 320, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

17 500 cbm Boden lösen,
5 000 t Abraumschotter einbauen,
800 t Steinerde einbauen,
1 650 lfd. m Entwässerungsleitung, NW 300 mm,
1 750 lfd. m Betonfilterrohre, NW 100 mm,
15 000 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm,
3 000 t Bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm,
11 250 qm Splitr. Asphaltbeton d. K. 0/11 mm.

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 3. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 393 12, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 25. 3. 1975 um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 3. 3. 1975

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 6,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.